Die Entwicklung der Grundsteuer Bulgariens unter Berücksichtigung der agrarischen und finanziellen Verhältnisse.

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
AN DER STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER
LUDWIG-MAXIMILIAN-UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN

VORGELEGT
VON

MINKA P. BELOWESCHDOWA
aus Philippopel (Bulgarien).

PHILIPPOPEL
Verlag u. Druckerei «Trud» P. I. Beloweschdow
1929.

Die Entwicklung der Grundsteuer Bulgariens unter Berücksichtigung der agrarischen und finanziellen Verhältnisse.

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
AN DER STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER
LUDWIG-MAXIMILIAN-UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN

VORGELEGT
von
MINKA P. BELOWESCHDOWA
aus Philippopel (Bulgarien).

PHILIPPOPEL
Verlag u. Druckerei «Trud» P. I. Beloweschdow
1929.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Geh. Rat Prof. Dr. W. Lotz, München
Tag der mündl. Prüfung: 25. Juli 1928.

MEINEN ELTERN

GEWIDMET

INHALTSVERZEICHNIS.

Seite

Literatur.

Einleitung. Ueberblick über die wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Verhältnisse der Türkei kurz vor der Befreiung Bulgariens 1

1. Teil. Die Entwicklung der bulgarischen Grundsteuer von 1878-1918 (mit besonderer Berücksichtigung ihrer jeweiligen Bedingtheit und Auswirkungen) 7

I. Abschnitt. Die politischen und sozialökonomischen Verhältnisse zur Zeit der Befreiung und die erste Regelung des bulgarischen Finanzwesens 9

II. Abschnitt. Die agrarwirtschaftliche Struktur Bulgariens und die Grundsteuer 13

III. Abschnitt. Die Regelung der Grundsteuer in der Form des Zehnten 1878-1894 18

1. Kapitel. Die Uebergangsperiode (1877-1880) . . . 18
2. Kapitel. Der Naturalzehnt (1880/83 und 1889/92) . 19
3. Kapitel. Der Geldzehnt (1883/89 und 1892/94) . . 25
4. Kapitel. Die Weinberg- und Waldbesteuerung . . . 30

IV. Abschnitt. Die Periode von 1894-1910 (Grundsteuer und Katasterversuche) 31

1. Kapitel. Die Gründe der Steuerreform von 1894/95 31
2. Kapitel. Das Grundsteuergesetz vom Jahre 1894 . 34
3. Kapitel. Zusammenfassung der Neuerungen des Grundsteuergesetzes und der erzielten Erfolge 37
4. Kapitel. Die Aussetzung des Grundsteuergesetzes von 1894 infolge Wiedereinführung des Naturalzehnten . . . 40
5. Kapitel. Die Revidierung des Gesetzes von 1894 durch das Gesetz von 1901 42
6. Kapitel. Die Katasterversuche in Bulgarien und die provisorischen Landvermessungen von 1903/04 47

V. Abschnitt. Die Periode 1910-1918 (Die Grundsteuer auf der Basis der Landvermessung von 1903/04). 52

1. Kapitel. Das Grundsteuergesetz von 1910 52
2. Kapitel. Die Grundbesteuerung der während der Kriegsjahre neu erworbenen Gebiete 55

2. Teil. Die veränderten Verhältnisse der Nachkriegszeit und die Grundsteuer 57

I. Abschnitt. Die Folgen des Weltkriegs für die Volks- und Finanzwirtschaft Bulgariens 59

Seite

II. Abschnitt. Die Agrarreformen von 1921 und 1924 und ihre Bedeutung für die Grundsteuer 64
1. Kapitel. Die Gründe und Ziele der Stamboliiskischen Agrarreform 64
2. Kapitel. Die gesetzliche Regelung der Stamboliiskischen Agrarreform 66
3. Kapitel. Die Erfahrungen der Stamboliiskischen Agrarreform und ihre Ergänzung durch das Gesetz vom 1. August 1924 68
4. Kapital. Die Bedeutung der Agrarreform für die Grundsteuer 70
III. Abschnitt Die Finanzreformen und das Schiksal der Grundsteuer seit 1918 72
1. Kapitel. Die allgemeinen Finanzreformen der Nachkriegszeit 72
2. Kapitel. Die Regelung der Grundsteuer während der ersten Nachkriegsjahre 78
3. Kapitel. Die Grundsteuer als Gemeindesteuer . . 81
4. Kapitel. Die Wiederherstellung der Grundsteuer als staatliche Ertragssteuer 1924/25 und ihre derzeitige Handhabung 83
Schlussbetrachtung 88

LITERATUR.

Lotz, Walter, Finanzwissenschaft, Tübingen 1917
Eheberg. K. Th., Finanzwissenschaft, Leipzig 1922
Stojanoff, P., Finanzwissenschaft, Sofia 1926 (bulg.)
Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances, Paris 1906
Wagner, Ad., Die sogenannten direkten Steuern, in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, Bd. III.
Lotz, Walter, Die Reform der direkten Steuern in Bayern, München 1898.

Jirecek., Konst, Das Fürstentum Bulgarien, Prag, Wien, Leipzig 1891.
Petkoff, G., Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Bulgarien vor der Befreiung, Erlangen 1906 (Diss.)
Statkoff, Z., Die wirtschaftlichen Verhältnisse Bulgariens in den letzten Jahrzehnten der Türkenherrschaft, München 1923 (Diss.)
Weiss-Bartenstein, Bulgariens Volkswirtschaft und ihre Entwicklungsmöglichkeiten, Berlin 1918
Wlachoff, Chr., Die Landwirtschaftliche Entwicklung Bulgariens, Erlangen 1907 (Diss.)
Natschevitsch, G., Einige Seiten über die Landwirtschaft in Bulgarien und im Auslande, Sofia 1902 (bulg.)
Markoff, M., Agrarwesen und Agrarverfassung Bulgariens, Bern 1911 (Diss.)
Kumer, Willy, Die Agrarreformen der Donaustaaten, Insbruck 1927
Geschoff, Ew., Versuche einer Hebung des Nationalreichtums Bulgariens. Sofia 1908/9 (bulg.)
Drenkoff, Die Steuerverhältnisse Bulgariens, Jena 1900 (Diss.)
Piperoff, N., Die Steuern in Bulgarien von 1878-1921, Sofia 1922 (bulg.)
Piperoff, N., Die Steuern in Bulgarien, Sofia 1901 (bulg.)
Ljesinoff, P., Das System der veranlagten Steuern in Bulgarien, München 1909 (Diss.)
Pajakoff, L, Finanzpolitik, Sofia 1905 (bulg.)
Geschoff, Ew., Worte und Taten (finanzpolitische und ökonomische Studie), Sofia 1899 (bulg.)
Sarafoff, M. K., Die Budgets des Fürstentums Bulgariens während des Jahrzehnts 1879/1888, Sofia 1884 (bulg.)
Dobrinoff, W., Die Gemeindeeinkünfte, Sofia 1927 (bulg.)

Konstantinoff, N., Finanzielle Untersuchungen, Sofia 1925 (bulg.)

Zagoroff, Sl., Der Stand der bulgarischen Finanzen, Sofia 1924 (bulg.)

Heroin, M., Les impôts directs en Bulgarie depuis l'affranchissement jusqui'en 1922, Paris 1923 (franz.)

Prost, H., La Liquidation de la guerre en Bulgarie, Paris 1925 (franz.)

Osteuropäische Länderberichte, 2. Bd.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften (4. Auflage), die Artikel über Grundsteuer, Grundrente, Steuerverpachtung, Steuersubmission u. a.

Offizielle Publikationen, Zeitschriften und Zeitungen:

Die Protokolle der bulgarischen Nationalversammlung von 1880-1927 (bulg.)

Sammlungen der Verordungen des Finanzministeriums (bulg.)

Die Steuergesetzgebung Bulgariens 1880 (in der jährlichen Sammlung der Gesetze) (bulg.)

Jährliche Hauptberichte über die finanzielle Lage des Staates 1885-1926 (bulg.)

Bericht an den Finanzminister über die Lage der direkten Steuern, Sofia 1888 (bulg.)

Materialien zur Geschichte Bulgariens (offizielle Ausgabe des Unterrichtsministeriums) (russisch)

Staatszeitung, Sofia 1880-1927 (bulg.)

Zeitungen: Slovo und Sname (die Nachkriegsnummern) (bulg.)

Die Publikationen und die Jahrbücher der statistischen Direktion, Sofia (bulg.)

Die Staatsbudgets seit der Befreiung

La situation financière de la Bulgarie et de la Dette de Reparation, Sofia 1923 (franz.)

Die Veröffentlichungen der interalliierten Kommission, Sofia 21. April 1921

Die Veröffentlichungen des Finanzkomites beim Völkerbund

Schriftliche Mitteilungen (privatim).

Einleitung.

Ueberblick über die wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Verhältnisse der Türkei kurz vor der Befreiung Bulgariens.

Bei der ersten Regelung des bulgarischen Steuerwesens anfangs der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts spielten die wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Verhältnisse des osmanischen Reiches, die mit der Befreiung nicht sofort aus der Welt geschafft werden konnten, noch eine sehr grosse Rolle. Dieses Moment war es auch, das zum grössten Teil die zaghafte, eigenartige, der damaligen westeuropäischen Steuerpraxis ganz fremde Entwicklung und Handhabung der wichtigsten veranlagten Steuer Bulgariens, der Grundsteuer, verursachte.

Um daher die Probleme, die in Bulgarien bei der gesetzlichen Regelung und Durchführung der Grundsteuer massgebend waren, verstehen und erklären zu können, muss hier im Voraus einiges über die Agrarverfassung, die wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Verhältnisse des Türkischen Reiches kurz vor der Befreiung vorausgeschickt werden.

Die Agrarverfassung eines jeden Landes ist, besonders sofern der agrarwirtschaftliche Charakter vorherrscht wie in der Türkei, von grösster Bedeutung für die Struktur seiner nationalen Wirtschaft wie auch für die Gestaltung seiner Grundbesteuerung, da Besitzrecht und Grundbesteuerung in engster Beziehung zueinander stehen.

Eine vollständige Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der türkischen Agrarverfassung aber würde hier zuweit führen und ist auch für das Verständnis des folgenden nicht nötig.

Die letzte durchgreifende Agrarreform des osmanischen Reiches vor der Befreiung Bulgariens, die dieses 1878 in der Hauptsache übernahm und die im grossen und ganzen trotz einiger Reformen und Verbesserungen*) bis zum heutigen Tag die gleiche blieb, wurde im Jahre 1858 durch Sultan Machmud II durchgeführt. Das Charakteristische dieser Reform war die vollständige Emanzipierung der Boden-und Besitzverhältnisse von den Koranideen im Gegensatz zu den früheren Agrarverfassungen. Man versuchte das Besitzrecht ganz nach modernen westeuropäischen Ideen und Vorbildern zu regeln und stellte folgende Formen des Besitzrechtes auf:

*) Ergänzungsgesetz vom 21. IV. 1885, Agrarreform vom 9. V. 1921.

1) Privateigentum (Mülk), eine völlig neue Besitzform für die damalige Türkei. Der Eigentümer hat volles Besitz-und Verfügungsrecht über seinen Grund und Boden und nicht mehr nur Nutzungsrecht, wie es nach der alten Agrarverfassung der Fall war. So entfernte man sich gewissermassen von der Koranidee: Allah ist der alleinige Eigentümer von Grund und Boden und der Sultan dessen Stellvertreter;

2) Staatseigentum (Mirje);

3) Kircheneigentum (Vakuf);

4) Gemeindeeigentum bezw. Gemeinbenutzung (Metruke) von Grund und Boden, was der westeuropäischen Allmende entspricht;

5) freie verfügung über Oedländereien zur unentgeltlichen Benützung und Besitzergreifung, oft sogar ohne behördliche Erlaubnis.

Was die Besitzgrössenverhältnisse in der Türkei betrifft, so interessieren uns hier nur diejenigen, die in den Gebieten des ehemaligen Wilajet Bulgarien vorherrschten, zumal der türkische Einfluss auf die späteren Besitzgrössenverhältnisse in Bulgarien sehr gross war.

Das Bulgarien der türkischen Zeit bestand aus Territorial- und Lehensbesitzungen, die nach der Abschaffung des Feudalismus 1839 als Eigentum des Staates erklärt wurden, von dem dann die bulgarischen Bauern sich ihre Ländereien loskaufen konnten und zwar derartig, dass sie 10 Jahre lang statt des bisherigen Zehnten (Oschur) nunmehr dem Fiskus 12% zu entrichten hatten*. Diese Gelegenheit nutzten die bulgarischen Bauern reichlich aus, bes. die der Donaukreise. Daher ist es zu verstehen, dass bei der Befreiung Bulgariens die Bauern fast überalle selbstständig und frei waren, ausgenommen in Südwestbulgarien (Kreis Küstendil). Die Bauern erhielten vom türkischen Staate unmittelbar Grund und Boden und zwar soviel als ein Bauer allein mit seiner Familie bebauen konnte. Wenn ein Bauer mehr Boden besass, so wurde ihm ein Teil davon aus rein fiskalischen Erwägungen, da das brachliegende Land steuerfrei war, genommen.

Dadurch ging der Grossgrundbesitz in Türkisch-Bulgarien seit 1839 mehr und mehr zurück, sowohl was die Zahl der Grossgüter, wie auch ihren Umfang an bebautem Grund und Boden betrifft, zumal auch die Voraussetzungen für Grossgrundbesitz: höhere Wirtschaftsstufe, entwickelte Tauschwirtschaft, Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkte usw. nicht gegeben waren. Die wenigen Grossgrundbesitzungen, denen man vereinzelt begegnete und die als Reste des Feudalismus zu betrachten sind, waren die sogenannten **Tschifliktschie**-und **Gospodarskigüter**,

*) Entnommen den «Tanisma und Hatischeriff von Gülhane» vom 3 Nov. 1839.

welche besonders in den westlichen Kreisen Bulgariens (Sofia, Küstendil und Widin) noch häufig waren. Diese Güter unterschieden sich voneinander durch die grundsätzlich verschiedene, historisch bedingte Rechtsstellung ihrer Bauern. Während nämlich die Gospodarskibauern (was auch wahrscheinlich das ursprüngliche gewesen ist) verhältnismässig besser gestellt waren (Erbrecht am Grund und Boden, Eigentumsrecht am Wohnhaus, den landwirtschaftlichen Gebäuden und dem toten und lebendigen Inventar), war die Position der Tschifliktschiebauern eine viel ungünstigere geworden (kein Erbrecht, kein Eigentumsrecht, Kündbarkeit ihrer Stellen usw.). Durch die Agrarreform von 1858 sollte diesem Uebelstand, der in der türkischen Zeit nie ganz beseitigt worden war, abgeholfen werden. Und gerade hier entwickelte der neue bulgarische Staat eine Tätigkeit, die an die Bauernbefreiung in den westeuropäischen Staaten erinnert. Die erste bulgarische Regierung kaufte von den meisten noch türkischen Grundbesitzern den Grund und Boden auf und verteilte ihn unter die Bauern gegen ganz geringe Amortisation.

Die herrschende Form des Grundbesitzes in Türkisch-Bulgarien war kurz vor der Befreiung die des Kleinbesitzes. Die Ursachen dieser Zersplitterung des Grund und Bodens waren verschiedener Natur:

1) die bereits erwähnten reformerischen Aufteilungen des Grossgrundbesitzes an ehemals unfreie Bauern;

2) die immer zahlreicher werdenden Auflösungen der alten slavischen Zadruga seit dem zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts*);

3) die infolge starker Weltmarktkonkurrenz, unerträglicher Steuerlast und Kapitalarmut immer grösser werdende wirtschaftliche Not hatte das früher blühende bulgarische Gewerbe fast völlig vernichtet, sodass die ganze Bevölkerung in der Landwirtschaft ihr Unterkommen finden musste und daher zur Aufteilung und Zerstückelung von Grund und Boden schritt.

Aus dieser Zeit stammt die ausserordentliche Parzellierung und die Vorherrschaft des Kleinbauerntums, die auch heute noch die bulgarische Agrarverfassung charakterisieren.

Das Wirtschafts-und Kulturniveau der damaligen Landwirtschaft entsprach keineswegs der grossen Bedeutung, die sie für die ganze türkische Volkswirtschaft erhalten hatte. Extensität und höchst primitive Betriebsweise waren die Merkmale dieses so wichtigen Wirtschaftszweiges. Schuld daran war neben verworrenen Rechts-und Besitzverhältnissen, kulturellem Tiefstand der Bevölkerung usw. insbesonders die unerträgliche Steuerlast der Landwirtschaft. Die türkischen Steuerverhältnisse und vor

*) Nur in Gebirgsgegenden hat sie sich vereinzelt bis zum heutigen Tage erhalten.

allem die der Grundsteuer, ohnehin rückständig, waren durch die vielen meist erfolglosen Verfassungs-und Verwaltungsreformversuche während des 19. Jahrh. noch mehr verschlechtert worden, da diese ungeheure Mittel in Anspruch nahmen. Das türkische Staatsbudget weist in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein enormes Anschwellen auf. Vom Jahre 1862 bis 1868 z. B. stiegen die Summen des türkischen Staatsbudgets um etwa 40%. Die Einnahmen aus der Grundsteuer (Oschur) allein zeigen in der Periode 1856—1876 folgende rasche Steigerung[1]).

1856	50	Millionen Fr.
1866	100	» »
1872	153	» »
1876	156⅓	» »

Ungefähr 40% des landwirtschaftlichen und 30% des städtischen Einkommens mussten alljährlich an den türkischen Fiskus abgegeben werden[2]). Bei dem sehr niedrigen Einkommen der ländlichen und städtischen Bevölkerung und angesichts der immer mehr sinkenden Produktivität und Rentabilität der türkischen Wirtschaft war das eine unerträgliche Last. Dabei sei auch die Tatsache erwähnt, dass das heute von der Finanztheorie geforderte Ausgleichsprinzip von Leistung und Gegenleistung bei der Besteuerung (Aequivalenztheorie) in der Türkei ganz und gar unberücksichtigt blieb, da die türkische Regierung für die kulturelle und wirtschaftliche Hebung des Landes fast keine Aufwendungen machte, im Gegenteil die erhobenen Steuern plan-und wahllos verschleuderte. Das Steuerwesen des türkischen Staates wurde durch diese Steuerhandhabung auf eine sehr niedrige Stufe herabgedrückt und fast sämtliche Reformen scheiterten an der sehr mangelhaften Ausbildung und Bestechlichkeit des türkischen Beamtenstandes und Steuerpersonals. Ausserdem lag die Steuererhebung für gewöhnlich in den Händen von skrupellosen Steuerpächtern. Ein klassisches Beispiel für das türkische Steuerpachtverfahren haben wir an der wichtigsten Steuerart des osmanischen Steuersystems, der Grundsteuer (Oschur). Wie weit die Besteuerung des Grund und Bodens in Form des Oschurs (Zehnt) in der Türkei zurückreicht, ist nicht festzustellen; wahrscheinlich bis in die Anfänge des osmanischen Reiches. Der Oschur wurde von dem Rohertrage des Grund und Bodens und zwar vorwiegend in natura erhoben, d. h. Objekt der Besteuerung waren Weizen, Roggen, Gerste, Mais u. a. Die Steuer war eine reine Objektsteuer, da persönliche und Betriebsverhältnisse

1) «Zeitschrift des bulgarischen ökonomischen Vereins» Sofia 1900.
2) M. Markoff «Agrarwesen und Agrarverfassung Bulgariens», Bern, 1911, Seite 13.

(Produktionskosten, Schulden, Familienverhältnisse) nicht berücksichtigt wurden. Die Steuerveranlagung erfolgte alle 5 Jahre, die Steuererhebung alljährlich einmal nach der Ernte, sofern der Oschur nicht in Geld erhoben wurde, was sehr selten der Fall war. Die Steuererhebungsmethoden zeichneten sich während der ganzen Zeit durch grosse Willkürlichkeit und Ungerechtigkeit aus Die beliebteste Erhebungsmethode seit dem 17. Jahrh war wie auch bei allen übrigen veranlagten Steuern (Wergie, Kopfsteuer, Viehsteuer usw.) die **Steuerpacht**, die sogar lange Zeit als lebenslängliches Recht vergeben wurde. Die volkswirtschaftlichen und finanziellen Nachteile, die dieses System mit sich brachte, wurden vom türkischen Staate stets übersehen, zumal einige (unten folgende) technische und fiskalische Vorteile und Notwendigkeiten zur Erhaltung dieses Systems anhielten:

1) Das Fehlen eines geschulten, zuverlässigen Beamtenpersonals erforderte eine Erhebung durch private Organe;

2) dem Fiskus standen durch dieses Verfahren bestimmte und gesicherte Einkünfte zur Verfügung, da die Pächter die Pachtsumme im Voraus zu entrichten hatten;

3) es entfielen die grossen Erhebungs- und Unterhaltungskosten für das Steuerpersonal, die bei der geringen Bevölkerungsdichte, der zerstreuten Siedlung und den technisch schlecht ausgebildeten Beamten besonders gross gewesen wären, während das Pachtsystem mit geringen Kosten die Erzielung von grossen finanziellen Erträgen ermöglichte.

Gewiss dürfte auch, wie Karl Bräuer meint*), zur Beibehaltung des Pachtsystems, wenigstens bei der Grundsteuer (Oschur), das Vorherrschen der Naturalwirtschaft mitbeigetragen haben, sicher scheint mir aber, dass die oben genannten rein technischen und fiskalischen Gründe für den türkischen Staat die ausschlaggebenden gewesen sind.

Diesen Vorteilen des Steuerpachtsystems standen jedoch bedeutend grössere Nachteile für Steuerzahler und Fiskus gegenüber. Die Steuerpflichtigen waren durch dieses Verfahren einer oft vernichtenden Ausbeutung durch den Pächter ganz wehrlos preisgegeben, besonders die christliche Bevölkerung (Raja), wie aus verschiedenen Schilderungen zu entnehmen ist. Die Folge davon war eine wirtschaftlich und kulturell heruntergekommene Bevölkerung, eine darniederliegende Wirtschaft, insbesondere Landwirtschaft, da nur soviel angebaut wurde, als zur notwendigen Lebenshaltung nötig war. Die Finanzverwaltung und der Fiskus anderseits kamen durch das Pachtsystem in Abhängigkeit von kapitalkräftigen Privatpersonen. Die Autorität des Staates litt ebenso wie auch seine Einkünfte unter dieser Misswirtschaft,

*) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. Bd. IV. Seite 1127.

da, wie Backer berechnet*), der türkische Fiskus kaum $^1/_3$ von dem erhielt, was von der Bevö kerung als Oschur erhoben wurde.

Das Oschurpachtsystem war ungefähr folgendermassen organisiert:

Wie bei allen anderen veranlagten Steuer, so auch beim Oschur stellte der Fiskus ungefähr die Summe fest, die ein jeder Kreis (Sandschak) dem Staate als Minimum zu zahlen hatte. Eine solche Feststellung wurde zuletzt im Jahre 1838 durch die Administration in Konstantinopel vorgenommen, die fast bis zur Befreiung Bulgariens in Geltung war. Auf der Grundlage dieser Voranschläge wurde dann in jedem Kreis von Zeit zu Zeit das Oschurerhebungsrecht dem bei der Versteigerung Meistbietenden verpachtet (türkisches System im Gegensatz zum französischen, bei dem die Pachtdistrikte viel umfangreicher waren). Regel war es, dass dieser Meistbietende der Strohmann des Kreisbeys (Kreisgouverneurs) war, sodass dem Pächter auch die behördliche Gewalt zur Seite stand und die Bevölkerung auf diese Weise jedes behördlichen Schutzes beraubt war. Der Kreispächter (Hauptpächter, Oschurdji) verpachtete seinerseits nicht selten das Erhebungsrecht weiter, womöglich mit 50%igem Gewinn. Der neue Pächter tat das gleiche und so kam es vor, dass manchmal sogar $^1/_3$ bis $^1/_2$ vom Rohertrage des Bauern als Steuer genommen wurde, während der Fiskus nur $^1/_{10}$ bis höchstens $^1/_8$ veranlagte und erhielt. Trotz dieser Misstände brachte der Oschur dem türkischen Staate erhebliche Einnahmen (für die Periode 1856 - 1876 siehe oben!). Es sei noch erwähnt, dass der Oschur fast $^1/_3$ der Gesamteinahmen und über die Hälfte des Ertrages der veranlagten Steuern im türkischen Staatshaushalt ausmachte.

*) Backer: «Türkei in Europa».

1. TEIL.

DIE ENTWICKLUNG DER BULGARISCHEN GRUNDSTEUER VON 1878 — 1918 (MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG IHRER JEWEILIGEN BEDINGTHEIT UND AUSWIRKUNGEN).

I. Abschnitt.

Die politischen und sozialökonomischen Verhältnisse zur Zeit der Befreiung und die erste Regelung des bulgarischen Finanzwesens.

Nachdem Bulgarien mit Unterstützung Russlands seine Befreiung von der türkischen Herrschaft erlangt hatte (1877), wurde es durch den Berliner Vertrag (1878) als Staat und Fürstentum konstituiert.

An Territorium umfasste das neue Fürstentum nicht alle bulgarischen Ländereien, sondern nur das Gebiet zwischen Donau und Balkan, Timok und dem Schwarzen Meere einschliesslich des Beckens von Sofia, während Ostrumelien, d. h. Südbulgarien, Teile von Thrazien und Mazedonien nicht einbezogen wurden. Diese nationale Zersplitterung gab bald Anlass zu Unruhen und Aufständen, welche die ruhige staatliche und wirtschaftliche Entwicklung hemmten und verlangsamten. Im Jahre 1885 gelang es zwar, Ostrumelien durch die Revolution von Philippopel mit Bulgarien zu vereinigen, Mazedonien und Thrazien blieben aber weiterhin türkisch und waren der Hauptanlass zum Balkankrieg 1912/13, selbst die Beteiligung Bulgariens am Weltkrieg hat hierin eine ihrer Ursachen.

Zur Festlegung der Staatsverfassung und zum Ausbau der inneren Verwaltung des neuen Fürstentums wurde noch 1878 auf Grund des vorerwähnten Berliner Vertrags (Artikel 6 und 7) eine provisorische russische Regierung gebildet, an deren Spitze der russische Fürst Dondukoff-Korsakoff stand und die durch eine Vertretung der damaligen Grossmächte unterstützt wurde. Diese Regierung arbeitete eine bulgarische Verfassung aus, die aber 1879 durch die erste einberufene bulgarische Nationalversammlung als zu wenig demokratisch abgelehnt wurde. Bei der Konstituierung der endgültigen Verfassung durch das bulgarische Parlament folgte man dem Vorbilde der belgischen*) und stattete sie mit modernen und oft sehr demokratischen Institutionen aus. Dieser moderne Parlamentarismus, der für die bulgarischen Verhältnisse wohl etwas verfrüht war, verursachte mit seinen demokratischen Staats-und Verwaltungseinrichtungen bedeutende Ausgaben. Ausserdem die Schuldverpflichtungen gegenüber der

*) Prof. Balamesoff (Sofia) behauptet neuerdings, nach englischem Vorbild.

Türkei, Russland und einer englischen Eisenbahngesellschaft*) nahmen Geldmittel in Anspruch, die im Verhältnis zu der ungünstigen wirtschaftlichen und finanziellen Lage und ungenügenden Leistungsfähigkeit des Landes zu hoch waren.

Ueber die ökonomischen Verhältnisse nach der Befreiung näheres auszuführen erübrigt sich, da sie im allgemeinen die nämlichen waren, wie sie in der Einleitung für die Zeit vor der Befreiung geschildert worden sind: kleinbäuerliche Besitz-und Wirtschaftsverhältnisse, äusserste Extensität, geringe Produktivität und Rentabilität, Verschuldung der Bauern, geringe geld- und kreditwirtschaftliche Entwicklung infolge der noch sehr verbreiteten Naturalwirtschaft, Darniederliegen von Handel und Gewerbe.

Bei diesen Verhältnissen war es natürlich auch nicht möglich, eine moderne Finanzwirtschaft und Besteuerung durchzuführen. Das wurde sowohl von der provisorischen russischen Regierung wie auch von späteren bulgarischen nach einigen vergeblichen Versuchen eingesehen und darum, einige Aenderungen ausgenommen, das türkische Steuersystem befürwortet und beibehalten. Allerdings als noch vor der Okkupation und Befreiung im Jahre 1877 in Ploesch (Rumänien) über das künftige bulgarische Finanzwesen seitens Russland beraten wurde, plante man in einem «Projekt für die Hauptgrundlinien der Handhabung der bulgarischen Finanzverwaltung» die Beseitigung des Oschurs als Fortschritt hemmende Besteuerung und die Schaffung modernerer Finanzeinrichtungen. Die Durchführung dieser Vorschläge liess aber die provisorische russische Regierung fallen, da sie, wie bereits erwähnt, einsah, dass diese nicht der wirtschaftlichen und sozialen Wirklichkeit des Landes entsprächen, ein jedes gute Steuersystem aber in der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Struktur des Landes verankert sein müsse.

Bei der Uebernahme des türkischen Steuersystems wurden sogar die türkischen Steuerbezeichnungen beibehalten, da sie dem Volke bekannt und geläufig waren. Einige Steuern des türkischen Systems wurden allerdings, wie aus dem Berichte des Fürsten Dondukoff-Korsakoff an den russichen Zaren zu entnehmen ist, beseitigt: «. . . . Obschon die provisorische russische Regierung sich im allgemeinen von dem Gedanken leiten lässt, dass das alte türkische Steuersystem, an das die Bevölkerung gewöhnt ist und das der wirtschaftlichen Eingenart des Landes entspricht, möglichst erhalten werden müsse, so sind doch diejenigen Steuern abzuschaffen, die während des türkischen Regimes allein die christliche Bevölkerung trafen».

*) Gegenüber der Türkei auf Grund des Berliner Vertrags, gegenüber Russland Okkupationsschulden, gegenüber der englischen Gesellschaft für die Abtretung der Eisnebahnlinie Warna—Rustschuk.

Beseitigt wurden folgende Steuern:

1) Bedel oder Militärersatzsteuer, die von der männlichen christlichen Bevölkerung zu entrichten war;

2) Sertschim oder Schweinesteuer.

Das Steuersystem des ersten bulgarischen Staatsbudgets war somit folgendes:

A. Veranlagte Steuern.

1) Zehnt von den landwirtschaftlichen Produkten;

2) Wergie, hierher gehören: Immobilar-Wertsteuer (Emljak); Immobilar-Mietsteuer (Jdschar); spezielle Einkommensteuer (Temetut);

3) Beglik (Viehsteuer).

B. Tarifierte Steuern.

1) Tabaksteuer
   a) auf Rohtabak,
   b) Tabakbanderolensteuer,
   c) Tabakverkaufslizenz;
2) Getränkesteuer
   a) Grundsteuer auf Weinberge,
   b) Bier-und Spiritusakzise,
   c) Lizenz für den Handel mit Getränken;
3) Zölle auf Ein-und Ausfuhrwaren;
4) Stempelgebühren.

Die genauen Ziffern für die Staatsbudgets der ersten Jahre nach der Befreiung sind nicht zu ermitteln, sondern es sind nur annähernde Verhältnisse der einzelnen Posten bekannt. Darnach bestanden die Einnahmen des neuen Staates fast ausschliesslich in Steuern (89%) und zwar meist in veranlagten Steuern (73% von den Gesamtsteuern bezw. 65% von den Gesamtstaatseinnahmen).

Hauptgrund für die stärkere Heranziehung der Steuern, ähnlich wie im osmanischen Reiche, war das fast vollständige Fehlen von staatlichen Erwerbseinkünften. Der bulgarische Staat hat bei seiner Konstituierung zwar Domänen und Forsten in ziemlich grossem Umfang erhalten, aber für die ersten Jahre konnten diese nicht die geringsten Einnahmen einbringen, da weder eine leistungsfähige Forstverwaltung vorhanden war (erste gesetzliche Regelung erst 19. 2. 1885), noch die Betriebe rentabel bewirtschaftet wurden. Von den übrigen erwerbswirtschaftlichen Betrieben erzielte die Post — die Telefon-und Telegraphverwaltung steckte noch in den Kinderschuhen — nur ganz geringe Einnahmen und an Eisenbahnen besass der neue Staat nur die eine Linie Rustschuk-Warna, die nicht einmal die Ablösungsbe-

träge gegenüber der englischen Gesellschaft aufbringen konnte. Sonstige nennenswerte Erwerbsbetriebe hatte der bulgarische Staat damals nicht.

Was das Zurücktreten der tarifierten Steuern gegenüber den veranlagten anbelangt, so hatte das seine Gründe darin, dass:

1) auch im türkischen Steuersystem die tarifierten Steuern keine bedeutende Rolle spielten, hauptsächlich infolge des Steuerpachtsystems;

2) der Warenumsatz infolge der noch stark vorherrschenden Naturalwirtschaft und der bedürfnislosen Primitivität der Lebenshaltung sehr gering war;

3) durch den Berliner Vertrag von 1878*) die Zolleinnahmen des neuen Staates infolge handels-und zollpolitischer Beschränkungen mehrere Jahre hindurch sehr gering waren.

Das Verhältnis zwischen veranlagten und tarifierten Steuern ändert sich erst ab 1894, was weiter unten näher auszuführen sein wird.

Bei der Uebernahme des türkischen Steuersystems durch die bulgarische Regierung wurden zwar die meisten Steuerarten und ihre Stellung im Staatsbudget beibehalten, nicht aber die türkische Steuerverwaltung, sondern diese gerade in den wesentlichsten Punkten abgeändert bezw. verbessert. Man war bestrebt, einerseits die veralteten Formen der türkischen Steuererhebung und-handhabung zu beseitigen, anderseits das bulgarische Steuerwesen in diesem Punkte etwas mehr dem Prinzipe der steuerlichen Gerechtigkeit anzupassen. Die türkische Steuerverwaltung wurde daher durch folgende Massnahmen verbessert:

1) Vollständige Abschaffung des türkischen Steuerpachtverfahrens;

2) Beseitigung der Anarchie in der Finanzadministration, z. B. genaue Festlegung der Steuertermine, Stundungsbestimmungen u. a. (Grundsatz der Bestimmtheit);

3) Genaue Trennung der behördlichen Tätigkeit, d. h. Entlastung der Finanzbeamten von anderen Verwaltungstätigkeiten.

In dieser Form erhielt sich das bulgarische Finanz-und Steuersystem bis zur grossen Steuerreform im Jahre 1894, obschon seine Erfolge viel zu wünschen übrig liessen.

---

*) Artikel 8 des Berliner Vertrags. Frei war Bulgarien damals nur in seinen handelspolitischen Beziehungen zur Türkei, Rumänien und Serbien. Die Handelsbeziehungen zwischen diesen Ländern waren jedoch nicht besonders rege, da sie eine sehr ähnliche Wirtschaftsstruktur besassen.

II. Abschnitt.

Die agrarwirtschaftliche Struktur Bulgariens und die Grundsteuer.

Der agrarwirtschaftlichen Struktur Bulgariens entsprechend nahm die Grundsteuer im System der bulgarischen veranlagten Steuern sowohl in den ersten Jahrzehnten nach der Befreiung als auch später noch die erste Stelle ein. Das ist umsomehr erklärlich, als im vorigen Jahrhundert auch in anderen Ländern allgemein das Ertragssteuersystem und in Agrarstaaten insbesondere die Grundsteuer vorherrschten.

Der agrarwirtschaftliche Charakter Bulgariens kommt in erster Linie durch seine Land-und Bevölkerungsverteilung zum Ausdruck. 1887 betrug das landwirtschaftlich benutzbare, anbaufähige Land in Bulgarien ungefähr 75% (7,4 Millionen ha) von der Gesamtfläche im Umfang von 96 345,56 qkm und dieses Verhältnis hat sich erst nach dem Weltkriege infolge Gebietsveränderungen verschoben. Die Gesamtfläche Bulgariens war in den Jahren:

1890	96 345,56	qkm
1913	111 836,86	»
1919	103 145,14	»

An anbaufähigem Land erhielt Bulgarien 1913—1918 insgesamt 120 000 ha, während es 479 530 ha verlor, sodass der endgültige Verlust 359 530 ha betrug.

Von dem anbaufähigen Boden war in den ersten Jahren nach der Befreiung nur knapp die Hälfte landwirtschaftlich benutzt. Die Ursachen hierfür lagen in den politischen Unruhen, der Flucht der Bevölkerung ins Gebirge und der Türken aus dem Lande, der Handhabung des Zehnten (s. weiter unten) u. a. In den folgenden Jahren wurde allerdings mit steigender landwirtschaftlicher Intensivierung immer mehr ungenutzter Boden kultiviert und das Brachland zu Gunsten des bestellten Landes vermindert, was aus der folgenden Tabelle*) zu ersehen ist.

---

*) Nach dem bulg. stat. Jahrb. 1926, S. 106 zusammengestellt.

Jahr	Kultiviertes Land	Brachliegendes Land	Angebautes Land	% d. brachl. zu d. kultivierten
1897	3 452 015 ha	1 088 158 ha	2 363 857 ha	33,3
1905	3 577 723 »	683 303 »	2 894 420 »	19,2
1907	3 619 849 »	686 325 »	2 933 524 »	19,3
1912	3 920 251 »	688 917 »	3 231 334 »	17,57
1917	3 550 251 »	1 157 537 »	2 392 714 »	32,2
1921	3 658 610 »	821 211 »	2 933 524 »	22,45
1923	3 732 525 »	740 521 »	2 991 904 »	19,84
1925	3 831 989 »	614 036 »	3 217 953 »	16,02

Die neuerdings stattgehabte Zunahme an brachliegendem Land während des Krieges ist mit dem Mangel an Arbeitskräften und Produktionsmitteln zu erklären.

Der ausgesprochene Agrarcharakter Bulgariens ist zum andern aus der Verteilung seiner Bevölkerung auf Stadt und Land ersichtlich. Das Verhältnis zwischen Stadt-und Landbevölkerung Bulgariens in den 80er Jahren war ungefähr das von 1 : 4, d. h. fast $^4/_5$ der bulgarischen Gesamtbevölkerung fanden und finden bis heute noch in der Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Nebengewerben ihre Beschäftigung und Existenz. Von 3 154 375 Gesamtbevölkerung im Jahre 1888 wohnten 2 545 359, also mehr als 80%, auf dem Lande. Nach statistischen Veröffentlichungen von 1910 verteilte sich damals die bulgarische Bevölkerung auf die einzelnen Berufe folgendermassen:[1])

Landwirtschaft	76%
Industrie, Handel, Verkehrswesen und Administration	16%
freie Berufe	5,8%
andere Berufe	2,2%

Dieses Verhältnis von Stadt-und Landbevölkerung hat sich in Bulgarien bis zur Gegenwart nicht geändert, obschon die Bevölkerung einen starken Zuwachs erfahren hat:

1910	4 337 513 Einwohner
1926[2])	5 483 125 »

Ausserdem charakterisieren auch Produktion und Ausfuhr Bul

1) Entnommen der Veröffentlichung der bulgarischen Regierung «Die finanzielle Lage Bulgariens und die Reparationsschuld», Sofia 13. 2. 1923;
2) Neueste Zählung vom 31. Dez. 1926.

garien als Agrarland. Die Ausfuhr besteht zum allergrössten Teil (man könnte fast sagen ausschliesslich) in Agrarprodukten. Sie betrug (in 1000 kg.) in den Jahren[1]):

Jahr	Gesamtausfuhr	Ausfuhr von Agrarprodukten	Ausfuhr von Fertigfabrikaten
1914	663 940	613 340	1 312
1917	60 417	9 889	540
1921	286 657	186 200	3 052
1923	337 420	279 371	1 005
1925	320 385	231 203	1 094

Aus diesen Ziffern geht hervor, dass die wirtschafliche Existenz und das Volkseinkommen Bulgariens in der Hauptsache auf dem Ertrag von Grund und Boden beruhen. Die Landwirtschaft ist daher nicht nur die Existenzgrundlage einer Klasse oder einer Gruppe der Bevölkerung, sondern fast der ganzen bulgarischen Nation. Daher ist gerade die Besteuerung des Bodenertrages in Bulgarien von grösster Bedeutung für Volkswirtsschaft und Fiskus. Was in der ersten Zeit der Eigenstaatlichkeit Bulgariens die Landwirtschaft für das Finanzwesen bedeutete, zeigt, ganz abgesehen von den sonstigen landwirtschaftlichen Steuern (Viehsteuer u. a.) die Höhe der Grundsteuererträge. In diesen Jahren machte die Grundsteuer mehr als die Hälfte der veranlagten Steuern aus und fast ein Drittel der Gesamteinnahmen des Staates. In den Jahren 1880 und 1891 belief sie sich noch höher, wie aus der Tabelle[2]) auf Seite 17 zu ersehen ist (in Millionen Lewa).

In späteren Jahren, besonders nach dem Weltkriege, ist die Grundsteuer in ihrer fiskalen Bedeutung zurückgegangen, was im einzelnen weiter unter dargelegt werden wird.

Trotz der enormen Wichtigkeit der Grundsteuer gelang es Bulgarien nie vollends sie auf eine rationellere, zuverlässigere Basis zu stellen und dementsprechend gesetzlich zu regeln.

Das Problem, um das es sich bei der Bodenbesteuerung im Grunde handelt, ist das „wie" der rationellsten Erfassung des

1) Nach dem bulg. stat. Jahrb. 1926, S. 265, 192; 1923/24, S 116;
2) Zusammengestellt nach den Staatsbudgets dieser Jahre.

Bodenertrages. Grosse Schwierigkeiten bereitet hierbei vor allem die Wahl der Bemessungsgrundlagen und Veranlagungsmethoden infolge der besonderen Eigenart des Steuerobjekts.

Die Lösung, die das Grundsteuerproblem seit dem 18. und 19. Jahrh. in den meisten Staaten West-und Mitteleuropas gefunden hat und die im grossen und ganzen als die rationellste bezeichnet werden kann, beruht auf einer sorgfältigen Vermessung des Grund und Bodens und auf einer Schätzung der einzelnen Grundstücke nach verschiedenen Markmalen. Voraussetzung für eine solche Katastrierung des Grund und Bodens und Erfassung des Bodenertrages war eine wirtschaftlich und kulturell fortgeschrittene Landwirtschaft und ein technisch ausgebildetes Steuer- und Vermessungspersonal.*) Die Methode der Bonitierung, d. h. ob Reinertragskataster, Rohertragskataster, Pacht-oder Grundwertkataster, wurde in den verschiedenen Staaten im allgemeinen entsprechend ihren spezifischen Verhältnissen gewählt, z. B. in Bayern das Rohertragskataster, in Frankreich das Pachtkataster.

Eine wesensverschiedene Abweichung von dieser allgemeinen Lösung des Grundsteuerproblems auf der Grundlage des Katasters weist die Regelung und Handhabung der Grundsteuer Bulgariens auf.

Jhre Entwicklung ist in folgende charakteristische Perioden zu zerlegen, die auch diese Abhandlung zugrundelegt:

1) 1878 — 1894 Zehntperiode;

2) 1894 — 1910 Grundsteuer und Katasterversuche;

3) 1910 — 1918 die Grundsteuer auf der Basis der Landvermessungen von 1903 — 1904;

4) die Grundsteuer in der Nachkriegszeit.

---

*) W. Lotz «Finanzwissenschaft» Tübingen 1917, S. 283.

Jahr	Gesamteinnahmen d. Staates	Veranlagte Steuern	Grundsteuer	% d. Grundsteuer v. d. Ges. Einn.	% d. Grundsteuer v. d. veranl. Steuern
1879	21 382	13 583	6 248	29,0	50,0
1880	32 218	20 609	13 949	43,6	66,6
1881	26 501	13 608	17 566	29,1	58,1
1882	27 420	15 216	8 944	32,5	59,6
1883	30 577	14 146	8 095	27,0	57,6
1884	30 095	14 636	7 771	25,9	55,5
1885*)	24 220	11 775	6 817	28,4	65,9
1886	40 896	22 396	12 722	31,5	57,8
1887	43 064	25 074	12 838	29,9	51,4
1888	52 233	28 120	13 694	26,3	48,9
1889	65 911	37 506	22 276	34,3	60,2
1890	66 440	39 597	24 002	36,4	61,5
1891	86 805	48 051	32 100	37,1	66,9
1892	83 963	46 094	28 179	33,6	61,2
1893	—	—	—	—	—
1894	97 612	39 857	19 466	19,6	48,2

*) Bis 1885 nur die Einnahmen des Fürstentums Bulgarien, nach diesem Jahre auch diejenigen von Rumelien.

III. Abschnitt.

Die Regelung der Grundsteuer in der Form des Zehnten (1878 — 1894).

Die Regelungen, welche die bulgarische Grundsteuer in der Periode 1878 — 1894 erfuhr, stellten ausschliesslich Modifikationen des von der Türkei übernommenen Zehntsystems dar. Für eine durchgreifende Neugestaltung der Grundbesteuerung fehlten einerseits die nötigen Grundlagen und Mittel, andererseits war sich die bulgarische Regierung und Gesetzgebung nicht einmal genügend über das Wesen und die Handhabung einer Grundsteuer im klaren, was bei der Durchsicht der Parlamentsakten dieser Periode deutlich in Erscheinung tritt.

Sogar in der bulgarischen Literatur jener Zeit begang man den Jrrtum, Grundsteuer und Geldzehnt zu identifizieren. Das war hauptsächlich deshalb möglich, weil man Geldzehnt und Naturalzehnt als wesensverschieden hielt, während der Unterschied doch nur in der Erhebungsform liegt, denn der Geldzehnt ist nichts anderes als in Geld umgewandelter Naturalzehnt. Zwischen Zehnt und Grundsteuer dagegen besteht ein Wesensunterschied, da Natural-und Geldzehnt nicht wie die Grundsteuer den Grund und Boden als solchen, sondern die Bodenprodukte belasten.

1. KAPITEL.

Die Uebergangsperiode (1877—1880).

Vor Eintritt in die Darstellung der bulgarischen Grundbesteuerung (Zehnt) während der Periode 1880 — 1894 muss vorerst in Kürze einiges über die Grundsteuerregelung in der Uebergangszeit vorausgeschickt werden.

Unmittelbar vor der Befreiung wurde in Ploesch (Rumänien) in dem oben erwähnten Projekt vom 5. April 1877 der Oschur und das Steuerpachtsystem beseitigt. Die neuen Vorschläge zur Modernisierung der Grundsteuer wurden aber bald gleichfalls als ungeeignet für die bulgarischen Verhältnisse abgelehnt und durch eine Instruktion vom 11. Juli 1877 der Zehnt beibehalten, jedoch umgewandelt in Geld, nur dort, wo es die Bedürfnisse des russischen Heers erforderten, in natura erboben. Neue Veranlagungen wurden vorgenommen mit dem Bestreben, die Steuerlast gerechter zu verteilen und hauptsächlich im Vergleich zu der türkischen

Zeit mässiger zu gestalten. Die Härten des türkischen Oschurs sollten damit beseitigt werden. Als Grundlage der neuen Veranlagung diente der nach den Getreidepreisen in Geld umgewandelte Durchschnitt der türkischen Oschurbeträge während der Jahre 1872—1876, wovon 20% zur Erleichterung der früheren Last abgezogen wurden. Die Feststellung der neuen Steuerkontingente für jede administrative Einheit: Kreis, Stadt, Dorf erfolgte durch den Kreisgouverneur, wobei die offiziellen Aufzeichnungen der türkischen Behörden, hauptsächlich die türkischen Steuerlisten, dann die Aussagen der Geistlichen und die Angaben der Steuerzahler selbst zu berücksichtigen waren. Zur Festsetzung der Steuerkontingente war die Genehmigung des Landes-Gubernators nötig, worauf dann die Steuervoranschläge an die Kreise zurückgingen und städte-und dorfweise die Lasten unter die Steuerpflichtigen verteilt und eingezogen wurden. Die Zehntabgabe wurde somit in eine Repartitionssteuer umgewandelt. Am 22. Dezember 1877 wurde ein letztes Rundschreiben herausgegeben, wonach der Zehnt ferner in Geld zu erheben war, was zunächst bis 1880 geschah. Die finanziellen Ergebnisse des Zehnten in diesen Jahren waren sehr gering. Für das Jahr 1877 und 1878 sind keine Ziffern zu ermitteln, 1879 (s. Tabelle S. 17) brachte der Zehnt 6 248 450 Lewa. Den verschiedenen Quellen ist zu entnehmen*), dass der Oschur in der türkischen Zeit fast regelmässig 18 Millionen Lewa allein von dem Donaugebiet gebracht hatte. Also war mit dem Geldzehnt eine Reduzierung um fast zwei Drittel eingetreten. Die ungenügenden Einnahmen dieser Periode sind auch aus den verwickelten politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu erklären. Das Vorherrschen der Naturalwirtschaft erschwerte ausserdem die Zahlung des Geldzehnten und die technische Durchführung stiess auf Schwierigkeiten infolge mangelhafter Grundlagen zur Ermittlung der Bodenqualitäten, der Preise der Agrarprodukte, wie auch infolge der verwickelten Besitzverhältnisse.

2. KAPITEL.

Der Naturalzehnt (1880-83 und 1889-92).

In der Sobranjeberatung über das erste verfassungsmässige Finanzgesetz, betreffend die Grundbesteuerung, forderte der bulgarische Finanzminister P. Karaweloff die Beseitigung des Geldzehnten der provisorischen russischen Regierung und die Wiedereinführung des Naturalzehnten. Seinen diesbezüglichen Gesetzentwurf begründete er mit der Unmöglichkeit von den bulgarischen Bauern bei der noch vorherrschenden Naturalwirtschaft länger eine Geld-

*) «Zeitschrift des ökonomischen Vereins» Sofia 1900.

steuer zu erheben einerseits und mit der Notwendigkeit, die Staatseinnahmen zu heben andererseits, denn bei dem Geldzehnt der provisorischen russischen Regierung blieben die Zehnteinnahmen um mehr als 2½ Millionen Lewa hinter dem Voranschlag zurück und waren bedeutend weniger als in der türkischen Zeit.

Mit dem Gesetz vom 23. Mai 1880 wurde dann das erste bulgarische Zehntgesetz geschaffen und dieses gab für die folgende Periode bis 1894 die Grundlagen zur Handhabung des Zehnten. Mit diesem Gesetz wurde ausserdem die landwirtschaftliche Naturalbesteuerung der türkischen Zeit wieder hergestellt.

Der Zehnt wird hiernach von den Erzeugnissen der Getreidefelder erhoben, nachdem der Rohertrag ermittelt ist. Anders behandelt werden, indem sie mit einer Geldabgabe belegt sind, wie in der Türkei:

1) Wiesen und Weiden; sie sind zu besteuern nach den durchschnittlichen Grundstückspreisen;

2) Gemüse-und Obstgärten, Tabak-und Reisfelder, wenn sie grösser als ½ Dülum sind (1 Dülum = 1225 qm);

3) Weinberge, bei denen bereits eine Art Grundsteuer erhoben wird, abgestuft nach der Lage, Qualität und durchschnittlichen Ertragsfähigkeit;

4) Waldungen, sobald sie abgeholzt und das Material verarbeitet und nicht für Heizzwecke verwendet wird.

Da der Zehnt in natura vom Ernteertrag des bebauten Grund und Bodens erhoben wird, so bleiben alle unbebauten Ländereien abgabefrei. Hier lag der Hauptmangel des Naturalzehntsystems, der auch in Bulgarien öfters gegen dasselbe angeführt wurde, nämlich dass der Naturalzehnt das Brachliegen von Land begünstigt, die Extensität steigert und den technischen Fortschritt hemmt.

Steuerzahler ist der jeweilige Nutzniesser des Bodens und nicht der Eigentümer, wenn auch bei den bulgarischen Agrarverhältnissen die beiden meist zusammengefallen sind. Die Zadruga, die damals in Bulgarien noch häufig vorgekommen ist, gilt als Gesamtheit steuerpflichtig. Die Veranlagungsarbeiten haben hauptsächlich die lokalen Verbände zu leisten (die Kreise und insbesondere die Gemeinden). Das Steuerpersonal besteht aus den Dorf-und Stadträten, während das Interesse des Fiskus die sog. Steuerkontrolleure wahrnehmen, von denen je einer 1000 Gehöfte zu beaufsichtigen hat. Diese Steuerorgane haben ihre bestimmten gesetzlich festgelegten Rechte und Pflichten. Für ihre Bemühungen erhalten sie vom Staat eine Vergütung und zwar die Dorf- und Stadträte in der Höhe von 5 cent. auf 1 türkisches Oka (1225 kg.). Die Kontrolleure, die zum Staat in einem Treu-und Dienstverhältnis stehen, werden als Staatsbeamte entschädigt. Die

Summen, die der Staat für diese Kontrolleure alljährlich ausgab, waren sehr bedeutend und gaben zusammen mit den anderen hohen Erhebungskosten wiederholt Anlass zu Klagen in der Nationalversammlung. In verschiedenen Berichten wird angeführt, dass die Ausgaben für die Kontrolleure 1 Million Lewa überstiegen. Diese hohen Erhebungskosten benützte man gerne als Kampfmittel gegen den Naturalzehnt.

Da zweckentsprechendere Grundlagen für die Erhebung des Zehnten fehlten, erfolgte die Veranlagung und Einziehung des Naturalzehnten folgendermassen: Der Veranlagung jedes einzelnen Steuerzahlers geht alljährlich die Ermittlung des Durchschnittsrohertrages der betreffenden Gemeinde pro Garbe voraus. Sofort nach der Ernte (der Zeitpunkt wird wegen der verschiedenen klimatischen Eigenart der einzelnen Gemeinden besonders bestimmt), solange das Getreide noch auf dem Felde ist, sammeln die Kontrolleure unter Mitwirkung der Gemeinderäte von den verschiedenen Feldern der Gemeinde Garben, womöglich von verschiedener Fruchtbarkeit, dreschen sie aus, wiegen das Getreide und dividieren das Gesamtgewicht durch die Zahl der hierfür ausgedroschenen Garben, sodass man den Durchschnittsrohertrag pro Garbe erhält (genannt «Nomune»). Die Ermittlung des Rohertrages eines jeden Steuerpflichtigen erfolgt dann dadurch, dass man die Zahl seiner Garben mit dem Garbendurchschnittsertrag multipliziert. Die Zählung der Garben wird an Ort und Stelle vom Gemeinderat und den Steuerkontrolleuren vollzogen.

Einen etwas anderen Gang nahm die Veranlagung beim Mais, wie es der Eigenart des Steuerobjektes entspricht. Man sammelte ihn in besondere Körbe oder Säcke, die dann genau so wie die einzelnen Garben weiter behandelt wurden.

Bis zur Beendigung dieser Veranlagungsarbeiten durfte kein Steuerpflichtiger ohne besondere Erlaubnis seine Produkte einbringen.

Eine Ausnahme in der Behandlung sah das Gesetz (Artikel 6) für Gegenden und Ortschaften vor, die im Gebirge lagen. Hier wurde der Durchschnittsertrag der Garbe nicht pro Gemeinde, sondern pro Tenne (also nur für einen oder ein paar Steuerzahler) festgestellt. Der Grund hierfür war die zerstreute Lage der Gehöfte, ferner die Schwierigkeit des Transportes.

Bei den Veranlagungsarbeiten fand eine Mitwirkung des Steuerpflichtigen selbst nicht statt, sondern sie wurden durch die Gemeinderäte vertreten. Fast noch umständlicher als die Veranlagung war die Steuererhebung und-einziehung. Nachdem die Kreisräte die Ergebnisse der Veranlagung auf Grund der von den Gemeinderäten geführten und in einem Duplikat einge-

sandten Steuerrollen[1]) geprüft und genehmigt hatten, wurde der Zehnt eingezogen. Jeder Bauer war verpflichtet:

1) den zehnten Teil seines ermittelten Rohertrages in das Dorf-bezw. Stadtkornhaus zu überführen, wobei die Qualität ungefähr dem Gemeinde-«Nomune»[2]) zu entsprechen hatte;

2) das Getreide von dort weiter zu einem Markt, Hafen oder Eisenbahnplatz zu transportieren, wofür er allerdings eine staatliche Entschädigung von 30 ct. pro 100 Oka (=12 500 kg.) erhielt, bei schlechten Transportwegen 35 ct. Im Gesetze war bestimmt, dass dieser Transport dem Bauer nur zu einer Zeit auferlegt werden soll, die für ihn wirtschaftlich zweckmässig ist. Diese Bestimmung wurde aber in der Praxis meist ausser Acht gelassen, da die Getreideaufkäufer vom Staate gewöhnlich sofort die Ablieferung des Getreides verlangten. Die Bauern mussten infolgedessen oft zu Zeiten die Transporte ausführen, wo sie besser mit ihren Gespannen auf den Feldern gearbeitet hätten, ganz abgesehen davon, dass Vieh und Geräte darunter litten (besonders bei den schlechten Transportwegen). Auch schon während der Veranlagung wurde bei diesem Zehntsystem hemmend in den Betrieb des Steuerzahlers eingegriffen. Der Bauer war gezwungen, manchmal wochenlang mit der Einbringung seiner Ernte zu warten, wodurch nicht selten infolge schlechten Wetters Getreide verloren ging.[3])

Bei der geschilderten Veranlagungstechnik, die sich von der mittelalterlichen Steuererhebung wenig unterschied, waren Ungleichmässigkeiten und Ungerechtigkeiten nur zu häufig. Die Ermittlung des Rohertrages der einzelnen Steuerpflichtigen erfolgte ungenau. Es lag ganz im Belieben des Gemeinderates, wie er die sog. «Mustergarben» zur Ermittlung des Garbendurchschnittsertrages bestimmte. Eine genaue staatliche Kontrolle war in diesem Falle nicht vorgesehen. Dem Steuerzahler stand ausserdem keine Mitwirkung und kein Berufungsrecht zu, sodass bei dem Eifer des Erhebungspersonals (besonders in den ersten Jahren) sehr oft die Steuerpflichtigen mehr Naturalzehnt an den Staat entrichten mussten, als nötig gewesen wäre, ohne die Möglichkeit einer Berufung zu haben. Diese Unvollkommenheit der ganzen Veranlagungs-und Erhebungsarbeit wurde zudem noch durch die Verwendung ungeschulten Steuerpersonals, mangelhafte Staatskontrolle, ungenaue Begrenzung der Funktionen der Gemeinde-und Kreisräte und Kontrolleure u. a. gesteigert.

---

1) In den Steuerrollen war Name, Wohnort, Zahl und Kulturart der Felder und Garbenzahl der Steuerzahler eingetragen.

2) das «Nomune» war als Muster aufbewahrt.

3) Im Jahre 1881 wurde durch Gesetz bestimmt, dass die Veranlagungsarbeiten innerhalb 7 Tage zu erfolgen hätten.

Für bewusstes rechtswidriges Handeln sowohl des Steuerpersonals wie auch der Steuerpflichtigen waren schwere Strafen vorgesehen. Die Dorf-und Stadträte wurden mit dem Vierfachen der gefährdeten Summe bedroht, die Kreisräte und Staatskontrolleure sogar mit Gefängnisstrafen bis zu 12 Monaten. Die Steuerzahler hatten das Doppelte der hinterzogenen Summe zu entrichten.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, war der Naturalzehnt in den ersten Jahren nach der Befreiung sicherlich teilweise berechtigt, da sich die bulgarische Wirtschaft noch im Uebergang von Natural-zur Geldwirtschaft befand. Später aber, als diese Stufe bald überwunden war, besonders nach 1889 wirkte der Zehnt nur noch höchst nachteilig auf den Steuerzahler und seinen Betrieb. Die extensive Betriebsweise wurde begünstigt, die landw. Leistungsfähigkeit verringert, was natürlich auf die Produktivität und das Nationaleinkommen der bulgarischen Gesamtwirtschaft drücken musste.

Vom fiskalischen Gesichtspunkt aus hatte allerdings der Naturalzehnt grosse Vorteile, da er insbesondere höhere Einnahmen erzielte, wie aus beiliegender Tabelle ersichtlich ist*):

Jahr	Zehntform	Voranschlagt	Eingezogen	mehr oder weniger
		in 1000 Lewa		
1879	Geldzehnt	7 000	6 248	— 752
1880	Naturalzehnt	7 000	13 949	+ 6 949
1881	Natural-u Geldzehnt	10 000	7 566	— 2 433
1882	»	10 000	8 944	— 1 056
1883	Geldzehnt	10 000	8 095	— 1 905
1884	»	10 100	7 771	— 2 329
1885	»	10 100	6 817	— 3 283
1886	»	14 100	12 722	— 1 378
1887	»	14 100	12 838	— 1 262
1888	»	15 800	13 694	— 2 106
1889	Naturalzehnt	15 800	22 276	+ 6 476
1890	»	20 500	24 002	+ 3 502
1891	»	22 250	32 100	+ 9 850
1892	»	25 000	28 179	+ 3 179
1893	Geldzehnt	25 270	—	—
1894	»	21 450	19 466	— 1 984

*) Entnommen den Budgets (Soll-und Istbudgets).

Der Naturalzehnt brachte aber auch den Vorteil für den Staatshaushalt mit sich, dass bei ihm weniger oder fast keine Rückstände vorkamen, wie das beim Geldzehnt meist der Fall war. Die hohen Staatseinnahmen beim Naturalzehnt stammten zum grossen Teil daher, dass das gesammelte Getreide der Fiskus als Händler verkaufte, wobei er durch geschickte Spekulation die Marktpreise auszunützen verstand und diese waren gerade in den Jahren, in denen der Naturalzehnt erhoben wurde, besonders hoch, da es, vor allem 1891, in den anderen Ländern Missernten gab, während in Bulgarien die Ernten gut ausfielen. Diesem Vorteil gegenüber musste jedoch der Fiskus den Nachteil in Kauf nehmen, dass er beim Naturalzehnt nicht genau seine Einnahmen voraus bestimmen konnte, da diese von den Schwankungen der Ernteergebnisse, den Getreidepreisen und Weltmarktkonjunkturen abhängig waren. Es war also mehr ein Zufall, dass der bulgarische Staat während dieser Jahre so gute Einnahmen erzielte.

Dieselben Misstände, wie das eben geschilderte erste Gesetz von 1880, das 1881 eine Erweiterung dahin erfahren hatte, dass die Zehntabgabe nunmehr auch in Geld erfolgen konnte, und das 1883 infolge Einführung des Geldzehnten ausser Kraft gesetzt worden war, rief das zweite Naturalzehntgesetz vom 26. 11. 1889 hervor. Die Gründe für die Wiedereinführung des Naturalzehnten nach einer fast sechsjährigen Unterbrechung waren in der Hauptsache die folgenden:

1) Man wollte die Uebelstände und Auswüchse des Geldzehnten (1883 — 1889) umgehen (siehe unten);

2) man glaubte, dass der Naturalzehnt immer noch den landwirtschaftlichen Verhältnissen besser entspräche;

3) man hoffte durch einige Naturalzehntjahre wieder bessere Veranlagungsgrundlagen zu schaffen.

Der Hauptgrund aber, wenn auch versteckt, dürfte die Notwendigkeit, höhere Einnahmen für den Fiskus zu erzielen, gewesen sein (vgl. Tabelle S. 23).

Eine eingehende Beschreibung dieses zweiten Naturalzehntgesetzes erübrigt sich, da es im grossen und ganzen nur eine Nachahmung des Gesetzes von 1880 war. Ein Unterschied bestand nur in einigen Bestimmungen über den Verkauf der Naturalien seitens des Staates.*) Der Fiskus verkauft hiernach sein Getreide nicht mehr im freien Handel, sondern im Wege der Versteigerung Die erziehlten Kreisquanten und die Versteigerungsangebote der Händler werden von den Kreisgouverneuren de

*) Reglement für die Anwendung des Zehntgesetzes im Fürstentum vom 19.4.1889, Kap. 7 № 92.

Zentralversteigerungskommission in Sofia (neugegründete Institution) mitgeteilt. Die Zentralversteigerungskommission sucht die günstigsten Preisangebote aus und legt sie dem Finanzminister zur Bestätigung vor. Wenn unter den Bietenden sich Gemeinden des Kreises befinden, so ist diesen das Getreide zu verkaufen, und zwar um einen Preis der um 2% niedriger liegt als der gewöhnliche Marktpreis. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gemeinden ihre Kaufgesuche für Getreide bis zum 15. Sept., für Mais bis zum 1. Februar eingereicht haben.

Obschon der Naturalzehnt für den Staatshaushalt während dieser ersten Periode von grösster Bedeutung war, zwangen dennoch seine privat-und volkswirtschaftlichen Nachteile die bulgarische Regierung und Gesetzgebung, neue Wege auf dem Gebiete der Grundbesteuerung einzuschlagen.

3. KAPITEL.

Der Geldzehnt (1883-1889 und 1892-1894).

Durch Gesetz vom 13. Februar 1883 führte die bulgarische Regierung zum ersten Mal den Geldzehnt ein. Im Grunde genommen enthielt diese gesetzliche Regelung der Grundbesteuerung nicht viel neues, da das Zehntsystem bestehen blieb, d. h. es wurden auch weiterhin die Produkte des Grund-und Bodens und nicht der Grund und Boden selbst besteuert. Dennoch aber waren sowohl im Prinzip, als auch in den gesetzlichen Regelungen einige Neuerungen gegenüber früher eingetreten, vor allem dadurch, dass der Steuerpflichtige nunmehr eine Geldabgabe zu entrichten hatte und dass, während der Naturalzehnt als eine Quotitätssteuer gilt, der Geldzehnt als eine Repartitionssteuer zu betrachten ist.

Die Feststellung der Steuerlast jedes Einzelnen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes erst nach Ermittlung des Steuerkontingents der betreffenden Gemeinde, das dann auf die einzelnen Steuerpflichtigen repartiert wird. Die Ermittlung der Gemeindekontingente geschieht durch eine Kreiskommission, bestehend aus dem Kreisgouverneur, Kreisrat und Finanzsekretär. Als Grundlage für die Feststellung der einzelnen Gemeindekontingente dienen die Ergebnisse der Geld-und Naturalzehntjahre 1879-1881. Die Summe, die jede Gemeinde als Steuer zu entrichten hat, ist gleich dem Durchschnitt, der errechnet wird aus dem Geldzehnt des Jahres 1779 und dem Gelderlös des durchschnittlichen Naturalzehnten der Jahre 1880 und 1881. Die Ergebnisse der Kontingentermittlung werden den einzelnen Gemeinden bekannt gegeben und binnen 20 Tagen haben diese ihr Berufungsrecht auszuü-

ben. Nach dieser Frist erfolgt die Genehmigung der Gemeindekontingente durch den Finanzminister. Innerhalb der Gemeinden werden die Steuersummen in der Weise aufgebracht, dass sie unter die Steuerpflichtigen Gemeindemitglieder schätzungsweise (nicht direkte Ermittlung des Rohertrages) durch eine Gemeindekommission nach verschiedenen Gesichtspunkten (entweder dem geschätzten Ertrag oder dem geschätzten Umfang der bebauten Ländereien u. a.) repartiert werden. In den gemeindlichen Schätzungskommissionen sind ausser den Gemeinderäten auch 6 Steuerzahler vertreten, wovon die eine Hälfte vom Gemeinderat, die andere von den Steuerzahlern bestimmt wird. Die effektive Steuerschuld eines jeden Landwirtes wird in die sog. Steuerrollen eingetragen, die öffentlich zur Einsicht aufgelegt werden. Binnen zwei Wochen kann jeder Steuerpflichtige gegen seinen Steuerbescheid Einspruch beim Gemeinderat erheben. Letzte Berufungsinstanz ist die Kreiskommission. Die Einzahlung der Steuerschuld hat bei den Gemeinden zu geschehen, in denen der Steuerzahler seine Grundstücke besitzt, und zwar entweder auf einmal oder in drei Raten.

Einen grossen Schritt vorwärts machte das Gesetz mit folgender Bestimmung: «Im Falle von Naturereignissen (Hochwasser, Hagel, Frost) und Feuerschäden hat der Steuerzahler das Recht Steuerermässigung in der Höhe des entstandenen Schadens zu verlangen» (Artikel 17). Diese Neuerung gegenüber den Naturalzehntgesetzen war ausserordentlich vorteilhaft, zumal es in Bulgarien zu jener Zeit (erst seit 1895) keine landwirtschaftliche Versicherung gab und somit diese Steuerhandhabung einen gewissen Ausgleich schaffte. Das war aber auch die einzig zulässige Steuererleichterung, da beim Naturalzehnt, wie auch beim Geldzehnt Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse und Abzüge von Schuldzinsen nicht vorgesehen waren. Der Geldzehnt blieb also noch eine reine Objektsteuer.

Als ein weiterer Fortschritt dieses Geldzehntgesetzes muss die Vertretung der Steuerzahler in den Gemeindekommissionen und das Einspruchs-und Berufungsrecht derselben gebucht werden.

Neben diesen vorteilhaften Neuerungen enthielt das Gesetz auch viele Mängel, die besonders mit der Zeit sich zu solchen Nachteilen auswuchsen, dass die Geldzehntbesteuerung dieser Periode (1883-1889) als für die bulgarische Wirtschaft sehr bedenklich bezeichnet werden muss. Das kommt vor allem in den massenhaften Petitionen und in den Berichten an das Parlament*) und an den Finanzminister, ferner in einer vorgenommenen Enquête zum Ausdruck. Einer der Hauptmängel dieses Geldzehnt-

*) Stenograph. Protokolle der IV. Nationalversammlung, 53. Sitzung, 12. Januar 1885.

systems war, dass die Veranlagung schätzungsweise geschah und nicht auf Grund einer genauen Ermittlung des wirklichen Bodenertrages. Die Schätzungskommissionen waren oft zu wenig objektiv und liessen sich gewöhnlich von reichen und mächtigen Steuerzahlern beeinflussen. Im «Bericht an den Finanzminister» von diesem Jahre wird ausdrücklich betont: « . . . . In jedem Dorfe sind die reicheren auch die mächtigeren, deshalb ist es erklärlich, dass sie auch bei der Repartierung der Steuer ihren Einfluss geltend machen». So kam es in Gemeinden häufig vor, dass die ärmeren Schichten verhältnismässig mehr belastet waren als die vermögenderen. Ungerechtigkeiten wurden ausserdem dadurch erleichtert, dass keine besonderen Strafbestimmungen im Gesetze vorgesehen waren, obschon Gerechtigkeit und Güte vom Erhebungspersonal verlangt wurden. Aus dem «Bericht über die Lage der direkten Steuern» *) ist zu entnehmen, dass die Ungleichheit in der Besteuerung nicht nur gegenüber den Steuerpflichtigen vorkam, sondern dass eine Folge dieses Gesetzes auch die ungleiche Belastung der einzelnen Kreise und Gemeinden war (eine Wirkung, die jede Repartitionssteuer auf die Dauer mit sich bringt; A. Smith, V. Buch).

Diese Ungleichmässigkeit in der Steuerlastverteilung war nicht durch die verschiedene ökonomische Leistungsfähigkeit der einzelnen Gegenden verursacht, sondern lag an dem Umstande, dass man als Grundlage der Zehntbesteuerung die drei in vieler Hinsicht anormalen Jahre 1879, 1880 und 1881 ausgewählt hatte und die so errechneten Gemeindekontingente bis 1889 unverändert liess. Die Ernten aber waren während dieser Jahre (1879—81) in den verschiedenen Gegenden ungleich ausgefallen. Im östlichen Teile des Fürstentums gab es ausserordentlich reiche Ernten im Gegensatz zum westlichen, wo die Ernten fast durchwegals ungünstig bezeichnet werden mussten. Es waren infolgedessen als Bemessungsgrundlage für normale Erträgnisse vorübergehende Erscheinungen gewählt worden. Ausserdem hätten sich in dieser Zeit (1883—1889) die Wirtschafts-und besonders die Bevölkerungsverhältnisse stark verschoben. In den Jahren nach den Befreiungswirren befand sich noch sehr viel aus den Tälern geflüchtete Bevölkerung in den Gebirgsgegenden, sodass in den Talgegenden während dieser Jahre viel Land unbebaut blieb und nicht mit Naturalzehnt belastet war. In den 80er Jahren jedoch vollzog sich allmählich wieder eine Abwanderung von den Gebirgsgemeinden in die Talgemeinden. Dadurch entstand eine Verschiebung in den Quanten der Anbauflächen dieser Gemeinden, während die gemeindlichen Steuerkontingente stets die gleichen blieben. So kam es, dass in den Talgemeinden die meist ohnehin

*) Jahrg. 1888, S. 14.

reicheren Steuerzahler bei der Repartierung besser wegkamen, als die der allmählich entvölkerten und stark brachliegenden Gebirgsgegenden. Verschärft wurde dieser Uebelstand noch durch die gerade in dieser Zeit vor sich gehende Bevölkerungskonzentration an bestimmten wirtschaftlich und politisch begünstigten Punkten (Städtebildung) und durch die grosse Ein- und Auswanderung: Rumänen, Ungarn, Oesterreicher wanderten nach Bulgarien ein, während die türkische Bevölkerung zum grossen Teil das Land verliess. Früher bebaute Ländereien blieben bei dieser Verschiebung brach liegen, Neuland dagegen wurde unter Pflug genommen, «während», wie es in dem Berichte an den Finanzminister heisst, «die Steuer, nachdem sie im Jahre 1883 für jede Gemeinde festgesetzt worden ist, bis heute unverändert blieb».

Aus dem angeführten Berichte an den Finanzminister (S. 42) ist die Verschiedenheit der Belastung mit Geldzehnt in den einzelnen Kreisen deutlich zu ersehen; die Durchschnittsbelastung pro ha angebautes Land wird in dem Berichte mit 70 ct. angegeben.

Kreise	Geldzehnt pro ha Lewa ct.	Kreise	Geldzehnt pro ha Lewa ct.
Lom	— 25	Warna	— 56
Widin	— 34	Rachowo	— 74
Wratza	— 41	Silistra	— 82
Trin	— 46	Tirnowo	— 84
Küstendil	— 49	Sewliewo	1 19
Sofia	— 49	Rustschuk	1 32
Lowetsch	— 51	Schumla	1 35
Plewen	— 53	Rasgrad	1 91
Swischtow	— 56		

Nach diesen Angaben schwankten von Kreis zu Kreis die Sätze pro ha zwischen 25 ct. und 1,95 Lewa, wobei nach verschiedenen Enquêten[1]) unter den einzelnen Gemeinden ein und desselben Kreises die Abweichungen noch grösser waren. Im Kreis Widin z. B. bewegten sich die Zehntsätze pro ha zwischen 19 ct. und 1,39 Lewa, im Kreis Warna zwischen 2 ct. und 2,20 Lewa, im Kreis Lom zwischen 3 ct. und 65 ct. Der Finanzminister gab im Jahre 1885 persönlich zu,[2]) dass in einzelnen Gemeinden 3—4

1) Eine vom Gouverneur des Kreises Schumla unternommene Enquête ergab, dass bei den untersuchten Dorfgemeinden in 17 eine Steuerüberlastung von 2% — 133% bestand.

2) Stenograph. Protokolle der IV. Nationalversammlung, 53. Sitzung, 12. Jan. 1885.

Lewa pro ha bezahlt wurden, während in anderen nur 50, 20 und sogar 15 ct. In den benachteiligten Gegenden und Kreisen stellte sich natürlich eine grosse Unzufriedenheit mit dem Geldzehnt ein, die zu politischen Propagandazwecken ausgenützt wurde. Man behauptete sogar, dass durch diese steuerlichen Missstände manche Gegenden fast völlig entvölkert wurden und ganze Dörfer von der Landkarte verschwanden.

Diesem Uebel versuchten schliesslich Regierung und Parlament durch Wiedereinführung des Naturalzehnten mit dem bereits geschilderten Gesetz vom 26. I. 1889 abzuhelfen.

Nach einer vierjährigen, gleichfalls wenig erspriesslichen Naturalzehntperiode wurde noch einmal der Geldzehnt durch Gesetz vom 15. XII. 1892 eingeführt, in der Ueberzeugung, während der vier Naturalzehntjahre (1889 - 1892) genügende Grundlagen zu seiner rationelleren Repartierung gewonnen zu haben. Im Vergleich mit dem Gesetz von 1883 brachte dieses nunmehrige Geldzehntgesetz nichts neues. Der Geldzehnt war diesmal sogar noch drückender, da die vorangegangenen Naturalzehntjahre, die als Bemessungsgrundlage genommen wurden, besonders reiche Ernten und hohe Getreidepreise auf dem Weltmarkt erzielten und infolgedessen die in Geld umgewandelten Naturalabgaben sich als zu hoch erwiesen. Das neue Geldzehntgesetz blieb bis zur Steuerreform des Jahres 1894 in Kraft. Wegen der finanziellen Ergebnisse des Geldzehnten während dieser Periode vergl. die Tabelle S. 17. Charakteristisch ist, dass die erzielten Summen weit hinter dem Voranschlag zurückblieben und die Rückstände grösser als beim Naturalzehnt waren. Demgegenüber konnte aber der Fiskus beim Geldzehnt im voraus ungefähr seine Einnahmen bestimmen, da sie nicht mehr vom Ernteausfall, den Getreidepreisen u. a. abhängig waren.

Die wechselweise Handhabung des Zehnten in Natura und Geld während dieser ersten Periode bulgarischer Grundsteuerpraxis hatte ihren Grund auch darin, dass diese Art Grundbesteuerung nicht mehr den bulgarischen Verhältnissen entsprach. Die Zehntbesteuerung ist möglich und zu dulden nur bei überwiegender Naturalwirtschaft oder höchstens zu Anfang der Geldwirtschaft, wo die Getreidepreise sehr niedrig sind, die landwirtschaftliche Betriebsführung bei allen Bauern fast gleich primitiv ist und das Kapital in der Landwirtschaft noch keine Rolle spielt, wie dies in Bulgarien noch kurz nach der Befreiung der Fall war. Da aber in den 80er Jahren ein Bevölkerungszuwachs einsetzte, Grund und Boden von verschiedener Qualität und Marktentfernung kultiviert und neue Strassen und Eisenbahnen angelegt wurden, machte sich die Differenzialrente auch in Bulgarien allmählich geltend, sodass der Zehnt als Besteuerung der

Bodenprodukte und nicht des Grund und Bodens den landwirtschaftlichen Fortschritt hemmte. Eine Abhilfe dieser Misstände war nicht mehr durch Verbesserungen innerhalb des Zehntsystems zu erreichen, sondern durch eine Umstellung und Neugestaltung der bulgarischen Grundbesteuerung, was durch die Reform von 1894 geschehen sollte.

4. KAPITEL.

Die Weinberg-und Waldbesteuerung.

Der türkischen Steuerpraxis entsprechend wurden in Bulgarien während dieser ersten Periode die Weinberge und Waldungen gesondert von der Grundsteuer mit einer eigenen Steuer belastet.

Bis zum Jahre 1881 bestand im Bulgarien zur Besteuerung der Weinberge die «Weinakzise»[1]). Als Steuer wurde $^1/_{10}$ von dem Gesamtwerte des jährlichen Rohertrages vom Weinbergsbesitzer erhoben, 250 kg blieben hierbei für eigenen Gebrauch steuerfrei. Der Terminologie «Akzise» entsprechend wurde diese Abgabe in Bulgarien zu den tarifierten Steuern gezählt, während sie in Wirklichkeit eine Ertragssteuer war. Erst mit dem Gesetze vom Jahre 1881 wurde die Grundsteuer für die Weinberge eingeführt, wonach die Weinberge in zwei Kategorien, je nach Qualität und geographischer Lage, eingeteilt und vom Gesetze verschieden belastet wurden. Die erste Kategorie zahlt den Einheitssatz von 5 Lewa pro Dülum (1225 qm) und die zweite 4 Lewa pro Dülum. Durch Gesetz von 1883[2]) wurde dieser Steuersatz auf 3 Lewa pro 1000 qm für alle Weinberge ermässigt. In dieser Form blieb die Weinbergbesteuerung bis zum Jahre 1894 bestehen.

Was die Waldbesteuerung betraf, waren alle Staats-und Gemeindewaldungen während der ersten Periode vom Zehnt befreit. Die Privatwaldungen dagegen zahlten einen Geldzehnt, sobald sie zum Abholzen kamen. Als Grundlage dieser Waldsteuer diente der Wert der abgeholzten und verarbeiteten Bäume entsprechend den jeweiligen Marktpreisen. $^1/_{10}$ von diesem Wert ist vom Waldbesitzer als Steuer zu entrichten.

---

1) Protokolle der Nationalversammlung 1880, S 457;
2) Protokolle der Nationalversammlung 1883, S. 168 ff.

IV. Abschnitt.

Die Periode von 1894 - 1910 (Grundsteuer und Katasterversuche).

1. KAPITEL.

Die Gründe der Steuerreform von 1894/95.

Die politischen Unruhen und Schwierigkeiten, die nach der Befreiung Bulgariens auftraten, schwanden allmählich und die Zeit der 90 er Jahre schien günstig für innere Reformen, die für die bessere Entwicklung des Finanz-und Wirtschaftslebens erforderlich waren. Die im Laufe von 15 Jahren mit dem bulgarischen Steuersystem gemachten Erfahrungen liessen eine Umstellung und Verbesserung desselben unbedingt notwendig erscheinen, um so mehr als die von der Türkei übernommenen Steuerarten und-formen dem sozialen Organismus und der Volkswirtschaft Bulgariens nicht mehr entsprachen.

Die Verwirklichung der ersehnten Steuerreform wurde durch politische Ereignisse ermöglicht: Sturz der Stambolov - Regierung und Auftreten der Nationalpartei.

Die Reform war aber noch lange keine durchgreifende und vollständige Verbesserung des bulgarische Steuerwesens. Sie betraf in der Hauptsache nur die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und die Gewerbesteuer, d. h. die Ertragssteuern; gewisse Steuerarten, wie Wege-, Vieh-, Militär-und Schulsteuer blieben unberücksichtigt. Die Verkürzung der Staatseinnahmen, infolge der Reduzierung der reformierten Ertragssteuern versuchte man durch Steigerung der tarifierten Steuern auszugleichen.

Die Gründe, die zu dieser Steuerreform führten, waren in erster Linie volkswirtschaftliche. Fiskalische Interessen fanden hierbei, wenigstens bei den veranlagten Steuern, eine gewisse Zurücksetzung. So z. B. wurde die Grundsteuer fast um $6^1/_2$ Millionen Lewa ermässigt.*) Das Hauptziel der Reform blieb stets die wirtschaftlich und sozial notwendige Verbesserung des Systems der veranlagten Steuern. Die Voraussetzungen eines guten Steuerwesens: Gleichheit und Gerechtigkeit waren bisher in Bulgarien nicht gegeben, wie aus den vorausgehenden Schilderungen des

*) Einnahmen vom Zehnten, Waldungen und Weinbergen:
1894 -26 791 145.— Lewa
1895 20 342 155.— »

Zehnten klar geworden ist.[1]) Die Steuern des bulgarischen Staates wirkten vor allem nach den Verschiebungen in den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen während der 80er Jahre ungleich und insbesondere für den Hauptwirtschaftszweig, die Landwirtschaft, drückend.

Die Reform von 1894/95 setzte sich daher folgende Ziele:

1) Beseitigung der Mängel der veranlagten Steuern, sowohl derjenigen, die noch aus der türkischen Zeit stammten, als auch derer, die sich im Laufe der Zeit aus den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen ergaben;

2) gleichmässigere und gerechtere Verteilung der Steuerlast unter die verschiedenen Bevölkerungsklassen, was bes. energisch der Finanzminister Geschoff forderte: «Wir müssen den Landwirten, welche die Hauptlast unserer Steuern getragen haben und noch tragen, zuhilfe kommen. Wir müssen ihnen einen Teil dieser Last abnehmen und auf die wohlhabenderen unserer Steuerzahler abwälzen. Die gleichmässigere und gerechtere Verteilung der Steuern ist die Hauptaufgabe dieser Reform . . . .»[2]).

Die Reformierung der bulgarischen Grundbesteuerung erfolgte demnach hauptsächlich aus sozialpolitischen Erwägungen heraus, zumal auch die bulgarische Landwirtschaft um diese Zeit eine schwere Krise durchlebte, die um die 90er Jahre des vorigen Jahrh. in Bulgarien ausbrach und fast bis 1902 dauerte. Von ihren zahlreichen Ursachen greifen wir hier nur die wichtigsten heraus. Zunächst war die bedrängte Lage der Landwirtschaft eine Folge der starken Verschuldung des bulgarischen Bauern. Ihre Anfänge reichten bis in die 50er und 60er Jahre des 19. Jahrh. zurück, als die Umwandlung des türkischen Reiches vom Feudal-zum zentralistischen Staat vor sich ging. Um sich damals frei kaufen zu können, war der bulgarische Bauer gezwungen, beim Wucherer Schulden zu machen. Nach der Befreiung Bulgariens wurde diese Verschuldung der Landwirte durch Zukauf von Grund u. Boden (von den massenhaft auswandernden Türken) noch mehr gesteigert, wobei die äusserst unzureichende Kreditorganisation in dieser Zeit[3]) die Lage verschärfte. Zinsen von 20—100% waren keine seltene Erscheinung[4]). Auch die geringe Bildung und geschäftliche Unerfahrenheit des bulgarischen

---

1) Dieselben Mängel wiesen auch alle anderen veranlagten Steuern auf. Vgl. Ljessinoff: «Das System der veranlagten Steuern in Bulgarien» München 1909.

2) Ew. Geschoff: «Worte und Taten», Sofia, S. 200.

3) Die Tätigkeit der sog. Landwirtschaftskassen war sehr unbedeutend und half wenig. Vgl. M Markoff: «Agrarwesen und Agrarverfassung Bulgariens», Bern 1911, S 143 ff.

4) Nach den «Berichten über die Schulden der Landwirte bei den Wucherern». Zentralverwaltung der landwirtschaftl. Kassen 1901.

Bauern trugen das ihrige bei. In den ersten Jahren nach der Befreiung wurde der Ernst der Situation nicht so sehr empfunden, da die Ernten und Preise ausserordentlich günstig waren. Der Rückgang der europäischen Getreidepreise infolge der agrarischen Konkurrenz der überseeischen Länder in den 80er Jahren machte sich aber auch in Bulgarien empfindlich bemerkbar, sodass nach 1889 die Getreidepreise bedeutend zurückgingen. So z. B. kosteten

im Jahre	1889	100 kg	Weizen	15	—	19	Lewa
»	»	»	100	»	Mais	9	—	12	»
»	»	1894	100	»	Weizen	6	—	8	»
»	»	»	100	»	Mais	5	—	6	»[1])

Infolgedessen verringerten sich die Einnahmen des Bauern, während die Lasten, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb in Form von Zinsen und Steuern lagen, im Vergleich zur ökonomischen Leistungfähigkeit sehr drückend wurden. Die bulgarische Landwirtschaft bedurfte dringend der Hilfe, die die Regierung mit einer Reform der Grundbesteuerung zu schaffen hoffte. Mit Gesetz vom 20. Dezember 1894 wurde diese Grundsteuerreform in Bulgarien durchgeführt.

Mit der auf diese Wiese motivierten Steuerreform vom Jahre 1894 95 wurden die Mängel des alten türkischen Steuersystems bis auf einige Reste beseitigt und das bulgarische Steuerwesen den neuen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen angepasst. Die Grundlagen, die durch die Reform geschaffen wurden, waren für die weitere Entwicklung des bulgarischen Finanzwesens von ausschlaggebender Bedeutung. Die wichtigzten Neurungen, die das nunmehrige bulgarische Steuerwesen aufwies, sind kurz folgende:

1) Im Staatshaushalt wird das Verhältnis der tarifierten Steuern zu den veranlagten während der auf die Reform folgenden Jahre ständig zu Gunsten der ersteren verschoben;

2) die veranlagten Steuern, die noch immer die Haupteinnahmequelle des Staates sind, werden zum Teil von den türkischen Mängeln befreit und auf Grundlagen gestellt, die mehr den moderneren Forderungen entsprechen[2]);

3) es wird zum erstenmal im bulgarischen Steuerwesen die Steuerprogression bei Gewerbe-und Haussteuer eingeführt; bei den anderen veranlagten Steuern bleibt die Proportionalität in der Besteuerung weiter bestehen, was aus der Besonderheit vor allem der Grundsteuer zu erklären ist;

---

1) Protokoll der Nationalversammlung, 25. Sitzung 1894.

2) Ljessinoff: «Das System der veranlagten Steuern in Bulgarien», München 1909.

4) die Frage des Existenzminimums und die Berücksichtigung von persönlichen Verhältnissen (bes. Schulden) bleiben auch weiterhin unberücksichtigt.

2. KAPITEL.

Das Grundsteuergesetz vom Jahre 1894.

Mit Gesetz vom 20. Dezember 1894 wurde endlich in Bulgarien das Zehntsystem in der Grundbesteuerung beseitigt und die Besteuerung des normalen Ertrags eingeführt. Das Gesetz setzte auch die Steuer Emljak (Immobiliarwertsteuer), soweit diese die landwirtschaftlichen Immobilien betraf, ausser Kraft und unterstellte Waldungen und Weinberge der Grundsteuer.

Obschon die Lösung des Hauptproblems in der Grundbesteuerung: Ermittlung von zuverlässigen Bemessungsgrundlagen zur Erfassung des Bodenertrages auch mit diesem Gesetz nicht erreicht wurde, so stellte dennoch die neue Steuer eine höhere Form der Grundbesteuerung dar, da sie als Objekt den Grund und Boden selbst und seine ökonomische Leistungsfähigkeit und nicht die jährlich erzielten Bodenprodukte wie der Zehnt heranzieht.

Zu versteuern sind demnach sämliche Grundstüscke, gleichviel ob sie bebaut oder unbebaut sind (Art. 1). Steuerfrei bleiben folgende im Gesetze aufgeführte Ländereien: 1) Alle Staatsländereien; 2) das Grundeigentum der Schulen, Krankenhäuser, Wohltätigkeitsanstalten, Kirchen; 3) öffentliche Gärten, Parkanlagen gemeindliche Weiden und Teiche; 4) Höfe und Gärten, wenn sie 0,3 ha nicht übersteigen, sowie die Grundstücke, auf denen Häuser stehen, da diese durch die Gebäudesteuer erfasst werden. Steuersubjekt ist der Grundeigentümer. Bei Pachtgrundstükken gilt nicht mehr der Pächter, sondern der Verpächter als Steuerschuldner.

Jnfolge Fehlens jeglicher Landvermessung und zuverlässiger Bemessungsgrundlagen wurde die neue Grundsteuer wieder als Repartitionssteuer eingeführt. Die quotenmässige Erhebung der Grundsteuer ist nur in Ländern möglich, die ein vollständiges und umfassendes Katasterwerk besitzen. Wo das nicht der Fall ist, setzt der Staat die Gesamtgrundsteuersumme fest und verteilt sie nachträglich auf die einzelnen administrativen Einheiten. Nach Artikel 2 des bulgarischen Grundsteuergesetzes von 1894 wird die Steuersumme alljährlich durch die Nationalversamlung bestimmt. Falls diese Summe Veränderungen erfährt, werden auch die Steuerkontingente der Kreise und Gemeinden und die Steuersatze der einzelnen Grundstückskategorien und- klassen dem-

entsprechend geändert. Die Steuerrepartierung erfolgt nur alle 5 Jahre, da man voraussetzte, dass grosse Veränderungen und Verschiebungen in den landwirtschaftlichen Verhältnissen erst während längerer Perioden zum Ausdruck kommen. Die grösseren Veranlagungsperioden sind auch vom fiskalischen Standpunkt aus günstig, da sich dadurch bedeutende Erhebungskosten einsparen lassen, m. a. W. dem Grundsatz der Wohlfeilheit mehr entsprochen wird.

Die Veranlagung der Grundsteuer besteht nach dem neuen Gesetz in der Repartierung der von der Nationalversammlung festgelegten Gesamtsteuersumme auf die Kreise, Gemeinden und Steuerzahler. Die Repartierungsarbeiten gehen in drei Etappen vor sich und sind von verschiedenen Kommissionen auszuführen, die unabhängig von einander und nur dem Finanzminister untergeordnet und verantwortlich sind.

Die erste Aufgabe bei der Repartierung erfüllt die sog. Generalkommission, die durch Ukas ernannt wird und die die Verteilung der Steuersumme unter die einzelnen Kreise vornimmt. Sie besteht aus 5 Staatsbeamten und 5 Fachmännern (Landwirten und Getreidehändlern). In dieser Kommission ist nur der Staat vertreten, die Steuerpflichtigen dagegen nicht.

Bei der Bestimmung der einzelnen Kreiskontingente hat diese Kommission folgendes zu berücksichtigen:

1) Den Durchschnittsertrag der letzten Naturalzehntjahre 1889, 1890, 1891 und 1892 errechnet nach den Durchschnittspreisen dieser Jahre;

2) die Repartierung des vorangegangenen Jahres;

3) die Gesamtfläche der Weinberge in ha, deren Durchschnittsertrag pro ha und die durchschnittlichen Preise der Weinbergsprodukte, sowie das Verhältnis zwischen den durch die Reblaus geschädigten und jung eingepflanzten Weinbergen und der Gesamtfläche der Weinberge;

4) den Waldertrag, den Umfang der Waldkulturen in den einzelnen Bezirken und das Verhältnis zwischen Gemeinde- und Privatwaldungen (Art. 5).

Es wird dabei versucht, wenn nicht die absolute, so doch womöglich die relative Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens in den verschiedenen Kreisen zu berücksichtigen.

Die Weitere Repartierung, d. h. die Ermittlung der Steuerkontingente der Städte und Dörfer eines Kreises wird einer zweiten Kommission übergeben, die aus dem Kreisgouverneur, einem Finanzbeamten, dem Oberforstinspektor und je einem Vertreter jeder Stadt und jeden Dorfes besteht. Für diese Repartierung sind im Gesetze eine Reihe von Anhaltspunkten aufgeführt, die die gerechtere und gleichmässigere Verteilung der Steuerkontin-

gente fördern sollen. Als Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Stadt- und Dorfkontingente dienen:

1) Der Durchschnittsertrag der Naturalzehntjahre 1889 — 1892 (wie oben); zu berücksichtigen sind dabei die Durchschnittspreise der Cerealien der betreffenden Stadt oder Dorfes;

2) der Durchschnittsertrag pro ha in der Stadt- oder Dorfgemeinde;

3) der Umfang der jährlich bebauten Ländereien und das Verhältnis des landwirtschaftlich benutzbaren Landes zu dem unbenutzten;

4) die geographische Lage der betreffenden Gemeinde, besonders ihre Verkehrs- und Absatzverhältnisse;

5) die Zahl der Bauernhöfe und die sonstigen Erwerbsmöglichkeiten der Gemeindeeinwohner;

6) die Bodenqualität, Fruchtbarkeit und Pflanzenarten;

7) der Umfang der Weinberge und die durchschnittliche Fruchtbarkeit pro ha;

8) der Umfang der Waldungen, deren Qualität und geographische Lage, d. h. ob sie günstig zum Absatzmarkt gelegen sind oder nicht.

Andere Faktoren, die im Stande sind, Unterschiede der Belastung in den einzelnen Gemeinden herbeizuführen, können gleichfalls von den Kommissionen berücksichtigt werden (Art. 6). Die auf diese Weise festgestellten Gemeindekontingente treten erst in Kraft, nachdem sie vom Finanzminister bestätigt worden sind.

Die Verteilung der Steuerlast unter die einzelnen Steuerpflichtigen der Gemeinde als letzte Aufgabe obliegt einer lokalen Steuerkommission, die in öffentlichen Sitzungen ihre Beschlüsse fasst. Sie besteht aus dem Gemeindebürgermeister oder dessem Stellvertreter, aus den Gemeinderäten und den Vertretern der Steuerzahler, in den Städten auf je 25 Häuser und in den Dörfern auf je 10 Häuser einer. Die Tätigkeit dieser lokalen Steuerkommission steht unter der Kontrolle eines vom Kreisgouverneur ernannten Staatsbeamten. Um die Arbeit dieser Kommission zu erleichtern, verpflichtet das Gesetz jeden Steuerzahler, seine Deklaration bei der Gemeindebehörde bis zu einem gewissen Termin abzugeben. Die Deklaration wird in die gemeindlichen Steuerrollen eingetragen.

Der Festsetzung der Steuersätze geht eine Art Bonitierung voraus, d. h. zum Zwecke der Steuerlastverteilung werden die Grundstücke der Gemeinde in Kategorien entsprechend den Kulturarten (z. B Weizen, Roggen, Gerste, Weinberge, Waldungen usw.) eingeteilt. Jede Kategorie wird mindestens in drei Bonitäts- (Qualitäts-) Klassen zerlegt. Die Klassendifferenzierung geschieht nach der geographischen Lage der Grundstücke (ob sie im Tal oder im Gebirge liegen, ob sie vom Markt

entfernt sind oder nicht) und nach der Qualität des Bodens und der Bodenprodukte. Besonders ist die Ortslage im Gesetze betont, da «ein Grundstück angesichts schlechter Verkehrsverhältnisse trotz guter Qualität des Bodens und der Produkte nicht den nötigen Absatz finden kann» (Artikel 16) Weiden und brachliegende Ländereien bilden eine besondere Kategorie ohne Einteilung in Bonitätsklassen. obschon auch bei Weiden Qualitäten deutlich feststellbar wären.

Nach diesen Vorarbeiten erfolgt die Feststellung der Steuersätze pro ha für jede Kategorie und Klasse und zwar so, dass das Steueraufkommen aller Steuerpflichtigen in einer Gemeinde das Gemeindesteuerkontingent ergibt. Der niedrigste Steuersatz ist für Weiden und brachliegende Ländereien zu zahlen; der höchste für Weinberge, Gemüsegärten und Spezialkulturen. Auf Grund dieser Unterlagen wird die Steuerleistung des Einzelnen bestimmt.

Nach der Veröffentlichung der Veranlagungsergebnisse steht den Gemeinden und Steuerzahlern das Berufungsrecht binnen eines Monats zu (Art. 8 u. 19). Die Reklamationen müssen schriftlich und begründet sein, andernfalls werden sie unberücksichtigt gelassen; dasselbe geschieht mit den Berufungen, die nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von einem Monat eingehen. Besondere Kommissionen haben sich mit den Reklamationen und Berufungen zu beschäftigen, deren Beschlüsse vom Finanzminister zu bestätigen sind.

Die auf die geschilderte Weise ermittelten Steuerkontingente und Steuersätze gelten für die Dauer von 5 Jahren und können nicht mehr angefochten werden Für gesetzwidrige Handlungen sieht das Gesetz Strafbestimmungen vor. Die Beamten sind verpflichtet, für entstandene Schädigungen aufzukommen. Bei Steuerdefraudation muss der Steuerpflichtige 5 Jahre lang die defraudierte Summe und ausserdem eine Strafe gleich der hinterzogenen Steuer zahlen Die Steuer ist in drei Raten zu entrichten: die erste bis 30. April, die zweite bis 31. Oktober und die dritte bis 31. Dezember.

3. KAPITEL.

Zusammenfassung der Neuerungen des Grundsteuergesetzes und der erzielten Erfolge.

Das Gesetz vom 20. Dezember 1894 schuf in der Grundbesteuerung Bulgariens wesentliche Neuerungen, die im Interesse der weiteren Entwicklung einen grossen Fortschritt bedeuteten und in folgende Punkte zusammengefasst werden können:

1) **Aenderungen im Objekt der Grundbesteuerung.** Die Forderung, die ökonomische Ertragsfähigkeit von Grund und Bodens als Objekt der Grundbesteuerung zu behandeln, wurde in Bulgarien mit dem genannten Gesetz zum ersten Mal erfüllt. Auf diese Weise wurde einerseits der Differenzialrente Rechnung getragen, andererseits der Versuch gemacht, die Grundsteuer auch in sonstiger Weise zu verfeinern. Während der ersten 15 Jahre hatte sich in Bulgarien die Gewohnheit eingebürgert, tunlichst wenig Land anzubauen, um wenig Grundsteuer zahlen zu müssen; besonders war dies der Fall in der Zeit des Naturalzehnten. Mit der Erfassung der brachliegenden Ländereien sollten die nachteiligen Folgen jenes Verfahrens beseitigt werden. Die neue Grundsteuer verfolgte ferner den Zweck, als Ansporn zur intensiveren Bewirtschaftung zu dienen, da die Grundeigentümer durch sie gezwungen wurden, zwecks Erleichterung der Steuerlast, brachliegende Grundstücke nach Möglichkeit zu bebauen und dadurch die Rentabilität und Produktivität ihrer Betriebe zu steigern. Begeisterte Anhänger der neuen Grundsteuer suchten die Erschliessung des brachliegenden Landes (vgl. Tabelle an S. 14), die in den folgenden Jahren grosse Fortschritte machte, einzig nur mit der Einführung der Grundsteuer zu erklären*).

Die Erweiterung des Grundsteuerobjektes durch Heranziehung der Weinberge und Waldungen erwies sich vom fiskalischen Standpunkt aus als sehr vorteilhaft, da durch die Vereinheitlichung der Grundbesteuerung die Kosten der Erhebung bedeutend verringert wurden.

2) **Aenderungen im Steuersubjekt.** Steuerpflichtig war nach dem neuen Gesetz nicht mehr der jeweilige Nutzniesser des Grund und Bodens wie beim Zehntsystem, sondern der Eigentümer. Der Pächter unterstand von jetzt ab dem Gewerbesteuergesetz vom 20. Januar 1895 Bei dem herrschenden Steuersystem war es überhaupt nicht möglich den Pachtzins des Verpächters zu erfassen. Allerdings konnte infolge der verwickelten Bodenrechtsverhältnisse der Eigentümer die Grundsteuer vielfach auf den Pächter abwälzen.

3) **Aenderungen in der Steuerlastverteilung.** Eine weitere sehr vorteilhafte Neuerung war die Art der Verteilung der Steuerlast. Bei dem Zehntsystem hatte ein jeder Steuerzahler 1/10 des Rohertrages abzugeben, ohne Berücksichtigung der Kulturarten, der Bodenqualität, der geographischen Lage usw. Die neue Regelung brachte die Verteilung der Steuerlast, wie schon ausgeführt, in Zusammenhang mit der normalen Leistungsfähigkeit des Grund und Bodens und die Feststellung der Steuerkontin-

*) Protokolle der Nationalversammlung, 1900.

gente und Steuersätze ging unter Berücksichtigung der Kulturarten, der Bodenqualität und der geographischen Lage vor sich, was eine genaue Differenzierung bei der Grundsteuerverteilung ermöglichte.

Die vollkommene Durchführung der Grundsteuer aber scheiterte infolge Fehlens von Landvermessungen und zuverlässigen statistischen Daten. Man musste sich bei der Repartierung der Steuerkontingente und Ermittlung der Steuersätze auch fernerhin noch mit Surrogatmethoden helfen. Die Komissionen waren bei ihren Arbeiten hauptsächlich auf Schätzungen und Berechnungen angewiesen, die mangels genauer statistischer Daten ungenügend waren. Der Durchschnittsertrag des Grund und Bodens musste aus den Naturalzehntjahren errechnet werden, die aus den oben erwähnten Gründen als zuverlässiger Masstab nicht gelten konnten. Daher wurde auch das Hauptziel der neuen Reform, gerechtere und gleichmässigere Verteilung der Steuerlast, nur in beschränktem Masse erreicht, zumal die Steuerkommissionen nicht immer objektiv und unparteiisch arbeiteten.

Viel leichter war das zweite Ziel zu realisieren: Die Verringerung der landwirtschaftlichen Steuerlast. Durch Herabsetzung der Gesamtsteuersumme um 6½ Millionen Lewa im Staatsbudget wurde die Last der einzelnen Steuerzahler herabgeschraubt und eine Erleichterung um mehr als 1/4 der früheren Belastung erreicht. Diese Entlastung der bulgarischen Landwirtschaft war volkswirtschaftlich von grosser Bedeutung. Ihre Stellung auf dem Weltmarkt anderen Konkurrenten gegenüber wurde eine wesentlich günstigere. Ein Nachteil für den verschuldeten Bauern war es, dass die neue Grundsteuer auch weiterhin eine reine Objektsteuer blieb. Eine Freilassung des Existenzminimums kannte das Grundsteuergesetz nicht und Steuererleichterungen waren nur für die Fälle vorgesehen, in denen durch Naturkatastrophen, wie Hagel, Hochwasser, Frost, der jährliche Ertrag von Grund und Boden ganz oder teilweise vernichtet wurde. Mit dieser Bestimmung versuchte man, wie es schon im Geldzehntgesetz von 1883 vorgesehen war, die fehlende landwirtschaftliche Versicherung zu ersetzen.

Abgesehen von diesen Vorteilen und den Mängel, die sich bei der Durchführung dieses Gesetzes immerhin noch ergaben, schuf die Reform von 1894 die Basis für die moderne Grundbesteuerung in Bulgarien, deren Bestimmungen zum grössten Teil bis in die Gegenwart beibehalten wurden.

Wie sich die Grundsteuer nach der Repartierung im Jahre 1894 auf die einzelnen Kreise und Gemeinden verteilte, ist nicht zu ermitteln. Aus den statistischen Angaben des Finanzministers Geschoff geht nur hervor, dass 1896 die Durchschnittssteuersätze

pro Dekar (= 1/10 ha) für verschiedene Arten der Landbebauung folgende waren*):

1) mit cerealien angebautes Land	0,505	Lewa
2) Weinberge	2,597	»
3) Waldungen	0,026	»

Die Weinberge hatten also den höchsten Steuersatz und die Waldungen den niedrigsten zu tragen, wobei der Steuersatz für Privatwaldungen etwas über und der für Gemeindewaldungen unter dem Durchschnittssatz lag, da nach dem Gesetz von 1894 erstere 3/5, letztere 2/5 vom Waldsteuerkontingent zu zahlen hatten.

Die gesamte Grundsteuerlast war unter die Steuerpflichtigen folgendermassen verteilt*):

274 888	Steuerzahler	zahlten	1 — 10	Lewa	jährlich
142 169	»	»	10 — 20	»	»
89 839	»	»	20 — 30	»	»
96 815	»	»	30 — 50	»	»
75 175	»	»	50 - 100	»	»
24 373	»	»	über 100	»	»
703 254					

Nach dieser Statistik hatten also 50 % der Steuerzahler den mässigen Steuersatz von nicht mehr als 20 Lewa jährlich zu entrichten. Der Finanzminister Geschoff war mit Recht der Meinung, dass durch die neue Grundsteuer eine bedeutende Entlastung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, besonders der kleineren und mittleren Bauern, im Vergleich zur türkischen Zeit erzielt worden ist. Hierüber sind aber weder für 1895 und die folgenden Jahre, noch für die türkische Zeit genaue statistische Daten zu finden, die einen Vergleich, so interessant er wäre, ermöglichten.

4. KAPITEL.

Die Aussetzung des Grundsteuergesetzes von 1894 infolge Wiedereinführung des Naturalzehnten.

Die durch die Reform von 1894 an die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Bulgariens einigermassen angepasste Grundbesteuerung erfuhr 1900 eine jähe Unterbrechung. Das Gesetz von 1894 wurde suspendiert und mit Gesetz vom

*) Ew. Geschoff. «Die einzelnen Steuern und das Staatsbudget». Sofia, 1. III. 1898.

27. 1. 1900 der Naturalzehnt wieder eingeführt. Die gesetzlichen Bestimmungen wiederzugeben, erübrigt sich, da die Steuerveranlagung und-erhebung ähnlich den Bestimmungen der früheren Naturalzehntgesetze vorgenommen wurde[1]).

Während man den tatsächlichen Grund der Wiedereinführung des Naturalzehnten, Steigerung der fiskalischen Einnahmen[2]), verschleierte, versuchte man dieses Vorgehen, wie folgt, zu rechtfertigen:

1) Nur der Zehnt in natura könne den Bauern aus der bedrängten Lage heraushelfen;

2) nur durch Wiedereinführung des Naturalzehnten könne man die Ungerechtigkeiten und Mängel der Grundsteuerrepartierung vom Jahre 1894 beseitigen;

3) nur durch Einschiebung weiterer vier Naturalzehntjahre könne man die nötigen Veranlagungsgrundlagen für die folgende Zeit erhalten.

Demgegenüber muss jedoch noch einmal betont werden, dass die Hauptgründe politischer und fiskalischer Natur waren, was in Anbetracht der Finanzkrisis jener Zeit leicht zu erklären ist.

Das neue Zehntgesetz wurde mit grossem Missfallen vom Parlament und von der Oeffentlichkeit aufgenommen. Auf Antrag verschiedener Abgeordneten wurde gemeindeweise eine Art Referendum vorgenommen. Das Resultat war, dass 75% der Gemeinden sich ausdrücklich gegen den Zehnt erklärten. Auf dem landwirtschaftlichen Kongress (1900), in der Presse und bei den verschiedenen Protestversammlungen, welche die werdende Agrarpartei organisierte, sprach man sich gegen die Wiedereinführung des Naturalzehnten aus. Trotzdem wurde das Gesetz durchgebracht, da die regierende Partei die Mehrheit im Parlament hatte. Der starken Opposition in der Bevölkerung wurde nur insofern Rechnung getragen, als man die Dauer des Zehnten von 4 auf 2 Jahre herabsetzte. Dadurch bestätigte es sich, dass die bulgarische Regierung mit dem neuen Gesetze nur fiskalische Zwecke verfolgte, denn in der Frist von 2 Jahren ist es nicht möglich, die durchschnittliche Bodenertragsfähigkeit, nach der sich die Höhe der Grundsteuer richtete, genau zu ermitteln. Der Zehnt blieb tatsächlich nur ein Jahr in Kraft. Die starken Widerstände und

---

1) nach Artikel 4 des Gesetzes werden die Weinberge und Weiden nach dem Gesetze von 1894 besteuert und die Waldungen haben eine Steuer von 4% ihres Verkehrswertes zu tragen.

2) Die fiskalischen Ergebnisse des Naturalzehnten waren in den früheren Jahren immer sehr günstig.

die sogar blutigen Aufruhre der bulgarischen Bauern, besonders im Kreis Warna (in den Dörfern Schabla und Duran-Kulak), zwangen die Regierung nachzugeben. Diese Vorgänge bewiesen deutlich, dass in Bulgarien jene Entwicklungsstufe der Volkswirtschaft, bei der Naturalbesteuerung das gegebene ist, bereits der Vergangenheit angehörte. Der bulgarische Bauer hatte sich inzwischen von der Natural-auf die Geldwirtschaft umgestellt und die beginnende parteipolitische (Agrarpartei) und genossenschaftliche Bewegung hatte die Bauern schon in vielem aufgeklärt. Sie waren reif genug, um die hemmenden Nachteile des Zehntsystems zu erkennen.

Die finanziellen Ergebnisse waren nicht die erwarteten. Man hoffte die Einnahmen von 1891 (35 880 Millionen Lewa) zu erzielen und in Wirklichkeit kamen nur 24 517 Millionen Lewa zusammen.

So bestätigte der gänzliche Misserfolg der bulgarischen Regierung mit der Wiedereinführung des Naturalzehnten folgende zwei finanzpolitische Grundsätze:

1) Die Absicht einer jeden Steuer muss dem Gesetzgeber und der steuerpflichtigen Bevölkerung klar sein;

2) die eingeführte Steuerart muss den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes entsprechen.

5. KAPITEL.

Die Revidierung des Gesetzes von 1894 durch das Gesetz von 1901.

Durch Gesetz vom 18. Mai 1901 wurde dem verfehlten Versuch der Wiedereinführung des Naturalzehnten ein Ende gemacht und die Grundsteuer in der Form von 1894 wieder eingeführt. Einige Aenderungen und Neuerungen mit der Tendenz, durch grössere Differenzierung bei der Verteilung der Steuerkontingente und Ermittlung der Steuersätze dem Gerechtigkeits-und Gleichmässigkeitsprinzip näher zu kommen, wurden im neuen Gesetz vorgenommen. Zwar blieb die Grundsteuer auch weiterhin eine Repartitionssteuer, jedoch der Klarheit und der Erleichterung der technischen Durchführung wegen wurden von jetzt ab die Steuerkontingente für landwirtschaftlichen Grund und Boden, für Weinberge und für Waldungen im Budget getrennt aufgestellt. Jedes Teilkontingent war auf die entsprechende Kulturart zu re-

partieren, eine Uebertragung von einer auf die andere galt als unzulässig. Die voranschlagte Gesamtsteuersumme wurde mit 20 Millionen Lewa in's Budget für das Jahr 1901 und folgende eingesetzt. Dem Finanzminister P. Karaweloff[1]) erschien diese Summe gerecht und den bulgarischen Agrarverhältnissen entsprechend, da die Bevölkerung Bulgariens gewachsen war und eine Intensivierung der Landwirtschaft Platz griff. Für das Jahr 1901 wurde, weil die Zeit schon fortgeschritten war, keine Repartierung mehr vorgenommen, sondern es wurden gleich die Ergebnisse vom Jahre 1894 benützt. Neu repartiert wurde die Steuer nur unter die einzelnen Steuerpflichtigen, «da inzwischen Verschiebungen in den Kulturarten hervorgetreten waren».[1]) Im Jahre 1902 wurde unter Berücksichtigung der Veränderungen und Verschiebungen in den landwirtschaftlichen Verhältnissen (Verringerung des brachliegenden Landes, Intensivierung der Landwirtschaft, Grundeigentumswechsel, Wechsel in den Kulturarten, Verwüstung der Weinberge durch die Reblaus, besonders in Nordbulgarien, neue Verkehrseinrichtungen u. a.) eine neue Veranlagung vorgenommen. Bei der Repartierung der Grundsteuersumme unter die einzelnen Bezirke und Gemeinden waren nunmehr ausser den im Gesetz von 1894 vorgeschriebenen Anhaltspunkten noch folgende Momente zu berücksichtigen:

1) Die Erfahrungen der Jahre 1894—1899;

2) die Ergebnisse der statistischen Ermittlungen betreffend Art und Umfang der verschiedenen Kulturen, Ernteausfälle u. a.

3) die Ergebnisse des letzten Naturalzehntjahres 1900;

4) die Getreidepreise drei der Veranlagung (1901, 1899, 1898) vorangegangener Jahre.

Unter Berücksichtigung dieser Momente hatte die Kommission auch die Durchschnittserträge pro Dekar für verschiedene Kulturarten in den einzelnen Gemeinden zu ermitteln und daraufhin die Steuerbeträge festzustellen. Die neu hinzugezogenen Anhaltspunkte bei der Repartierung der Grundsteuer sollten das Fehlen einer zuverlässigen Bemessungsgrundlage ausgleichen.

Aus der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Repartierung vom Jahre 1902 zu ersehen[2]).

---

1) Protokolle der Nationalversammlung, 1901: Rede des Finanzministers Karaweloff in der Sitzung v. 13. März 1901.

2) Vgl. Ljessinoff, «Das System der veranlagten Steuern in Bulgarien», München 1909. S. 115.

Kreise	Durchschn. jährl. Ertr. d. Grund u. Bodens i. Lewa	Grund-Steuer-kontingente i. Lewa	% d. Grundst. v. d. jährl. durchschn. Ertrag.	Umfang d. steuerpfl. Fläche in ha	Grundsteuersatz pro ha i. Lewa
Burgas	25 831 078.51	1 638 956.76	6.34	407 367	4.00
Warna	28 997 973.97	1 901 663.00	6.56	445 033	4.27
Widin	14 874 748.41	995 075.06	6.69	201 520	4.94
Wratza	20 896 794.25	1 186 153.00	5.68	239 156	4.95
Küstendil	11 591 532.72	656 308.87	5.66	134 186	4.89
Philippopel	23 717 368.58	1 402 266.15	5.91	280 756	3.99
Plewen	23 868 228.23	1 424 645.84	5.97	255 903	5.57
Rustschuk	32 239 178.98	2 121 376.72	6.58	314 630	6.74
Sofia	22 151 660.95	1 042 274.88	4.71	264 183	3.95
Stara-Zagora	34 865 803.99	2 128 294.12	6.10	417 202	5.10
Tirnowo	23 067 280.48	1 600 048.22	5.70	277 683	5.76
Schumen	18 480 576.24	1 182 830.71	6.37	193 352	6.11
insges. Bulgarien	285 682 321.31	17 279 830.33	6.05	3 430 971	5.03

Nach dieser Statistik wurde der gesamte Bodenertrag der besteuerten Ländereien von der Steuerkommission auf 285 682 321.31 Lewa geschätzt. Die erzielte Steuersumme betrug 17 279 899,33 Lewa, sodass demnach von dem jährlichen Ertrage 6.05% als Steuer zu entrichten waren, was im Vergleich zu den Zehntjahren eine bedeutende Verminderung der Steuerlast ausmacht, da damals durchwegs 8 – 10% von dem jährlich erzielten Rohertrag dem Staate abzugeben waren. Der Durchschnittssteuersatz pro ha für das ganze Land betrug 5,03 Lewa bei einer besteuerten Fläche von 3 430 971 ha. In den verschiedenen Kreisen Bulgariens bewegte er sich zwischen 3,95 Lewa (Sofia) und 6,74 Lewa (Rustschuk). Die höchsten Steuersätze hatten die Kreise Rustschuk (6,74), Schumen (6,11) und Tirnovo (5,76). Der Steuersatz der

Kreise Philippopel, Widin, Wratza und Stara-Zagora wies nur eine kleine Abweichung von dem durchschnittlichen Landesteuersatz auf. Der Kreis Sofia hatte den niedersten Steuersatz pro ha zu entrichten. Diese Ungleichheit in den Steuersätzen ist mit den ökonomischen Verschiedenheiten der einzelnen Kreise zu erklären. Selbstverständlich spielten auch Willkürlichkeiten eine Rolle, da eine völlig zuverlässige Bemessungsgrundlage fehlte. Es wurde hauptsächlich der Fehler begangen, dass man sich bei der Repartierung der Steuerkontingente und Ermittlung der Steuersätze mit zu grosser Strenge an die Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens hielt und die wirklich erzielten Erträge nicht genügend berücksichtigte.

Auf der Grundlage dieser Veranlagung vom Jahre 1902 wurde die Grundsteuer bis zum Jahre 1910 erhoben. Offiziellen Quellen[1]) ist zu entnehmen, dass die Veranlagung noch immer verschiedene Nachteile und Mängel aufwies, die sich aus dem Umstand ergaben, dass die Surrogatbemessungsgrundlagen bei der Verteilung der Steuer oft unzureichend waren.

Die finanziellen Erfolge der Grundsteuer während dieser Zeit und ihre Bedeutung im Staatsbudget Bulgariens sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich: [2])

Jahr	Gesamteinnahmen d. Staates	Veranlagte Steuern	Erträge der Grundsteuer	% d. Grundsteuer v. d. Ges. Einnahm. d. Staates	% d. Grundsteuer v. d. veranl. Steuern
	Millionen Lewa				
1900	81 261	38 244	24 517	29 0	66,6
1901	89 617	37 181	19 857	22,2	52,6
1902	95 440	40 773	19 716	20,8	49,8
1903	98 050	40 865	19 713	20,4	49,8
1904	113 735	44 988	19 645	17.5	45,4
1905	128 209	49 018	19 519	15,6	40,0
1906	135 456	50 219	21 335	15,9	43,4
1907	148 672	45 366	19 716	13,3	43,4
1908	150 697	46 591	19 425	13,3	42,6
1909	166 611	41 259	16 822	10,7	41,6
1910	183 926	47 683	17 350	9,4	37,0

1) «Die Finanzpolitik des Ministers Pajakoff», Sofia 1905; Protokolle der Nationalversammlung: Rede des Finanzministers Sarafoff;

2) Entnommen den Staatsbudgets dieser Jahre.

Um die Bemühungen der bulgarischen Regierung, die Regelung der Grundsteuer auch ohne Landvermessung und Kataster irgendwie dem Gerechtigkeits-und Gleichheitsprinzip zu nähern, vollständig zu schildern, müssen noch einige Vorschläge erwähnt werden, die nach dem Misserfolg des Naturalzehnten und vor der Wiedereinführung der Grundsteuer im bulgarischen Parlament und von der Oeffentlichkeit lebhaft erörtert worden sind. Eine Zahl von Abgeordneten vertrat den Vorschlag, dass das Grundsteuerproblem am einfachsten dadurch gelöst würde, wenn man die Grundbesitzer auf Grund von Selbstdeklarationen besteuern würde. Eine andere Gruppe verlangte, dass man den landwirtschaftlichen Betrieb und die landwirtschaftlichen Nebengewerbe zum Gegenstand der Gewerbesteuer machen sollte.

Der Gesetzentwurf des Finanzministers Sarafoff (1903), der von der Nationalversammlung angenommen, aber vom bulgarischen Fürsten abgelehnt wurde und daher zur praktischen Durchführung nicht kam, suchte das Grundsteuerproblem in der Weise zu lösen, dass er die ganze im Budget voranschlagte Grundsteuersumme in zwei Teile zu 2/5 und 3/5 zerlegte. 2/5 der Grundsteuersumme sollten auf die sämlichen steuerpflichtigen Grundstücke verteilt und so ein «Steuerminimum» pro Dekar festgesetzt werden. Das war der Steuersatz, der den Grund und Boden als «Kapitalfaktor» belasten sollte. Die anderen 3/5 der Gesamtsteuersumme sollten nach den Methoden von 1894 repartiert werden, unter Berücksichtigung der qualitativen Differenziertheit der einzelnen Grundstücke. Es sollte dieser Steuersatz die «Ertragsfähigkeit» des Grund und Bodens treffen.

Eine eingehende kritische Würdigung dieser Reformforderungen ist hier nicht notwendig, da sie nichts wesentliches zur Lösung des Grundsteuerproblems in Bulgarien beigetragen haben. Es seien nur noch die Gründe angeführt, mit denen man gegen sie und ihre Durchführung in Parlament und Presse argumentierte. Gegen den ersten Vorschlag machte man mit Recht den Einwand geltend, dass die Voraussetzung für eine Steuer, die auf Selbstdeklaration beruhe, eine höhere Kulturstufe der steuerpflichtigen Bevölkerung und Wirtschaft sei. Bei der noch unentwickelten Steuermoral der bulgarischen Bauern aber könnte man das Vertrauen, auf welches eine Fassionsbesteuerung sich gründen muss, den Steuerpflichtigen nicht entgegenbringen, ganz abgesehen von den technischen Schwierigkeiten, die mit einem solchen Verfahren (insbesondere die Schwierigkeit der Kontrolle der Fassionen) verbunden sind. Der Forderung, dass der landwirtschaftliche Betrieb Gegenstand der Gewerbesteuer sein müsse, trat man mit folgender Überlegung entgegen: wenn schon die genaue Ermittlung des wirklichen Ertrages bei den Gewerbetrei-

benden grosse Schwierigkeiten bereitet, so ist die Lösung des Grundsteuerproblems auf diesem Wege noch mehr verfehlt, ganz besonders bei den verwickelten bulgarischen Verhältnissen. Was den Gesetzentwurf des Ministens Sarafoff betraf, so glaubte man, dass er die Mängel des bestehenden Grundsteuersystems nicht beseitigen könnte, da er im Grunde dasselbe Besteuerungsprinzip beliess.

6. KAPITEL.

Die Katasterversuche in Bulgarien und die provisorischen Landvermessungen von 1903/04.

Da noch in den ersten Jahren nach der Befreiung die bulgarische Regierung und Gesetzgebung sich bewusst war, dass eine derart primitive Grundbesteuerung, wie der Natural-und Geldzehnt, weder den privatwirtschaftlichen, noch den volks-und finanzwirtschaftlichen Forderungen und Interessen auf die Dauer voll entspricht, versuchte sie alsbald brauchbare Grundlagen für eine moderne Grundsteuer, nämlich ein Katasterwerk, zu schaffen. Im Jahre 1882 unternahm man den ersten Schritt hiezu, liess es aber mit der Gründung einer Vermessungsschule in Sofia (1882–1884) bewenden, da einerseits die weiteren Mittel zu diesem kostspieligen Unternehmen fehlten, andererseits die wirtschaftlichen und besitzrechtlichen Verhältnisse noch nicht vollig geklärt waren. Immerhin ein kleiner Fortschritt wurde einige Jahre später gemacht, indem man durch Gesetz vom 19. Februar 1885 eine teilweise Flurbereinigung, vor allem zwischen Staatsländereien und Privaten vornahm, was eine Vorarbeit für die geplante Katastrierung bedeutete. Die grosse Finanz- und Grundsteuerreform von Jahre 1894 liess die Aufgabe der Katastrierung gleichfalls ungelöst und die Veranlagung der neuen Grundsteuer musste sich mit Surrogatmethoden behelfen. Keine Gelegenheit aber blieb in den folgenden Jahren von Parlament und Presse ungenützt um auf die Notwendigheit einer Katastrierung des Grund und Bodens zwecks Durchführung einer gerechten und vorteilhaften Grundbesteuerung hinzuweisen, wobei meist auch festgestellt wurde, «dass z. Zt. die Mittel und die Zeit felten und die Katastrierung die Aufgabe der allernächsten Zukunt sein müsse». *)

Im Jahre 1895 wurde zum zweitenmal an die Lösung des Katasterproblems herangegangen, wenn auch die Gründe diesmal weniger finanzwirtschaftliche als vielmehr juristische und kreditwirtschaftliche waren. Es war im Jahre 1892 ein Gesetz betreffend

*) Protokolle der Nationalversammlung: Die Rede des Finanzministers Geschoff, 3. XII. 1894.

den Grundbesitzwechsel erlassen worden, das die Verhältnisse, die durch die Besitzwechselverordnung von 1878 und das Notariatsgesetz von 1885 bereits als gefestigt galten, wieder ins Wanken zu bringen drohte und vor allem zu Spekulationen und Ausbeutungen Gelegenheit gab. Um diesem Misstande abzuhelfen, wollte man nunmehr Grundbücher anlegen, wozu aber eine Landvermessung notwendige Voraussetzung war. 1896 wurde beim Finanzministerium eine Kommission aus Juristen und Technikern gebildet, die den Katastervorschlag des Oesterreichers Wesseli, wie er bereits in Bosnien und Herzogowina durchgeführt war, zu prüfen hatte. Diese Kommission fand jedoch den Vorschlag technisch und ökonomisch für veraltet und hauptsächlich zu kostspielig, denn es wären zu seiner Durchführung nicht nur die vorgesehenen 4—5 Millionen Lewa erforderlich gewesen, sondern ungefähr 30 Millionen Lewa.*)

Nach Beendigung der unten geschilderten provisorischen Landvermessungen von 1903/04 nahm man 1907/08 wiederum den Plan, einen Kataster anzulegen, auf. Ein Katastergesetz wurde geschaffen und am 11. Januar 1908 veröffentlicht. Der Zweck des Katasters sollte nach Artikel 1 «die physische und juristische Abgrenzung der unbeweglichen Güter» sein und zwar so, «dass er als Grundlage einer gleichmässigen Grundsteuerverteilung, der Anlegung von Grundbüchern und aller mit der Planimetrie und Altimetrie des Landes zusammenhängenden Arbeiten dienen kann». Ein sog. Katasterfond sollte die nötigen Geldmittel bereit stellen. Zu diesem Zweck hätte 15 Jahre lang der Staat jährlich 500 000 Lewa im Budget vorzusehen und Private wie Staatsfiskus ebenso lange für jedes Dekar ($^1/_{10}$ ha) zu vermessenden Landes je nach Qualität 1—5 ct. pro Jahr zu zahlen gehabt.

Zur Durchführung der Katastrierung musste nach dem Gesetz als oberste Behörde eine Katasterverwaltung beim Finanzministerium in Sofia eingerichtet werden, bestehend aus technischem Personal, Landvermessern und Finanzbeamten. Als weiterer Apparat zur Erledigung der nötigen Abgrenzungsarbeiten waren zwei Kommissionen vorgesehen: die eine als lokale (gemeindliche) war mit der Aufgabe bedacht, alle Grundeigentümer der Gemeinde festzustellen, die einzelnen Grundstücke abzugrenzen, eventl. Grenzstreitigkeiten zu schlichten und in zweifelhaften Fällen die Grenzen provisorisch zu bestimmen. Die zweite Kommission sollte die Ländereien des Fiskus, der Gemeinden und der Privaten gegen einander abgrenzen. Die Resultate dieser Kommissionen, von denen die Führung genauer Protokolle verlangt war, mussten

*) Protokolle der Nationalversammlung: Die Rede des Finanzministers A. Ljaptscheff, 4. II. 1909.

sowohl in der Staatszeitung veröffentlicht, wie auch den einzelnen Interessenten schriftlich mitgeteilt werden. Das Berufungsrecht war laut Gesetz innerhalb 6 Monate auszuüben. Inzwischen konnte die Landvermessung und die Herstellung der Pläne durch die Katasterverwaltung vorgenommen werden. Bei der Landvermessung wäre vor allem auf die Netze der Nachbarstaaten Rücksicht zu nehmen und auf die Gleichmässigkeit des eigenen Netzes zu achten gewesen.

Dieses Katastergesetz von 1908 kam jedoch nicht zur Durchführung, da

1) im Laufe des Jahres die Regierung wechselte;

2) man sich der Mängel und Einseitigkeiten dieses Gesetzes bewusst wurde (es war auf die ökonomischen Erfordernisse fast keine Rücksicht genommen, sondern nur auf die technischen);

3) die Schwierigkeiten und Kosten der Durchführung so gross gewesen wären, dass sie nach den Angaben von Prof. Danailoff ungefähr die Summe einer jährlichen Grundsteuer verschlungen hätten, wobei die geplante Katastersteuer zu gunsten des Katasterfonds als Doppelbesteuerung gewirkt hätte.

Die neue Regierung liess 1909 noch einmal eine Kommission zusammentreten, die einen neuen Katasterentwurf auszuarbeiten hatte, wobei das Augenmerk mehr auf die Schaffung von Grundlagen für die Grundbücher, den Hypothekarkredit und die Grundsteuer zu richten war, nachdem das Gesetz von 1908 in erster Linie dem planimetrischen und juristischen Zweck gerecht werden wollte. Mit diesem Gesetzentwurf hören denn die Bemühungen Bulgariens um Anlegung eines Katasterwerkes auf, zumal die folgenden Kriegsjahre die Aufmerksamkeit und Kraft des bulgarischen Volkes auf andere Bahnen lenkten und nach dem Weltkrieg völlig neue Probleme im Finanz-und Grundsteuerwesen auftauchten.

Wenn man die Schwierigkeiten, denen die Versuche einer Katasteranlegung in Bulgarien begegneten, zusammenfasst, so waren sie einerseits technisch-pekunäre, andererseits ergaben sie sich aus den Eigentümlichkeiten der bulgarischen Boden-und Agrarverhältnisse. Ein weiterer Grund, der öfters gegen die Einführung eines Katasters in Bulgarien angeführt wurde, war die Langwierigkeit der Katasterarbeiten (20—30 Jahre), ferner die Schwierigheit des Geländes in Bulgarien. Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielte auch das Bekanntwerden der Nachteile, die sich im Laufe der Zeit bei den Katasteranlagen anderer Länder*) ergaben,

*) z B. ergab sich bei dem französischen Kataster der Nachteil, dass die zuerst katastrierten Bezirke (1807) mit den zuletzt katastrierten nicht übereinstimmten, wobei das französische Katasterwerk ungefähr die Summe von 150 Millionen Fr. verschlang.

sodass man in Bulgarien dem Kataster etwas skeptisch gegenüberstand. Die geometrisch-technischen Operationen der Landvermessung und die Feststellung der Bonitätsklassen hätten von Anfang an technisch ausgebildetes, intelligentes Vermessungs-und Steuerpersonal erfordert. Die Versuche, ein solches heranzubilden (1882), scheiterten am Geldmangel des Staates, wie auch an der Ueberlegung, dass nach Vollendung der Katasterarbeiten, dieses Personal zum grössten Teil ohne Beschäftigung bleibt. Eine Lösung dieser Schwierigkeit konnte die Ueberlassung der Katasterarbeiten an ausländische Unternehmer bringen, wie das 1897 geplant und versucht worden war[1]). Nationale Bedenken und strategische Rücksichten verhinderten aber ein solches Vorgehen. Was die unzulänglichen und unvolltkommenen Grenz-und Besitzregulierungen, das Erbrecht, die Zadruga u. a. betrifft, so wäre deren Regelung die notwendige Voraussetzung für eine endgültige Katastrierung gewesen.[2]). Obschon es also zur Anlegung eines Katasters in Bulgarien nicht gekommen ist, wurde dennoch 1903.04 eine provisorische Landvermessung vorgenommen, die dann später als Grundlage der Grundbesteuerung diente. Die Landvermessungsarbeiten beganen am 1. April 1903 unter Leitung des Finanzministers Sarafoff und wurden 1904 beendet. Der Zweck dieser Landvermessung war die Feststellung des Umfangs (in Dekar) jener Ländereien, die der Grundsteuer unterlagen. Die durchgeführte Landvermessung wies jedoch grosse Mängel auf, da sie hauptsächlich auf den Deklarationen der Grundstückseigentümer beruhte und von ungeschultem Personal ausgeführt worden war.

Neben diesen Nachteilen der technischen Durchführung der Landvermessung sind noch die Einwände zu nennen, die überhaupt gegen eine solche Art Operation gemacht werden können:

1) Sie umfasst nicht das ganze Territorium eines Landes, wesshalb sie auch geringe Bedeutung vom topographisch-strategischen Standpunkt aus besitzt;

2) die Vermessungsarbeiten sind nicht mit der Erfassung der Qualität des Grund und Bodens verknüpft, sodass die Hauptaufgabe, die Ermittlung des Bodenertrags der einzelnen Grundstücke, ungelöst bleibt.

---

1) Im Jahre 1897 trat die bulgariche Regierung in Verhandlungen mit einem höheren österreichischen Staatsbeamten ein, der die Landvermessung und Katastrierung in Bulgarien vornehmen sollte. Das Unternehmen hätte der bulgarischen Regierung 10 Millionnen Gulden gekostet.

2) in d. Nationalversammlung wurde wiederholt die Meinung vertreten dass ohne diese Voraussetzung die Katastrierung «nur den Rechtsanwälten Arbeit verschaffen würde». Protokolle der Nationalversammlung 1908.

Demgegenüber bietet diese Art Landvermessung die Vorteile leichter Durchführbarkeit und geringen Kostenaufwandes, zwei Momente, die für Bulgarien bei der Wahl der Vermessungsmethode von ausschlaggebender Bedeutung waren.

Die durch die Landvermessung von 1903/04 ermittelten Resultate erfuhren weiterhin keine Verbesserungen und Ergänzungen mehr und bilden in ihrer ursprünglichen Form heute noch die Hauptgrundlage der Grundsteuer in Bulgarien.

V. Abschnitt.

Die Periode 1910-1918 (Die Grundsteuer auf der Basis der Landvermessung von 1903/04).

1. KAPITEL.

Das Grundsteuergesetz von 1910.

Mit Gesetz vom 21. Dezember 1910 wurde die Bezugnahme auf die Naturalzehntjahre, die seit 1894 als wichtigster Anhaltspunkt bei der Repartierung der Grundsteuer benutzt wurden, ausser Kraft gesetzt, die Resultate der Landvermessung von 1903/04 herangezogen und eine neue Repartierung der Grundsteuer vorgenommen, sodass eigentlich jetzt erst die bulgarische Grundbesteuerung vollends vom Zehntsystem und seinen Nachteilen befreit war. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes blieben in der Hauptsache die gleichen, wie die des Gesetzes von 1901 bezw. 1894. Neugeregelt war nur noch die Ermittlung der Steuerkontingente der Kreise und Gemeinden. Nach Artikel 5 des Gesetzes wird das Steuerkontingent eines jeden Kreises bezw. einer jeden Gemeinde dadurch festgestellt, dass deren gesamte aus landwirtschaftlichem Boden, Weinbergen und Waldungen bestehende «Steuerfläche» mit dem auf Grund der Produktenpreise der letzten drei Jahre errechneten Dekarertrag dieses Kreises bezw. dieser Gemeinde multipliziert wird. Die ackerwirtschaftliche Steuerfläche eines jeden Kreises bezw. einer jeden Gemeinde setzt sich zusammen aus dem landwirtschaftlichen Boden nach der Landvermessung von 1903/04 abzüglich der steuerfreien Grundstücke, wie der infolge Reblausverwüstungen in Ackerland umgewandelten Weinberge und der Grundstücke, die von der Kategorie der «unbesteuerten» in die Kategorie der «besteuerten» Grundstücke übergegangen sind. Dabei hatten die Gemeindewaldungen 1/3 weniger als die Privatwaldungen an Steuer zu zahlen. Zur Errechnung des Durchschnittsertrages eines jeden Kreises bezw. einer jeden Gemeinde waren die Veröffentlichungen der statistischen Direktion und des Landwirtschaftsministeriums zu benützen.

Auf diese Weise hoffte man eine gleichmässige und gerechte Verteilung der Steuerlast auf Kreise, Gemeinden und Steuerpflichtige zu erzielen. Dass diese nicht voll erreicht wurde, liegt daran, dass einerseits eine genaue Feststellung der steuerpflichtigen Böden infolge mangelhafter Landvermessungen nicht möglich war

und andererseits die Steuerkommissionen, die die Repartierungsarbeiten vorzunehmen hatten, nicht mit der nötigen Objektivität vorgingen; parteipolitische Rücksichten spielten meist die ausschlaggebende Rolle.

Infolge verschiedener Veränderungen erwies sich damals (1911) auch eine Neurepartierung der Grundsteuer als notwendig, zumal seit der letzten Repartierung im Jahre 1902 geraume Zeit verflossen war und die unveränderte Grundsteuerlast ungerecht wirkte. Die Veränderungen im Umfang des bebauten und brachliegenden Landes sind an Hand der Tebelle auf S. 14 zu verfolgen. Von noch grösserer Bedeutung aber waren die Verschiebungen in den Kulturarten Bulgariens, die, wie folgt, vor sich gingen*) (in ha):

Jahr	Getreide	Oel-u. Handelspflanzen	Hülsenfrüchte u. Kartoffel	Gemüse- u. Gartenfrüchte	Futterpflanzen	Weinberge	Rosengärten
1897	1 811 890	8 711	27 737	32 497	439 846	114 816	4 844
1898	1 863 755	17 860	39 464	38 524	433 011	114 541	5 154
1899	1 877 616	15 890	32 942	31 892	440 859	110 743	5 094
1903	1 995 036	28 854	33 884	30 549	402 648	80 697	5 971
1904	2 121 561	17 548	42 673	29 308	437 585	91 287	7 215
1905	2 156 858	76 004	38 609	30 763	486 035	90 975	7 304
1906	2 243 899	22 034	51 310	33 972	498 850	92 106	7 319
1907	2 219 639	16 802	55 752	30 876	505 549	88 671	7 218

Nicht geringere Verschiebungen hatten sich auch infolge Intensivierung, technischer Vervollkommnung der landwirtschaftlichen Produktion, Ausbau der Verkehrsmittel u. a. vollzogen, die insbes. den Bodenwert erhöhten.

Der Grundsteuerertrag für landw. Grundstücke wurde für 1911 und die folgenden Jahre auf 18 400 000 Lewa im Staatsbudget festgesetzt, für Waldungen und Weinberge auf je 800 000 Lewa.

Die Steuerkontingente der Kreise nach dieser Repartierung sind nicht zu ermitteln. Die folgende Tabelle zeigt den Steuersatz pro Dekar für die verschiedenen Kulturen und Kreise (in Lewa):

*) M. Markoff: Agrarwesen und Agrarverfassung Bulgariens. Bern 1911, S. 29.

Kreise	Ackerland	Wiesen	Obstgärten	Gemüse-gärten	Weiden	Rosen-gärten	Weinberge	Waldungen	
								kommun.	private
Burgas	0,38	0,36	1,60	2,46	0,018	—	1,35	0,037	0,0518
Warna	0,44	0,40	1,33	2.54	„	—	1,15	0,035	0,0528
Widin	0,41	0,41	2,06	1,92	„	—	1,22	0,030	0,0450
Wratza	0,42	0,41	2,02	2,14	„	0,84	1,24	0,033	0,0495
Küstendil	0,37	0,41	2,51	2,13	„	—	1,23	0,025	0,0385
Philippopel	0,38	0,40	2,28	2,67	„	0,89	1,42	0,036	0,0550
Plewen	0,42	0,39	1,94	1,71	„	—	1,18	0,031	0,0467
Rustschuk	0,54	0,38	2,23	2,17	„	—	1,35	0,041	0,0660
Sofia	0,29	0,36	1,33	1,37	„	—	1,85	0,033	0,0495
Stara-Zagora	0,47	0,39	2,05	2,56	„	0,89	1,51	0,029	0,0467
Tirnowo	0,43	0,36	1,76	2,00	„	0,89	1,21	0,028	0,0424
Schumen	0,46	0,42	1,60	2,44	„	0,89	1,16	0,035	0,0528

Jede dieser Art Kategorien zerfiel in drei Bonitätsklassen. Die Steuersätze der einzelnen Bonitätsklassen variierten um den durchschnittlichen Dekarsatz der Kategorie. Die Tabakfelder bildeten eine Kategorie für sich und die Eigentümer entrichteten einen Steuersatz von 2 – 3 Lewa pro Dekar je nach Qualität. Den höchsten Steuersatz hatten die Obstgärten, Gemüsegärten und Weinberge zu tragen, die Weiden den niedrigsten Satz, der für das ganze Land gleich war. Kommunal-und Privatwaldungen wurden, wie früher, verschieden behandelt.

Wenn man obige Ziffern mit den Steuersätzen der Kreise während der Geldzehntperiode vergleicht (s. Tabelle S. 28), so kann

man eine Minderung und bessere Verteilung der Grundsteuerlast der Kreisen feststellen. Die noch vorhandenen Differenzen sind mit dem Unterschied der Bodenqualitäten, der geographischen Lage u. a. zu erklären. Dass bei der Unvollkommenheit des Repartierungssystems immer noch Unterschiede auch infolge begangener Fehler vorkamen, ist nicht ausgeschlossen, zumal ja zuverlässige Grundlagen und Voraussetzungen zur Ermittlung der Steuersätze nicht vorhanden waren. Die eine Steuerkommission berücksichtigte z. B. bei der Ermittlung der Steuersätze mehr die Qualität des Bodens und seine Ertragsfähigkeit, die andere mehr seinen Umfang, seine geographische Lage und Verkehrsverhältnisse.

2 KAPITEL.

Die Grundbesteuerung der während der Kriegsjahre neu erworbenen Gebiete.

Da die Repartierung vom Jahre 1911 sich nur auf das Territorium des Bulgariens vor 1913 beschränkte, während durch den Bukarester Frieden (1913) wertvoller landwirtschaftlicher Boden (Thrazien) an Bulgarien kam, musste man nunmehr auch an eine Grundbesteuerung dieses Gebietes herangehen Mit Gesetz vom 11. März 1915 wurden Bestimmungen zur Repartierung der Grundsteuer in den neuen Landesteilen getroffen. Eine durch königl. Erlass ernannte Kommission hatte die Steuerrepartierung durchzuführen. Der Grundsteuerbetrag für die neuen Gebiete wurde im Etat mit fast 5 Millionen Lewa vorgesehen. Die Repartierung der Steuerkontingente erfolgte ohne jede zuverlässige Grundlage, da solche in den gewonnen Landesteilen nicht vorhanden waren. Ungerechtigkeiten und Willkürlichkeiten waren daher nicht zu vermeiden, vor allem wurden zu hohe Steuersätze für die einzelnen Kategorien festgesetzt, sodass eine grosse Divergenz in der Grundsteuerbelastung der neuen Gebiete und Altbulgeriens zutage trat, wie nachfolgende Zusammenstellung zeigt.

1) Im Altbulgarien betrug die Grundsteuer:

Kategorien	Ges. Grundsteuersumme in Lewa	Umfang d. Steuerfläche in Dekar	Steuersatz pro Dekar in Lewa
landw. Grund u. Boden	18 400 000	41 505 882	0,43
Waldungen	800 000	20 651 768	0,038
Weinberge	800 000	563 192	1,37

2) In den neu erworbenen Gebieten (1915):

Kategorien	Ges. Grundsteuersumme in Lewa	Umfang d Steuerfläche in Dekar	Steuersatz pro Dekar in Lewa
landw. Grund u. Boden	4 269 082	2 230 944	1,91
Waldungen	400 000	3 190 426	0,12
Weinberge	300 000	37 045	8,09

Um diese Ungleichheit und die dadurch hervorgerufene Unzufriedenheit der Steuerzahler in den gewonnen Landesteilen zu beseitigen, sah sich das Finanzministerium im Jahre 1916 gezwungen, eine Verordnung betreffend die Grundbesteuerung der neuen Gebiete zu erlassen. Darnach durfte der durchschnittliche Steuersatz für landwirtschaftlichen Grund und Boden nicht 1 Lewa übersteigen. Der Steuersatz für Waldungen und Weinberge blieb vorläufig unverändert, da ohnehin bald eine allgemeine Repartierung für Alt-und Neubulgarien zusammen vorgenommen werden sollte. Diese wie auch die Repartierung, die später für das Jahr 1919 geplant worden war, kamen, insbes. wegen finanzieller Schwierigkeiten, nicht zur Ausführung. Auch im übrigen wurde bis nach Schluss des Weltkriegs auf dem Gebiete der Grundbesteuerung nichts wesentliches unternommen.

Die folgende Tabelle führt die finanziellen Ergebnisse der Grundsteuer und ihre Stellung innerhalb des Staatshaushaltes während der Jahre 1910-18 (im Millionen Lewa) auf*).

Jahr	Gesamteinnahmen d. Staates	Veranlagte Steuern	Grundsteuer	% d. Grundsteuer v. d. Ges. Einnahm.	% d. Grundsteuer v. d. veranl. Steuern
1910	183 226	77 683	17 350	9,4	37,0
1911	198 795	41 607	17 333	8,7	41,6
1912	170 038	17 641	6 877	4,1	40,0
1913	168 724	13 548	4 437	2,6	34,4
1914	224 251	29 247	7 673	3.4	35,6
1915	194 547	38 758	6 217	3,2	16,1
1916	193 015	40 283	11 556	5,9	29,4
1917	338 252	65 079	13 957	4,1	21,7
1918	566 990	86 060	19 249	3,4	22,7

*) Entnommen den Budgets dieser Jahre.

2. TEIL.

DIE VERÄNDERTEN VERHÄLTNISSE DER NACHKRIEGS-ZEIT UND DIE GRUNDSTEUER.

I. Abschnitt.

Die Folgen des Weltkriegs für die Volks-und Finanzwirtschaft Bulgariens.

Wie allen unterlegenen Staaten des Weltkriegs waren Bulgarien durch den Waffenstillstands-und den Friedensvertrag von Saloniki bezw. Neuilly sur Seine (27. 11. 1919) Verpflichtungen auferlegt worden, die die Leistungsfähigkeit seiner Volks-und Finanzwirtschaft weit überstiegen. Mit Artikel 121 des Friedensvertrags hatten die sogen. Siegerstaaten den Gesamtbetrag Bulgariens an Kriegsentschädigung auf 2 250 Millionen Goldfr. festgesetzt. Durch spätere Abmachungen (1923) erfuhr die Reparationspflicht Bulgariens eine Regelung dahin, dass die Reparationen in zwei Tranchen von 550 und 1700 Millionen Goldfr. zerlegt wurden, wobei das Staatsbudget durch die Tranche A folgendermassen[1]) belastet wurde, während man die Regelung der Tranche B bis zum Jahre 1953 verschob:

Jahr	Goldlewa
1923/24	5 000 000
1924/25	6 000 000
1925/26	7 000 000
1926/27	8 000 000
1927/31	je Jahr 10 000 000
1931/32	20 000 000
1932/33	33 000 000
1933/85	je jahr 43 395 336

An weiteren Kriegslasten[2]) wurden von Bulgarien die Auszahlung von 25 Millionen Goldfr. für Okkupationskosten verlangt (Vertrag von 1923), welche Summe incl. 5% Zinsen in Zehn Jahren, wie folgt, abzuzahlen ist:

Jahr	Goldlewa
1924/25	2 500 000
1925 26	3 000 000
1926/27	4 000 000

1) «Die finanzielle Lage Bulgariens und die Reparationsschuld», Sofia, Februar 1923.

2) Zur Zeit der Drucklegung vorliegender Dissertation (Herbst 1929) finden Verhandlungen (in Paris bezw. Haag) zwecks Minderung der bulgar. Reparationen statt (Regelung der Ostreparationen).

Jahr	Goldlewa
1927/28	4 000 000
1928/29	4 000 000
1929/30	4 000 000
1930/31	4 000 000
1931/32	4 000 000
1932/33	1 000 000
1933/34	876 663

Ausserdem hatte Bulgarien Wiedergutmachungen gegenüber Jugoslawien, Rumänien und Griechenland zu leisten, die allein für Jugoslawien 113 Lokomotiven, 2 327 Wagons, 71 000 Tiere[1]) und 250 000 t Kohlen betrugen und insges. einen bedeutenden Kapitalwert darstellten.

Zu diesen Lasten hinzu wurden durch den Abschnitt 9 des Friedensvertrags von Neuilly dem bulgarischen Aussenhandel für sechs Jahre (bis 1925) weitgehende Beschränkungen auferlegt, die den Wiederaufbau der bulgarischen Wirtschaft hemmten und fast unmöglich machten.

Die volks-und finanzwirtschaftliche Belastung, die Bulgarien durch den Krieg und die Reparationsabgaben erfahren hat, in Ziffern auszudrücken, ist unmöglich. Die Verluste an Kapitalgütern, von Arbeitskräften und wertvoller Landesteile (Dobrudscha, Thrazien[2]), die finanziellen Kriegsauswirkungen[3]), die Umstellung der ganzen Volkswirtschaft von Kriegs-auf Friedenswirtschaft, die Reparationen und die handelspolitischen Einschränkungen mussten eine Zerrüttung der bulgarischen Wirtschaft, des Finanzwesens und der Landeswährung zur Folge haben.

Die wirtschaftliche Depression Bulgariens in den ersten Nachkriegsjahren war sehr gross. Die gewerbliche Produktion litt stark unter der raschen Betriebsumstellung, unter Kapitalmangel und hauptsächlich unter den Schwankungen des Geldwertes. Der Aussenhandel Bulgariens wies 1919 den niedrigsten Stand seit der Befreiung des Landes auf, wie aus den angeführten Ziffern ersichtlich ist[4]).

---

1) Die Ablieferung der Tiere kostete dem bulgarischen Staat 169 367 Millionen Lewa.

2) Verlust reicher Tabakländereien, des wichtigen Ausgangs zum Aegeischen Meere u. a.

3) Schuldendienst, Kriegspensionen, Flüchtlingsversorgung.

4) Bulg. statist. Jahrb. 1925, S. 191.

Bulgarische Einfuhr (in Tonnen):

1911	1919	1920
564 198	80 779	126 152

Bulgarische Ausfuhr (in Tonnen):

1911	1919	1920
1 036 058	19 872	185 381

Auch der Binnenhandel befand sich infolge starken Rückgangs des Konsums und der Nachfrage auf dem Inlandsmarkte in einer schweren Krise.

Empfindliche Einbussen erfuhr vor allem der Hauptproduktionszweig Bulgariens, die Landwirtschaft, infolge der Verluste an Staatsgebiet, wodurch der Umfang des nutzbaren Areals um ein beträchtliches reduziert worden war.

Abgesehen vom Anwachsen des Brachlandes gingen sogar die Bodenerträge absolut u. pro ha gegenüber denen der Vorkriegsjahre bedeutend zurück, insbes. da die Arbeitskräfte, das lebendige und tote Inventar an Quantität und Qualität sich sehr gemindert hatten*).

Kulturarten	Durchschnitt 1908/12		1921	
	absolut (in kg)	pro ha (in kg)	absolut (in kg)	pro ha (in kg)
Weisen	11 096 684	10,28	7 957 511	8,81
Roggen	1 979 743	9,94	1 548 290	8,21
Mais	6 555 944	7,61	4 160 781	6,95
Tabak	59 534	3,33	162 947	3,83
Hanf	11 376	176,32	13 825	96,67
Zuckerrüben	405 173	10,70	1 174 764	7,23

Beachtenswert ist, dass nach dem Krieg der Produktion der Handels-und Industriepflanzen infolge grösserer Gewinnaussichten stark gesteigert worden ist, während der Anbau der Cerealien zurückgegangen ist.

Ebenso wie die Volkswirtschaft war das Finanzwesen Bulgariens in den ersten Nachkriegsjahren auf einen bedenklichen Tiefstand herabgesunken. Die Ausgaben des Staates erfuhren durch die eingangs geschilderten Belastungen eine enorme Steigerung, während seine Einnahmen, vor allem die Steuereinnahmen,

*) Bulgar. statist. Jahrb. 1926, S. 118, 126

infolge Inflation sehr zurückblieben[1]). Die folgende Tabelle zeigt die Ausgaben, die Einnahmen und das Defizit des bulgarischen Staatshaushaltes während der Periode 1912/22 (in Millionen Lewa[2]):

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Defizit
1912	170	301	131
1913	168	359	191
1914	224	303	79
1915	194	323	179
1916	193	491	298
1917	338	973	635
1918	566	1293	727
1919/20	844	1313	469
1920/21	2006	2019	13
1921/22	2844	3888	1044

Um das Defizit decken und den Verpflichtungen nachkommen zu können, sah sich die bulgarische Regierung gezwungen, den Staatskredit (Schatzwechsel) bei der Bulgarischen Nationalbank in steigendem Masse in Anspruch zu nehmen. Die staatliche Schuld bei der Bank betrug 1922 bereits 4 130 Mill. Lewa[3]). Dadurch wurde die noch während des Krieges einsetzende Inflation gesteigert. Die Papiergeldzirkulation der Nationalbank belief sich im November 1922 auf 3 895 Mill. Lewa,[3]) während der Anteil der baren Deckung meist nur in entwerteten österreichischen und deutschen Noten bestand. Der Goldvorrat der Nationalbank war noch 1918/19 fast erschöpft worden, um das aus den Vereinigten Staaten eingeführte Getreide zu bezahlen, da in Bulgarien die Ernte 1918 ungenügend ausgefallen war.

Die Versuche der bulgarischen Regierung durch Ein- und Ausfuhrverbote, durch Gründung einer Devisenzentrale und durch andere Massnahmen der Inflation zu steuern, blieben erfolglos. Für eine Sanierung der bulgarischen Währung war die Herstellung des Budgetgleichgewichts unerlässlich.

1) Nach statistischen Veröffentlichungen waren im Jahre 1921 die Kosten der Lebenshaltung im Vergleich zum Durchschnitt der Friedensjahre 1901—1910 um 2175% gestingen, während die Steuern, nach einer Veröffentlichung der interalliierten Kommission (21. April 1921 Sofia), folgende Erhöhungen erfahren hatten: Die veranlagten Steuern gegenüber 1914 um 700%, die tarifierten Steuern um 750%, die Grundsteuer um 400%, die Viehsteuer um 500%, die Gewerbesteuer um 1000%.

2) Bulgar stat. Jahrb 1926, S. 296.

3) Bulgar. statist. Jahrb. 1926, S. 368 u. 371.

Da die Befürchtung bestand, Bulgarien würde bei der trostlosen Lage seiner Finanzen seinen ausländischen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können, trat die in Bulgarien weilende interalliierte Kommission an die Aufgabe heran, das Finanz-und Wirtschaftsleben Bulgariens zu sanieren und dadurch seine Leistungsfähigkeit wieder herzustellen. Als Ergebnis langer Verhandlungen zwischen dieser Kommission und der bulgarischen Regierung wurde am 30. Juni 1922 das sogen. Geldzirkulationsgesetz erlassen, das die Notendeckung und den Notenumlauf der Bulgarischen Nationalbank festsetzte. Dieses Gesetz schuf zusammen mit der Neuordnung des Staatshaushaltes, die im Herbst 1922 erreicht wurde, die Grundlagen zur Stabilisierung des bulgarischen Lew.

II. Abschnitt.

Die Agrarreformen von 1921 und 1924 und ihre Bedeutung für die Grundsteuer.

Um den oben geschilderten ungünstigen volks-und finanzwirtschaftlichen Verhältnissen Bulgariens erfolgreich entgegenwirken und abhelfen zu können, wäre eine ganz nüchterne und reale Wirtschafts-und Finanzpolitik nötig gewesen. Stattdessen kam aber 1919 eine Parteirichtung zur Regierung, die bei ihren Bestrebungen und Massnahmen sich weniger von volks-und finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten und Ueberlegungen leiten liess, als vielmehr von parteipolitischen und sozialen Programminteressen. Die Hauptpunkte des Parteiprogramms der Regierung Stamboliiskis waren folgende: Begünstigung (besonders hinsichtlich der Besteuerung) der Bauernbevölkerung, stärkere Belastung der «unproduktiven» Stadtbevölkerung, sozialer Fortschritt in jeder Beziehung, Kräftigung des Kleinbauerntums als Grundlage einer gesunden Bevökerungs-und Staatspolitik, Vorbereitung einer Sozialisierung von Grund und Boden. Ihrer agrarsozialistischen Einstellung entsprechend, versuchte sie Agrar-und Finanzreformen nach sozialistischen Vorbildern durchzuführen,*) die zwar oft sehr fortschrittlich waren, aber im allgemeinen die realen Verhältnisse Bulgariens unberücksichtigt liessen. In dieser neuen wirtschafts- und finanzpolitischen Aera wurden bedeutsame Agrar-und Finanzreformen geschaffen, deren Darlegung in der folgenden Abschnitten, besonders hinsichtlich des Schicksals der Grundsteuer, unternommen werden soll und zwar aus folgenden zwei Hauptgründen:

1) die Agrarreformen brachten Verschiebungen in den Besitzgrössenverhältnissen und damit in der Grundsteuerverteilung und in den Grundsteuererträgen;

2) die Finanzreformen hatten eine Umstellung des bulgarischen Steuersystems incl. der Grundsteuer und deren vorübergehende Entlassung aus dem Staatsetat zur Folge.

1. KAPITEL.

Die Gründe und Ziele der Stamboliiskischen Agrarreform.

Die Neugestaltung der Agrarverfassung des Landes vermittels einer durchgreifenden Agrarreform, vor allem um dadurch

*) Die bulg. Agrarregierung stand stark unter dem Einfluss deutsche Sozialisten und Bodenreformer (Damaschke).

die Grundlagen für die systematische Durchführung ihres agrarsozialistischen Parteiprogramms zu schaffen, gehörte zu den Hauptzielen der bulgarischen Agrarregierung Stamboliiskis. Anfangs 1920 wurde ein Entwurf der geplanten Agrarreform ausgearbeitet, der Nationalversammlung vorgelegt und nach einigen Abänderungen am 9. V. 1921 als Gesetz angenommen.

Auch frühere bulgarische Regierungen hatten bereits eine Agrarreform angestrebt und an ihrer Verwirklichung gearbeitet, wobei sie folgende Aufgaben im Auge hatten:

1) Endgültige rechtliche Regelung der Besitzabgrenzung;
2) Zusammenlegung und Beseitigung der Gemengelage;
3) insbesondere Verhinderung weiterer Parzellierung und Zersplitterung des Grund und Bodens und damit Hebung der Wirtschaftlichkeit der bäuerlichen Betriebe.

Nach einer Statistik von 1908 verhielten sich die Besitzgrössenverhältnisse in Bulgarien vor der Agrarreform wie folgt:*)

Betriebsgrösse	Zahl der Betriebe		Fläche d. Besitzgruppen	
	absolut (in ha)	%	absolut (in ha)	%
Parzellen bis 2 ha	424 898	45,5	321 668	6,9
Kleinbetriebe von 2 — 10 ha	368 728	41,41	954 854	42,3
Mittelbetriebe von 10 — 30 ha	111 632	12,01	689 371	46,5
Grossbetriebe von 30 — 100 ha	9 173	1,0	405 652	8,8
sehr grosse über 100 ha	936	1,0	254 342	5,5
zus.	933 397	100,0	4 625 786	100,00

Die landwirtschaftliche Gesamtfläche Bulgariens von 4 625 786 ha war also im Jahre 1908 unter 933 367 Besitzungen aufgeteilt. Diese Zahl charakterisiert Bulgarien als ein typisches Kleinbauernland. Die Zersplitterung des Grund und Bodens stellt für die Volkswirtschaft wegen Verringerung der landwirtschaftlichen Produktivität ein ernstes Problem dar und machte in Bulgarien Abhilfe durch Zusammenlegung, Ergänzung allzukleiner Betriebe aus Gemeindebesitz und Regelung des Erbrechtes nötig. Die Regierung

*) Entnommen dem «Bericht der Bulgarischen Regierung an die Reparationskommission». Sofia 1923, S. 50.

Stamboliiskis hatte bei ihrer Agrarreform ähnliche Aufgaben und Ziele im Auge, nur die Flurbereinigung und Erbfolgeregelung liess sie mehr in den Hintergrund treten. Anderseits ging sie aber noch viel weiter als die früheren Reformbestrebungen u. plante die Aufteilung und teilweise Enteignung der grösseren Privatgrundbesitzungen, um aus dem freiwerdenden Land neue Kleinbauernstellen schaffen und die vorhandenen kleinen Parzellen ergänzen zu können. Um diese ihre politischen und sozialreformerischen Motive etwas zu verdecken, versuchte die Agrarregierung eine wirtschaftliche Begründung ihrer Ziele, vor allem für ihr Vorgehen gegenüber dem Grossgrundbesitz, indem sie folgendermassen argumentierte: Der Grossgrundbesitz begünstigt die extensive Bewirtschaftungsweise, fördert das Pachtsystem und trägt infolgedessen weniger als der Kleinbesitz zur Ernährung des Volkes und Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität bei; eine Argumentation, die bezüglich des Grossgrundbesitzes westeuropäischer Staaten teilweise richtig sein mag, die aber nicht auf die bulgarischen Verhältnisse zutrifft. Die Grossgrundbesitzungen Bulgariens haben einerseits keinen so grossen Umfang, wie die anderer Länder (z. B. in Rumänien, Ungarn, Tschechoslowakei, Deutschland), andererseits ist in Bulgarien gerade der grössere Betrieb der intensivere, rationellere und rentablere und er trägt mehr zur Kapitalbildung und volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes bei, als der Kleinbauernbesitz. Die Erklärung hierfür dürfte vor allem darin liegen, dass der grössere Betrieb in Bulgarien mehr in der Lage ist, moderne Geräte, kostspielige Maschinen, rationelles Saatgut und ertragsteigernden Dünger anzuschaffen, wie auch die Markt- und Konjunkturverhältnisse besser auszunützen.

2. KAPITEL.

Die gesetzliche Regelung der stamboliiski'schen Agrarreform.

Der Leitgedanke und das Motto (Art. 1) des Gesetzes vom 9. Mai 1921, durch das die Agrarreform ihre gesetzlichen Grundlagen gefunden hat, ist der, dass jeder Landwirt nur soviel Grund und Boden besitzen und selbst mit seiner Familie bewirtschaften soll, als für seinen und seiner Familie Unterhalt erforderlich ist. Das Grundbesitzrecht wird mit Art. 2 dieses Gesetzes für ganz Bulgarien auf 30 ha beschränkt, wenn der Besitzer seinen Boden zusammen mit seiner Familie selbst bearbeitet. Anderenfalls, z. B. bei Verpachtung darf er nicht mehr als 10 ha und ein Junggeselle sogar nur 4 ha besitzen. Die Ländereien der mehr als dieses Höchstmass umfassenden Besitzungen werden nach Feststel-

lung durch besondere Kommissionen, sog. Gemeinde- und Kreisausschüsse, enteignet und einstweilen zum Eigentum des Staates erklärt (Art. 3). Dem Eigentümer steht hierbei das Recht zu, den abzugebenden Landteil zu bestimmen.

Als Entschädigung für die enteigneten Ländereien erhalten die bisherigen Eigentümer den geschätzten Durchschnittsmarktpreis dieser Grundstücke während der Periode 1905-1915. Bei einem enteigneten Bodenumfang von 10 ha aufwärts findet eine Preisreduzierung von 10% bis 50% (bei 200 ha) statt. Die Auszahlung erfolgt entweder in bar aus den Mitteln, die der Direktion des Arbeitsgrundbesitzes vom Staats bezw. der Landwirtschaftsbank als Kredit zur Verfügung gestellt werden, oder in 6½% igen Staatsanleihen.

Die Grundstücke und Waldungen, die auf Grund dieses Gesetzes in Staatsbesitz übergehen und darin verbleiben, werden aus den Mitteln des Fiskus bezahlt.

Aus den enteigneten Ländereien wird ein sog. **Arbeitsbodenfonds** gebildet, dem auch noch der Grundbesitz der Nationalbank, die ausserhalb des Bereiches der Forstwirtschaft stehenden Objekte der staatlichen Forsten und gewisse entbehrliche Ländereien des Landwirtschaftsministeriums unterstellt sind. Als oberste Behörde wird eine Direktion des **Arbeitsgrundbesitzes** (A. G. B.) konstituiert, der die Ueberwachung sämtlicher mit diesem Reformgesetz zusammenhängenden Arbeiten obliegt.

Nachdem alle Vorarbeiten beendigt sind, erfolgt nach bestimmter Reihenfolge die Verteilung eventl. auch Verpachtung (besonders in der Nähe von Städten) des Grund und Bodens unter die inzwischen sich angemeldeten Interessenten:

1) die landwirtschaftlichen Pächter;

2) die Kleinbauern und Landbedürftigen;

3) die ausgebildeten, besitzlosen Landwirte;

4) die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die eine Rationalisierung der Landwirtschaft bezwecken;

5) die befähigten Landarbeiter;

6) die Siedler;

7) die Flüchtlinge und Optanten.

Die neuen Eigentümer tragen ihre Verpflichtungen dem Staate bezw. dem Landfonds gegenüber entweder auf einmal oder in Form von Renten während einer Frist von 50 Jahren ab. Sie dürfen innerhalb 20 Jahre keinen Besitzwechsel vornehmen und der Staat behält sich ferner das Rückkaufsrecht vor bei schuldhafter Verzögerung der Schuldabzahlung und bei schlechter Bewirtschaftung der Grundstücke.

3. KAPITEL.

Die Erfahrungen mit der stamboliiski'schen Agrarreform und ihre Ergänzung durch das Gesetz vom 1. August 1924

Die wenigen Vorteile der Stamboliiski'schen Agrarreform lagen hauptsächlich auf sozialem Gebiete und waren:

1) die Versorgung der Besitzlosen, Besitzarmen, Landarbeiter und Flüchtlinge mit Grund und Boden, was nicht wenig zur Milderung der sozialen Gegensätze und Nöte im Lande beigetragen hat;

2) die Vermehrung der Zahl der selbständigen Landwirte im Interesse einer gesunden Bevölkerungspolitik;

3) die volkswirtschaftlich wünschenswerte Verminderung ungenützten Kapitals in der Form von brachliegenden Böden*);

4) die Herabsetzung der Zahl der Parzellenbetriebe.

Die Nachteile der Agrarreform wogen bedeutend schwerer und waren vor allem volkswirtschaftlicher Natur, da bei der Reform wirtschaftliche Forderungen und Verhältnisse wiederholt ausser Acht gelassen wurden. Sie lagen in der Verminderung des wirtschaftlich rationelleren Grossgrundbesitzes und in der Ausbreitung des extensiv wirtschaftenden, kapitalarmen Kleinbauerntums. Zudem zogen die grosse Unsicherheit und Unklarheit in den Grundbesitzverhältnissen, die durch die vielen Besitzverschiebungen verursacht wurden, die ganze Volkswirtschaft in Mitleidenschaft, vor allem, da der Staat infolge schablonenhaften und rücksichtslosen Vorgehens in Konflikt mit den aufgestellten Wirtschaftsplänen und den Interessen der Privatwirtschaften (zu geringe Entschädigungen für enteignete Grundstücke) kam. Abgesehen von diesen Nachteilen stellten sich auch der praktischen Durchführung der Reform grosse Schwierigkeiten entgegen, die meist in den Verhältnissen des Landes ihre Ursachen hatten. Bei dem Mangel zuverlässiger Grundvermessungen und eines Katasters waren genaue Feststellungen des Bodenbesitzes und der hieraus sich ergebenden Abtretungspflicht schwer möglich, wozu die parteipolitische Einstellung und das geringe Verständnis der Enteignungskommissionen das ihrige beitrugen. Erschwert wurde die Durchführung der Agrarreform auch durch die steigende Zahl der Flüchtlinge, durch den Mangel an nötigem Kapital und durch die ungünstige Wirtschafts- und Finanzlage, in der sich Bulgarien z. Zt. der Reform befand.

---

*) In Bulgarien war es bis zur jüngsten Gegenwart üblich, ersparte Kapitalien zwar nicht mehr im Schrank liegen zu lassen, sondern in Grundstücke, die meist brachlagen, anzulegen.

Infolge dieser Umstände konnte die Agrarreform nicht reibungslos vor sich gehen und nicht die erwarteten Erfolge erzielen. Die grösste Beeinträchtigung erlitt sie aber durch das Fehlen der nötigen Mittel und Ländereien. Bis Ende 1923 verfügte z. B. die Direktion des Arbeitsgrundbesitzes nur über 85 000 ha, während die Zahl der angemeldeten «Landhungrigen» 80 000 betrug, die 300 000 ha Land bedurft hätten. Es entstand daher die Notwendigkeit, den Arbeitsbodenfonds auf Kosten der Staats- und Gemeindeländereien zu vergrössern, wie überhaupt die ganze Reform zu verbessern und umzustellen. Als ihre Korrektur und Ergänzung wurde das Gesetz vom 1. August 1924, genannt «Gesetz über die landwirtschaftlichen Arbeitsbetriebe», durchgeführt. Es stellte die zweite Etappe der bulgarischen Agrarreform dar, wobei man vor allem bestrebt war, die extremen und nachteiligen Bestimmungen des Reformgesetzes von 1921 zu beseitigen und die bulgarische Agrarreform auf eine realere und erfolgreichere Basis zu stellen.

Nach dem neuen Gesetz, obschon es hinsichtlich des Privateigentums eine gemässigtere und bürgerliche Auffassung vertreten hat, bleibt nach wie vor das Grundbesitzrecht einer bäuerlichen Familie auf 30 ha und das einer nicht landwirtschaftlich tätigen auf 10 ha beschränkt. Es sind jedoch Grösse und sonstige Verhältnisse einer Familie bei der Landbelassung mitzuberücksichtigen. Moderne und rationelle Betriebe erhalten das Recht, bis zu 150 ha Grund und Boden zu bewirtschaften. Der Arbeitsbodenfonds wird im Vergleich zu 1921 bedeutend vergrössert. Für alle vergebenen Grundstücke ist nach diesem Gesetze eine Anzahlung von 10% zu leisten und die Restschuld innerhalb 20 Jahren bezw. bei Flüchtlingen innerhalb 200 Jahren zu tilgen.

Als eine Hauptaufgabe stellte sich das Agrarreformgesetz von 1924 in Verbindung mit einem Flüchtlingsgesetz die Lösung der Flüchtlings-und Siedlungsfrage. Die gesetzlichen Bestimmungen bedeuteten aber keineswegs eine durchdachte und planmässige Siedlungspolitik des bulgarischen Staates, sondern enthielten in der Hauptsache nur Notmassnahmen zur Unterbringung der Flüchtlinge und Bodenbedürftigen.

Obschon die Agrarreform von 1924 als vorteilhafter und als eine erfolgreiche Ergänzung und Korrektur des ersten Gesetzes beurteilt werden kann, enthält auch sie noch viele Unzulänglichkeiten, und es stehen ihr, wie überhaupt einer Agrarreformbewegung in Bulgarien, grosse Schwierigkeiten entgegen. Fürs erste ist der vorhandene Arbeitsbodenfonds nicht ausreichend, um den gesamten Bedarf an Grund und Boden zu decken. Die noch stärkere Heranziehung der öffentlichen Ländereien zu diesem Zwecke erscheint notwendig. Zur Zeit sind aber einer durchgrei-

fenden Reformpolitik nach dieser Richtung noch dadurch grosse Schranken gesetzt, dass wichtige Fragen hinsichtlich der öffentlichen Ländereien nicht endgültig entschieden und geregelt sind, so vor allem die Frage der Allmende. Der Enteignung dieser Ländereien zu Gunsten des Arbeitsbodenfonds müsste eine Umstellung und Rationalisierung der ganzen bulgarischen Landwirtschaft und Viehzucht vorangehen, denn die Viehwirtschaft Bulgariens beruht heute noch zum grössten Teil auf den Gemeindeweiden und nicht auf Futterpflanzenverwertung. Eine so vollständige Umstellung ist aber zur Zeit in Bulgarien weder wirtschaftlich noch psychologisch möglich.

4. KAPITEL.

Die Bedeutung der Agrarreform für die Grundsteuer.

Wenn auch die Einzelheiten nicht klar zu Tage liegen, da die Grundsteuer, wie weiter unten dargelegt wird, in dieser Zeit verschiedene Wandlungen durchzumachen hat, so kann dennoch festgestellt werden, dass die Agrarreform die Grundsteuer in zwei Punkten entscheidend beeinflusst hat und zwar:

1) Hinsichtlich der Grundsteuereinnahmen; dadurch, dass die Eigentümer der enteigneten Grundstücke für diese keine Grundsteuer mehr zu entrichten hatten, der Arbeitsbodenfonds als Staatsgut steuerfrei blieb und die mit Grund und Boden Ausgestatteten, siedlungspolitischen Forderungen entsprechend, neben anderen Vorteilen in den ersten Jahren auch Grundsteuererleichterung, teilweise sogar Befreiung (3 Jahre) genossen, wurden die Einnahmen aus der Grundsteuer bedeutend gemindert*).

2) Hinsichtlich der administrativen Grundsteuerhandhabung; dadurch, dass die Direktion des Arbeitsgrundbesitzes und die Steuerbehörden bei der Durchführung der Agrarreform nicht genügend zusammenarbeiteten und planlos vorgingen, entstand eine grosse Verwirrung in der Grundbesteuerung und Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten bei der Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer waren unvermeidbar. Durch die Uebergabe der Grundsteuer an die Gemeinde 1921 22 glaubte man diesen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen in der Ueberlegung, dass eine jede Gemeinde ihre Verhältnisse besser kenne als der Staat die Verhältnisse des ganzen Landes. Eine endgültige Regelung dieser Schwierigkeiten erfolgte erst im Jahre 1927. Am 8. März 1927 sah sich nämlich die Direktion

*) Ziffern und vor allem Vergleichsdaten sind infolge der schwankenden Behandlung der Grundsteuer nicht zu ermitteln.

des Arbeitsgrundbesitzes durch die immer noch herrschenden Misstände gezwungen, ein Zirkularschreiben herauszubringen mit folgenden rückwirkenden Bestimmungen:

1.) für die Periode 1922/25 bleiben grundsteuerfrei die Eigentümer der Grundstücke, die während dieser Zeit dem Staate zur Verfügung gestellt waren;

2) für immer bleiben grundsteuerfrei die früheren Eigentümer der enteigneten Grundstücke;

3.) grundsteuerpflichtig dagegen sind Grundstücke, die während der genannten Periode, wenn auch verhältnismässig billig, an Flüchtlinge verpachtet waren, da für verpachteten Grund und Boden nach dem Gesetz der Eigentümer die Steuer zu erlegen hat.

Der Antrag auf nachträgliche Befreiung und Ermässigung hat bei der Finanzbehörde der Gemeinde des Aufenthaltsortes des Steuerpflichtigen zu erfolgen. Dabei ist eine entsprechende Bestätigung der Gemeindekommission des Arbeitsgrundbesitzes vorzulegen. Die in Punkt 1) und 2) aufgeführten Eigentümer können auch für andere Gemeindesteuern Nachlässe erhalten.

Trotz dieser Verordnung sind Schwierigkeiten auch heute nicht selten.

III. Abschnitt.

Die Finanzreformen und das Schicksal der Grundsteuer seit 1918.

1. KAPITEL.

Die allgemeinen Finanzreformen der Nachkriegszeit.

Die in den ersten Nachkriegsjahren auf finanzwirtschaftlichem Gebiete durchgeführten Reformen waren durch die veränderten (im ersten Abschnitt dieses Teiles geschilderten) Verhältnisse und durch eine aus der historischen Entwicklung sich ergebenden Reformnotwendigkeit bedingt.

Die Haupteinnahmen des bulgarischen Staates waren nach wie vor dem Kriege die Steuern. Innerhalb dieser aber hatte sich, wie bereits erwähnt, eine wesentliche Verschiebung vollzogen. Seit 1905 und besonders seit 1911 traten die tarifierten Steuern im bulgarischen Staatsetat immer mehr in den Vordergrund, sodass kurz vor dem Kriege die veranlagten Steuern ihre frühere Bedeutung völlig eingebüsst hatten, wovon folgende Tabelle ein Bild gibt (im 1000)*).

Jahr	Gesamteinnahmen des Staates		Veranlagte Steuern		Tarifierte Steuern	
	Lewa	Goldlewa	Lewa	Goldlewa	Lewa	Goldlewa
1894	97 612	—	39 857	—	21 989	—
1900	81 261	—	38 244	—	22 633	—
1905	128 209	—	49 018	—	43 303	—
1910	183 926	—	47 683	—	66 114	—
1911	198 795	—	41 607	—	83 611	—
1914	224 251	—	29 247	—	90 838	—
1918	566 990	377 826	86 060	57 373	220 413	146 942
1920/21	2 006 528	105 659	209 175	11 009	850 000	44 736
1921/22	2 844 974	101 641	378 367	13 513	336 536	47 740
1923/24	5 365 522	214 620	206 162	8 276	347 943	93 918
1924/25	6 858 610	274 344	343 158	12 813	863 313	110 127

*) Entnommen den Staatsbudgets dieser Jahre.

Die Erklärung für diese Erscheinung dürfte, abgesehen von den auch in anderen Staaten geltenden, in erster Linie in der Tatsache zu suchen sein, dass der bulgarische Staat, um den Schwierigkeiten der veranlagten Steuern aus dem Wege zu gehen, versucht hat, sich die nötigen Einnahmen durch die tarifierten Steuern zu verschaffen, zudem er bei diesen nicht oder doch weniger mit dem Widerstande des einzelnen Steuerzahlers, der bei der bulgarischen Bevölkerung ziemlich gross ist, zu rechnen hatte. Unberücksichtigt blieben bei dieser Steuer- und Finanzpolitik selbstverständlich alle Nachteile und Einwände, die gegen die Massenbesteuerung vorgebracht werden können.

Verfehlt war bei den Verschiebungen innerhalb des Steuersystems die fast vollständige Vernachlässigung der veranlagten Steuern und geschah im Gegensatz zu der Praxis der meisten anderen europäischen Staaten, die, wenn sie den tarifierten Steuern im Staatsetat den Vorzug geben, zugleich auch noch die veranlagten Steuern pflegen und vervollkommen. Dadurch blieb dem bulgarischen Steuerwesen die notwendige Elastizität und Anpassungsfähigkeit versagt, die man durch eine rationelle Regelung der veranlagten Steuern hätte erreichen können.

Die Mängel, die den veranlagten Steuern anhafteten, lagen hauptsächlich in ihrer Zersplitterung, Systemlosigkeit, ungenügenden Veranlagungsgrundlagen und veralteten Erhebungsmethoden. Der Tiefstand und die geringe Brauchbarkeit dieser Steuern waren besonders durch folgende Momente verursacht:

1) man hielt in Bulgarien gerade auf dem Gebiete der veranlagten Steuern zähe an dem Ueberlieferten fest;

2) man verschob immer wieder die Neuerungen und Verbesserungen der veranlagten Steuern aus Furcht vor der Unzufriedenheit der betroffenen Bevölkerungskreise, ausserdem weil man sich der Schwierigkeiten solcher Aenderungen bewusst war und sich solchen nicht gewachsen fühlte;

3) wenn man einmal an den Steuern eine Reform vornahm, so war sie nicht Resultat einer eingehenden Erforschung und Berücksichtigung der ökonomischen und sozialen Verhältnisse, sondern gewöhnlich eine übereilte Massnahme, die aus einer bedrängten Lage heraushelfen sollte; die Grundsteuer liefert hiefür das beste Beispiel.

Auf diese Weise wurden die veranlagten Steuern der wirtschaftlichen Entwicklung und der sozialen Eigenart des Landes nie voll angepasst. Ihre Erträge für den Staatshaushalt gingen immer mehr zurück, zumal auch die bulgarische Administration ihre Sätze in geringer Höhe festsetzte, in der Meinung, dadurch ihre sonstigen Mängel etwas auszugleichen. Während des Krieges aber und insbesondere in der Nachkriegszeit sah sich der bulgar-

ische Fiskus doch gezwungen, wieder stärker die veranlagten Steuern heranzuziehen, da infolge enormer Steigerung der Ausgaben (Friedensvertrag, Reparationen) und infolge Rückgangs der tarifierten Steuern (Verringerung des Konsums und somit der Verbrauchssteuern, Ausfall an Zolleinnahmen usw.) die Einnahmeposten nicht imstande waren, das Gleichgewicht des Budgets aufrecht zuerhalten.

Die 1918/20 erfolgten Erhöhungen der Steuersätze der einzelnen veranlagten Steuern erwiesen sich bei der fortschreitenden Geldentwertung und in Anbetracht des grossen Staatsbedarfes als ungenügend. Eine Reformierung und Umstellung der veranlagten Steuern erschien notwendig und wurde in Angriff genommen. Mit Verordnung von 28. Oktober 1919 wurde eine Kommission konstituiert, die die Aufgabe hatte, die notwendigen Steuerreformen zu studieren und die entsprechenden Gesetzentwürfe auszuarbeiten. Den Forderungen der neuzeitlichen Finanztheorie und-praxis folgend stezte man sich das Ziel, statt des Ertragssteuersystems das System der Subjektbesteuerung zu bevorzugen und einzuführen, das bis dahin dem bulgarischen Steuerwesen fremd war.

In Betracht kamen eine Kriegsgewinnsteuer, eine Einkommensteuer (in Verbindung mit einer Körperschaftsteuer*) und eine Vermögenssteuer. Die Kriegsgewinnsteuer gründete sich auf die veränderten Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse. Sie wurde geschaffen einerseits mit Rücksicht auf die Finanznot des Staates, andererseits auf Gerechtigkeitserwägungen, um diejenigen, die sich im Kriege bereichert hatten, durch eine ausserordentliche Steuer zu treffen. Der Gedanke einer allgemeinen Einkommensteuer, wie sie seit dem vorigen Jahrhundert in fast allen Kulturstaaten durchgeführt war, war noch vor dem Kriege in Bulgarien aufgetaucht. Man hoffte durch hre Einführung die ungerechte Belastung der tarifierten Steuern auszugleichen oder wenigstens abzuschwächen und der progressiven Besteuerung im bulgarischen Steuersystem Eingang zu verschaffen. Der erste Einkommensteuergesetzentwurf wurde bereits 1912 ausgearbeitet. Dieses Projekt sah aber keine allgemeine Einkommensteuer vor, sondern nur eine Ergänzung der Gewerbesteuer durch bessere Erfassung der gewerblichen Reinerträge. Das Finanzministerium war damals der Auffassung, dass die kulturelle und ökonomische Entwicklung der bulgarischen Landwirtschaft noch keine Einkommensbesteuerung erlaube. Der Gesetzentwurf von 1915 dagegen näherte sich weit mehr einer allgemeinen Einkommensteuer, wobei als Objekt der Besteuerung die Reinerträge aus Grund-und Hausbesitz, Kapitalvermögen, Gewerbe (incl. freie Berufe) und Arbeit gedacht wa-

*) Die Körperschaftsteuer wurde mit Gesetz vom 20. V. 1925 eingeführt.

ren. Die Kriegswirren und vor allem das während dieser Jahre in Bulgarien herrschende Prinzip: möglichst wenig Steuern von der Bevölkerung einzutreiben, verhinderten die Realieserung dieser Projekte.

Nach Beendigung des Weltkrieges glaubte man durch die Einführung einer Einkommensbesteuerung den finanziellen Bedürfnissen des Staates und den Verschiebungen in den Vermögensverhältnissen und dem Erwerbseinkommen der Individuen besser zu entsprechen. Allerdings ihrer Durchführung standen in Bulgarien besonders grosse Schwierigkeiten entgegen, wie mangelhafte Grundlagen zur Ermittlung der Einkommen, unausgebildete Steuermoral, Unerfahrenheit des Steuerpersonals auf dem Gebiete der Personalbesteuerung, parteipolitische Beeinflussungen u. a., Umstände, die zu dem geringen Erfolg dieser Steuer in Bulgarien beigetragen haben. Schwierigkeiten bereitete auch die Bestimmung des Steuerobjektes und die Feststellung und Staffelung der Einkommensgrössen, sowie die Ermittlung der steuerfreien Abzüge.

Was die dritte geplante Steuerart, die Vermögenssteuer, betrifft, so hat man sich mit ihr eingehender erst 1920 beschäftigt. Die beiden damals der Nationalversammlung vorgelegten Entwürfe wurden abgelehnt, denn der erstere zog im Widerspruch zum Programm der damaligen Parlamentsmehrheit (Agrarpartei) auch die landwirtschaftlichen Betriebe zur Vermögensbesteuerung heran und der zweite Entwurf sah so hohe Steuersätze vor dass die Steuer mehr als eine Enteignung wie Besteuerung des Privatvermögens gewirkt hätte. 1921 versuchte man noch einmal die Vermögenssteuer als eine Art Zwangsanleihe durchzuführen, was aber ebenfalls nicht die Zustimmung des Parlaments fand, worauf hin die Einführung einer Vermögenssteuer für immer fallen gelassen wurde. Dagegen wurden die Kriegsgewinnsteuer und die Einkommensteuer realisiert. Während aber die Kriegsgewinnsteuer nur als eine Zeiterscheinung zu bewerten ist und keine besondere Aenderungen im Steuersystem verursachte, stellte die Einkommensteuer in ihrer gesetzlichen Regelung vom 21. Juli 1920 bezw. vom 14. Januar 1921 eine annähernde Verwirklichung der seit Jahren angestrebten Reform der veranlagten Steuern dar und hatte innerhalb des bulgarischen Steuersystems wesentliche Umstellungen zur Folge. Ihr Hauptzweck war die teilweise Ersetzung der bisherigen Ertragsteuern und die bessere verwirklichung der Forderung steuerlicher Gerechtigkeit. In Wahrheit aber wurde sie nur eine kaum verbesserte Auflage der einzelnen Ertragsteuern. Dazu kommt noch, dass entgegen allen Erwartungen die finanziellen Erträgnisse dieser Einkommensteuer, vor allem in den ersten Jahren, sehr gering waren, wie aus folgender Tabelle*) ersichtlich ist.

*) Entnommen den Budgets dieser Jahre.

Jahr	Voranschlag in Lewa	Ergebnisse der Veranlagung	
		in Lewa	in Goldlewa
1920/21	10 000 000	328 828	17 312
1921/22	120 000 000	72 806 640	2 600 237
1922/23	300 000 000	204 157 417	8 876 409
1923/24	300 000 000	58 434 348	2 557 370

Die Gründe dieses Misserfolges lagen einerseits in der bereits erwähnten Eigenart der bulgarischen Verhältnisse (Gewöhnung an die Ertragssteuern, Widerstand der Bevölkerung, Unerfahrenheit des Steuerpersonals, kultureller Rückstand), andererseits in den Unzulänglichkeiten und technischen Mängeln der gesetzlichen Regelung, wie unklare Umschreibung des Einkommensbegriffs, teilweise Beibehaltung des Ertragssteuercharakters, geringe Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse, sowie in dem Umstand, dass nur die Gestehungskosten abzugsfähig waren, u. a. Somit muss die erste bulgarische Einkommensteuer von 1920/21 nur als ein ergebnisloser und kostspieliger Versuch, das Ertragssteuersystem zu ersetzen, gewertet werden.

Nach Sturz der Agrarregierung sah sich daher 1924 die neue bulgarische Regierung hauptsächlich aus fiskalischen*) Gründen gezwungen, das Einkommensteuergesetz zu suspendieren und das frühere Ertragssteuersystem wieder herzustellen. Eine Art Einkommensteuer wurde allerdings innerhalb des bulgarischen Steuersystems noch beibehalten und zwar als sog. Ergänzungssteuer, die von der Gesamtheit der Ertragssteuerobjekte, bei Reinerträgen über 100 000 Lewa, zu progressiven Steuersätzen erhoben wird.

*) Durch die Reformexperimente der Agrarregierung waren die Einnahmen aus den veranlagten Steuern bedeutend gemindert worden. Im Finanzjahr 1924 waren die veranlagten Steuern im Staatsbudget mit 830 Millionen Lewa vorgesehen.

Anhang.

Die Verschiebungen und Umstellungen im System der veranlagten Steuern während der Finanzreformperiode sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

bis 1921/22	von 1921/22 bis 1924/25	nach 1924/25
Grundsteuer Gewerbesteuer	Einkommensteuer	Grundsteuer Gewerbesteuer und Eink. St. als Erg. St.
Gebäudesteuer	Gebäudesteuer	Gebäudesteuer
(Kriegsgewinnsteuer)	Kriegsgewinnsteuer	Kriegsgewinnsteuer
Viehsteuer	Viehsteuer	Viehsteuer
Militärsteuer	Militärsteuer	Militärsteuer
Wegesteuer	—	—
Schulsteuer	—	—
Erbschaftssteuer	Erbschaftssteuer	Erbschaftssteuer
Lizenz für Tabakhandel und -produktion	Lizenz für Tabakhandel und -produktion	Lizenz für Tabakhandel und -produktion
Lizenz für Handel und Produktion von Spirituosen	Lizenz für Handel und Produktion von Spirituosen	Lizenz für Handel und Produktion von Spirituosen
—	Körperschaftssteuer	Körperschaftssteuer
—	Steuer zur Befreiung von der Arbeitsdienstpflicht	Steuer zur Befreiung von der Arbeitsdienstpflicht

2. KAPITEL.

Die Regelung der Grundsteuer während der ersten Nachkriegsjahre.

Infolge Fehlens brauchbarer und zuverlässiger Bemessungsgrundlagen hatten die Vorkriegsgrundsteuerregelungen Bulgariens wie dies im ersten Teile der vorliegenden Abhandlung dargelegt geworden ist, nur Surrogatlösungen erreicht und waren in der Hauptsache Kompromisse zwischen den alten Mängeln und den neuen Forderungen. Die bulgarische Grundsteuer stellte daher zu Anfang der Nachkriegsperiode eine reformbedürftige «Flickarbeit» dar.

Aber auch die Regelungen und Umstellungen der Finanzreformen brachten dem Grundsteuerproblem in Bulgarien keine endgültige und befriedigende Lösung. Die Erklärung hiefür ist ausser in parteipolitischen Gründen (steuerliche Begünstigung der Bauern) und dem Zurücktreten der Ertragssteuern in erster Linie darin zu suchen, dass die bulgarische Regierung (Agrarregierung), statt dem Kernproblem der Grundsteuer, der rationellsten Bodenertragsermittlung, mehr Aufmerksamkeit zu schenken, mit der Grundbesteuerung Experimente unternommen hat. Sie wollte dadurch einerseits die Schwierigkeiten der früheren Grundsteuerregelungen umgehen, andererseits ihrer «neuzeitlichen und reformerischen Einstellung» entsprechend modernen Tendenzen auf dem Gebiete der Grundbesteuevung in Bulgarien Eingang verschaffen, ohne dass die nötigen voraussetzungen hierfür gegeben gewesen wären. Die beiden Hauptziele der Grundsteuerreform der Agrarier waren die Erfassung des landwirtschaftlichen Einkommens durch die allgemeine Einkommensteuer und die Ueberlassung der staatlichen Grundsteuer an die lokalen Verbände (Kreise und Gemeinden) nach preussischem Vorbild. Im ersten Jahre ihrer Herrschaft (1919) konnten sie diesen Plan noch nicht ausführen und somit beschränkten sie die erste gesetzliche Regelung der Grundsteuer nach dem Weltkriege auf eine mechanische Erhöhung der Grundsteuersumme, um dadurch der Geldentwertung Rechnung zu tragen Diese Erhöhung der Grundsteuer wurde mit dem Budgetgesetz für das Finanzjahr 1919/20. vorgenommen. Hinsichtlich der Veranlagungs-und Erhebungsmethoden der Grundsteuer sah das Gesetz gegenüber den Vorkriegs-und Kriegsjahren keine prinzipiellen Aenderungen vor. Es wurde nur neu bestimmt, dass die Grundsteuer gegenüber 1918 eine Verdoppelung erfährt. Die Steuersumme war in zwei gleich grossen Zahlungen einzuziehen, wobei von der zweiten befreit blieben:

1) Die in Eigenwirtschaft mit Getreide anbebauten Grundstücke bis $2^1/_2$ ha;

2) die im Jahre 1913/15 erworbenen Gebiete.

Im Verhältnis zur Geldentwertung und zu den anderen veranlagten Steuern, die um die Zeit von 1919—1920 aus den schon erwähnten finanziellen Gründen bis aufs zehnfache erhöht wurden*), erfuhr demnach die Grundsteuer durch dieses Gesetz nur eine geringe Erhöhung.

Die fiskalischen Ergebnisse der so mässig erhöhten Grundsteuer blieben ausserdem noch weit hinter dem Voranschlag zurück, insbesondere deshalb, weil das Gesetz den Steuerbehörden Aufgaben auferlegte, die wegen ihrer Kompl'ziertheit und wegen der verwickelten Nachkriegsverhältnisse nicht voll erledigt werden konnten. Die Ermittlung der landwirtschaftlich und nicht landwirtschäftlich tätigen Steuerpflichtigen, der mit Getreide angebauten Ländereien bis 2½ ha und der Lage und der Kulturarten (ob Getreide oder nicht) der einzelnen Grundstücke erschwerten und verlangsamten die Veranlagungs-und Erhebungsarbeiten und machten sie nicht selten unmöglich. Die zweite Zahlung der Grundsteuer blieb für das Jahr 1919 20 in der Hauptsache unerhoben, sodass von der voranschlagten Grundsteuersumme von 40 Millionen Lewa nur 25 195 Mill. Lewa erzielt wurden. Für das Jahr 1920 21 waren die Ergebnisse mit 20 810 Mill. Lewa noch ungünstiger.

Mit der Ausdehnung der allgemeinen Einkommensteuer auf das Einkommen von Grund und Boden (Ergänzungsgesetz für die Einkommensteuer vom 14. Januar 1921) wurde die Grundbesteuerungsreform der Agrarregierung eingeleitet und durch Budgetgesetz von 1921/22 die Grundsteuer den Gemeinden und den Kreisen überlassen.

Die Ausschaltung der einträglichsten veranlagten Steuer aus dem Staatsbudget, trotz der schweren Finanzkrise, löste lebhafte Debatten in der Nationalversammlung aus. Demgegenüber motivierte die Agrarregierung ihre Grundsteuerreform mit der üblichen Argumentation, d. h. mit der Zweckmässigkeit einer Ueberlassung dieser Steuer an die Gemeinden und höheren Kommunalverbände. Es wurde weiterhin ausgeführt, dass die Verknüpfung zwischen Gemeinde und Boden eine engere sei und dass dadurch eine intensivere Handhabung der Bodenpolitik (besonders gegenüber der Spekulation mit städtischen Baugrundstücken) erreicht würde. Vor allem aber liege der Hauptvorteil einer gemeindlichen Grundsteuer darin, dass es den kommunalen Behörden leichter möglich sei, die rasch wechselnden Ertrags- und Wertverhältnisse des Grund und Bodens zu übersehen und dementsprechend die

*) Viehsteuer: Von 40 ct auf 2 Lewa pro Schaf und von 60 ct. auf 3 Lewa pro Ziege (fünffache); Gebäudesteuer: um das sechsfache; Gewerbesteuer: um das Zehnfache usw.

Grundsteuer gleichmässiger und gerechter zu verteilen. Die Opposition dagegen war der Meinung, dass gerade durch entsprechende Erhöhung und Regelung der Grundsteuer als staatliche Steuer die Staatsfinanzen gebessert werden könnten. Die gleiche Ansicht ist auch von Marcel Heroin*) vertreten, nach dessen Berechnungen die Grundsteuer, den veränderten Geld-und Preisverhältnissen entsprechend, für das Jahr 1922/23 dem Staate über 600 Millionen Lewa hätte bringen müssen.

Die Motive für die Ueberlassung der Grundsteuer an die lokalen Verbände sind im Prinzip berechtigt und zweckmässig. Sie wurden aber für die kummnale Grundsteuer in Bulgarien dadurch abgeschwächt, dass der Staat den Gemeinden die Grundsteuer nicht, wie in anderen Staaten, z B. Preussen, in einem längst geregelten Zustand übergab, sondern als eine höchst mangelhafte und reformbedürftige. Ihre Regelung ist auch den Gemeinden nicht gelungen, zumal sie den ländlichen Gemeinden nur 1 Jahr und den städtischen 3 Jahre verblieben ist; ausserdem wurde sie während dieser Zeit hauptsächlich infolge parteipolitischen Beeinflussungen sehr unregelmässig und nachlässig gehandhabt.

Um den grossen Einnahmebedürfnissen des Staates nachzukommen, wurde für das Finanzjahr 1921/22 im Staatshaushalte eine spezielle, einstweilige Grundsteuer vorgesehen.

Steuerobjekte dieser provisorischen staatlichen Grundsteuer waren:

1) Alle Grundstücke, die seit den Landvermessungen von 1903/04 kultiviert wurden und bis 1921 nicht deklariert waren (Artikel 23). Ihre nunmehrige Doppelbesteuerung durch Staat und Gemeinden sollte als Ausgleich für den Steuerausfall während dieser Jahre wirken;

2) wie bisher, alle privaten und gemeindlichen Waldungen, ausgenommen die Schulwaldungen. Im Auge hatte man hierbei vor allem die Waldungen in den neu erworbenen Gebieten an der Südgrenze Bulgariens.

Steuerpflichtig waren die Eigentümer (Private und Gemeinden) der betreffenden Grundstücke und Waldungen. Die steuerpflichtigen Privaten haben bei Steuerhinterziehung 90 Lewa Strafe pro Dekar zu zahlen. Die Veranlagung erfolgte auf Grund einer Deklaration, die bis zum ersten Januar 1922 bei der lokalen Steuerbehörde abzugeben war. Für die Grundstücke war der

*) Marcel Heroin (Les impots directs de la Bulgarie d'épuis l'affranchissement jusqu'en 1921. Paris) geht davon aus, dass der nominale Wert der Getreideprodukte 1922 im Vergleich zu 1911 infolge der Inflation ungefähr um das dreissigfache gestiegen war und dementsprechend auch die Grundsteuer hätte erhöht werden müssen.

Einheitssatz auf 30 Lewa pro Dekar festgesetzt, ohne besondere Berücksichtigung der Bodenqualitäten, Kulturarten, der geographischen Lage usw. Die Waldsteuer war wie früher zu repartieren und mit der dreissigfachen Summe von 1915 voranschlagt. 20% der Einkünfte aus dieser speziellen staatlichen Grundsteuer mussten an die Gemeinden für allgemeine Zwecke abgetreten werden. Die Steuersätze waren, abgesehen von ihrer schablonenhaften Anwendung, wenig drückend. Die verwickelten Bodenverhältnisse um diese Zeit (Agrarreform), die oberflächliche und nicht immer objektive Arbeit der Steuerkommissionen und die ungenügenden Erhebungsgrundlagen brachten bei dieser Steuer unbefriedigende Resultate mit sich. Bei einem Voranschlag von 80 Millionen Lewa (60 Millionen Lewa von den Grundstücken und 20 Mill. Lewa von den Waldungen) wurden nur 17,5 Mill. Lewa insgesamt eingenommen.

Noch für das nächste Finanzjahr 1922/23 wurde die spezielle Grundsteuer aus dem staatlichen Steuersystem gestrichen, sodass von da ab bis 1924/25 überhaupt keine staatliche Grundsteuer in Bulgarien mehr existierte.

3. KAPITEL.

Die Grundsteuer als Gemeindesteuer.

In dem eben erwähnten Budgetgesetz von 1921/22 wurde bestimmt, dass die Grundsteuer den Gemeinden und Kreisen überlassen wird Dafür verpflichteten sich die letzteren, ab 1. April 1922 ihre Volksschulen und Progymnasien selbst zu unterhalten. Die Grundsteuersumme, die um das zweifache gegenüber 1919/20 erhöht wurde, war unter die Gemeinden und Kreise im Verhältnis von 4 : 1 (Gemeinden: 80%; Kreise: 20%) zu verteilen*).

Die 1921/22 den Gemeinden und Kreisen überlassene Grundsteuer fand ihre endgültige gesetzliche Regelung in den Artikeln 90 ff. des Gesetzes zur Veränderung und Ergänzung der Gesetze der Kreisräte, Stadt-und Dorfgemeinden und der Handels-und Industriekammern (veröffentlicht am 10. VI. 1922). Darnach wurde den Landgemeinden die Grundsteuer wieder entzogen und das Erhebungsrecht der Stadtgemeinden dahin eingeschränkt, dass sie nur bei unzureichenden Einnahmen eine Grundsteuer von Ackerland, Gemüse-, Obst-, Maulbeerbaumgärten, Reis-und Rosenfeldern, Weinbergen, Waldungen, Wiesen, Weiden usw. durchführen sollten.

Frei von dieser gemeindlichen Steuern blieben: 1) die staatlichen Ländereien, 2) die Ländereien der Volksschulen, Kranken-

*) Daten zur Beurteilung der Umstellung sind für die Gemeindegrundsteuer nicht zu ermitteln.

häuser und Wohltätigkeitsanstalten, 3) gemeindliche Allmenden und Weiden, Parkanlagen und Friedhöfe, 4) Kirchenbesitz, 5) alle durch besondere Gesetze von den Steuern befreiten Grundstücke, 6) Ländereien, welche Naturschäden erlitten haben. Steuerpflichtig waren die Grundeigentümer. Die Veranlagungsarbeiten erfolgten auf Grund von Deklarationen, die die Steuerpflichtigen innerhalb 20 Tagen bei den Gemeindebehörden abzugeben hatten. Die Deklarationen mussten Angaben über Umfang, Kulturarten, Bodenqualität und geographische Lage der einzelnen Grundstücke enthalten. Zur Kontrolle dienten die Steuerbücher der staatlichen Grundsteuer.

Die Grundstücke innerhalb einer jeden Gemeinde wurden von der lokalen Steuerkommission nach 3 Kategorien (Bonitätsklassen) geschieden und die Steuerbeträge der einzelnen Grundeigentümer auf Grund der folgenden Sätzen (pro Dekar) festgestellt (1922):

Kulturart	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie	
	Lewa	Goldlewa	Lewa	Goldlewa	Lewa	Goldlewa
Ackerland und Tabakfelder	2—8	0,08—0,34	1—6	0,04—0,26	0,50—3	0,02 0,13
Gemüse-u. Obstgärten, Weinberge, Rosen-und Reisfelder	5—20	0,21—0,86	3—15	0,13 - 0,65	1—10	0,04—0,40
Weiden	0,50—2	0,02—0,08	0,30—1,50	0,012—0.06	0,10—1	0,004—0,04
Waldungen und unbebaute Ländereien	1—10	0,04—0,40	0,50—8	0,02—0,34	0,30—5	0,012 - 0,21

Wenn man diese Steuersätze mit denen von 1911—1915 (vgl. S. 54) vergleicht, so ergibt sich, dass die Sätze der gemeindlichen Grundsteuer durchwegs bedeutend niedriger gewesen sind.

Die ermittelten Steuerbeträge waren für die einzelnen Steuerzahler namentlich im Rathaus zu veröffentlichen. Diese hatten innerhalb 14 Tagen das Berufungsrecht. Der Gemeinderat funktionierte sowohl als erste wie letzte Berufungsinstanz. Die Steuer war in 3 Raten zu entrichten: die erste bis Ende Juni, die zweite bis Ende September, die letzte bis Ende Dezember.

Für Defraudationen oder vorsätzliche gesetzwidrige Handlungen waren Geld-und sogar Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten

vorgesehen. Steuererleichterungen wurden nur bei Naturalschäden gewährt.

Das auf diese Weise geregelte Grundsteuerrecht der Gemeinden wurde von diesen während der ganzen Periode 1922/24 wenig ausgenützt, sodass in diesen zwei Jahren die bulgarische Landwirtschaft nur eine äusserst geringe Grundsteuer zu tragen hatte. Ausserdem zahlte sie auch nur eine minimale landwirtschaftliche Einkommensteuer. Infolge der kulturellen und wirtschaftlichen Rückständigkeit der Mehrzahl der bulgarischen Landwirte fielen nämlich deren Einkommensdeklarationen meist sehr dürftig aus; dazu waren sie bei der wenig entwickelten Steuermoral nicht unbedingt zuverlässig. Die Deklarationen für das steuerpflichtige landwirtschaftliche Einkommen in den Dörfern z. B. beliefen sich im Jahre 1921/22 auf insgesamt 2 292 Millionen Lewa, während es nach Schätzungen 4 477 Millionen Lewa betrug.

Sichere finanzamtliche Kontrollen waren sehr erschwert, da hierzu die nötigen statistischen Unterlagen fehlten oder sehr verspätet herauskamen. Schliesslich besassen die Steuerorgane, wie bereits angeführt, auch keine Erfahrungen auf dem Gebiete der Personalbesteuerung. Dazu kommt noch, dass in Bulgarien kein Kataster als technisches Hilfsmittel bei der Feststellung des landwirtschaftlichen Ertrages herangezogen werden konnte.

Diese steuerliche Begünstigung der bulgarischen Bauern war das Werk einer zielbewussten Steuerpolitik der Agrarregierung. Während früher die von der landwirtschaftlichen Bevölkerung aufgebrachten Steuersummen (1908) um das dreifache grösser als die aus den Städten waren, hatte umgekehrt 1921/22 die Landwirtschaft nur noch $^1/_6$ des Betrages der städt. Steuern zu tragen.

4. KAPITEL.

Die Wiederherstellung der Grundsteuer als staatliche Ertragssteuer 1924/25 und ihre derzeitige Handhabung.

Infolge der Eigenart der bulgarischen Verhältnisse waren somit die neuzeitlichen Reformversuche der Agrarregierung auf dem Gebiete der Grundbesteuerurg verfrüht und ohne Erfolg.

Mit der Wiederherstellung des Ertragssteuersystems im Jahre 1924 wurde deshalb die Grundsteuer als Gemeindesteuer beseitigt und als staatliche Ertragssteuer wieder eingeführt. Die neue Regierung war bestrebt, einerseits die staatlichen Einnahmen durch eine realistischere Steuer- und Grundsteuerpolitik zu steigern, andererseits die Steuerlast gleichmässiger unter die verschiedenen Bevölkerungskreise und Wirtschaftszweige zu verteilen, um so die entstandenen Ungerechtigkeiten zu beseitigen.

Die neue Grundsteuer fand ihre Regelung im Gesetz zur Veränderung des allgemeinen Einkommensteuergesetzes vom 2. Juni 1924. Nach Art. 39 dieses Gesetzes wurde die bisherige landwirtschaftliche Einkommensteuer aufgehoben und die Grundsteuer an ihre Stelle gesetzt. Die Höhe der neuen staatlichen Grundsteuer wurde nach dem nämlichen Artikel auf das Vierfache der Grundsteuersumme von 1921/22 festgesetzt. Da diese gegenüber den Vorkriegsjahren 1914/15 bereits eine Erhöhung um das Vierfache darstellte, stieg somit die gesamte Höhe der Grundsteuer gegenüber der Vorkriegszeit auf das 16 fache vom Nominalbetrage der Grundsteuer von 1914/15. Eine Ausnahme hiervon machte die Grundsteuer in den neu erworbenen Gebieten, da diese nur auf das Achtfache der Steuer von 1913/15 erhöht wurde.

Zu den staatlichen Grundsteuereinhebungen waren nach dem Gesetze (Artikel 41) die öffentlichen Körperschaften und Verbände berechtig Zuschläge zu erheben und zwar mit folgenden Prozentsätzen:

70% die Gemeinden
20% die Kreise
5% der Fonds der Kriegsweisen
2% die Landwirtschaftskammer.

Dieses Recht auf Grundsteuerzuschläge wurde den öffentlichen Körperschaften schon ein Jahr später durch Artikel 84 des Gesetzes betreffend Einkommenbesteuerung der physischen und juristischen Personen vom 26. VII. 1925 wieder entzogen Dagegen erhebt seit dem Finanzjahr 1925/26 der Staatsfiskus die Grundsteuer in doppeltem Betrag. Während die Einkünfte der einen Hälfte nur dem Staate zufliessen, wird die andere unter die folgenden Körperschaften und Institutionen verteilt:

61% an die Gemeinden
20% an die Kreise
9% an den Fonds der Kriegsweisen und Kriegshinterbliebenen
10% an den Baufonds der Eisenbahnen und Häfen.

Mit dieser letzten Regelung der Grundsteuerverteilung zwischen Staat und öffentlichen Körperschaften ist der bulgarische Staat den Forderungen nachgekommen, wonach lokale Verbände zu einem bedeutenden Prozentsatz an der Grundsteuer zu beteiligen sind. Andererseits aber ist der Fiskus auch bestrebt, die Grundsteuer in ihrer Bedeutung für den Staatshaushalt nicht allzusehr abzuschwächen, sondern im Gegenteil die Grundsteuer als eine ergiebige Einnahmequelle des Staates auszubauen. Im Staatshaushalte 1924/25 wurde die Grundsteuer mit 340 Millionen Lewa voranschlagt und für die folgenden Jahre mit 350 Mill. Lewa. Die finanziellen Ergebnisse der Grundsteuer bleiben aber, wie vor dem Kriege, weit hinter den Voranschlägen zurück (vgl. Tabelle

S. 87), woran m allgemeinen die Aufmachung der Grundsteuer als Repartitionssteuer, ihre technischen Mängel, die Ungenauigkeit des Steuerpersonals und die Manipulationen der Steuerpflichtigen schuld sind.

Abgesehen von den mechanischen Erhöhungen der Grundsteuersumme wurde wie bei allen in diesem Jahre wieder hergestellten Ertragssteuern auch an der Grundsteuer im Prinzip nichts geändert. Das ging sogar soweit, dass bei der Veranlagung und Erhebung Aenderungen, die seit dem Kriege in den Kulturarten eingetreten waren, unberücksichtigt blieben. Eine der Entwicklung und Umstellung in der Landwirtschaft Rechnung tragende Neuveranlagung war unumgänglich, denn die mechanisch erhöhten Kontingente waren bei ganz anderen Grundstücks-und Getreidepreisen und anderen Bebauungsmethoden ermittelt worden.

Die notwendige Repartierung und Veranlagung wurde erst im Herbst 1929 vorgenommen, gemässt der von einer beim Finanzministerium einberufene Kommission ausgearbeiteten Verordnung. Diese Verordnung lässt die Grundbestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1924 25 bezw. der Vorkriegsgesetze unverändert. Änderungen brachte sie folgende:

1. bessere und vollkommenere Berücksichtigung der Kulturarten bei der Veranlagung;

2 genauere Feststellung und Bewertung des durchschnittlichen Bodenertrages. Um diese besser zu erreichen zog man die durchschnittlichen Marktpreise der landwirtschaftlichen Bodenprodukte der Jahre 1926, 1927 und 1928 für die Besteuerung der Grundstücke und Weinberge und den Durchschnittspreis des Jahres 1928 für die der Waldungen heran;

3. kultivierte, brachliegende Ländereien, welche sich zwischen angebauten Grundstücken befinden, werden im gegensatz zu früher nicht als brachliegende, sondern als bebauten behandelt und mit Grundsteuer belastet. Damit hoffte man durch Minderung der brachliegende Ländereien eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität zu erzielen;

4. die Ländereien der Flüchtlingen werden bei der Repartierung und Veranlagung der Grundsteuer zwar miteinbezogen, die Erhebung der errechneten Steuerbeträge aber für das Finanzjahr 1929 30 ausgesetzt, sodass um diese Summe die eingezogene Grundsteuer gegenüber dem Voranschlag des Budgets (350 Mill. Lw.) von vornherein zurückbleibt.

Bei der neuen Reportierung von 1929 haben sich jedoch die allten Mängl der bulgarischen Grundsteuer wiederholt, abschon man versucht hat die Reportierung mit möglichst grosser Sorgfall durchzuführen und die Repartitionssumme, soweit dies bei

einer Reportitionssteuer möglich ist, dem wirklichen landwirtschaftlichen Ertrag des betreffenden Kreises anzupassen.

Der enormen Steigerung der Produktivität der Reis-und Tabakfelder Rechnung tragend hat man in Bulgarien in der Nachkriegszeit eine spezielle Grundsteuer (sogn. Übersteuer) für Reis- und Tabakfelder eingeführt. Abgesehen von der allgemeine Grundsteuer sind für Reis noch 30 Lewa pro Dekar und für Tabak je nach Qualität von 30-50 Lewa pro Dekar zu entrichten.

Die folgende Taballe zeigt die finanzielle Ergebnisse und die Stellung der Grundsteuer im bulgarischen Staatshaushalt nach dem Weltkriege (in Mill. Lewa):

Jahr	Gesamteinnahmen des Staates	Veranlagte Steuern	Grundsteuer	
			Veranschlagt	Einbez.
1919/20	844	103	40	25
1920,21	2 006	209	40	20
1921/22	2 844	368	80	17
1922/23	4 421	331	—	—
1923/24	5 365	206	—	—
1924/25	6 858	343	340	100
1925/26	6 364	401	350	163
1926/27	6 546	465	350	158
1927/28	7 092	568	350	159
1928/29 Voranschlag	7 402	918	350	—
1929/30 Voranschlag	6 740	920	350	—

Schlussbetrachtung.

Die vielen Schwierigkeiten, Unzulänglichkeiten und heiklen Probleme der bulgarischen Grundbesteuerung konnten trotzt den wiederholten Versuche in den 50 Jahren seit der Befreiung des Landes nie völlig gelöst werden. Ihre endgültige und rationelle Lösung ist eine notwendige Aufgabe der allernächsten Zukunft, zumal die Grundsteuer immer noch infolge der wirtschaftlichen Eigenart Bulgariens die wichtigste veranlagte Steuer ist, wenn sie auch, wie aus den vorausgehenden Darlegungén hervorgeht, ihre frühere ausschlaggebende Stellung im Staatsbudget eingebüsst hat. Abgesehen von dem allgemeinen Rückgang der veranlagten Steuern, liegt der Rückgang der Einnahmen aus der Grundsteuer in dem Versäumnis, begründet, sie entsprechend den veränderten Verhältnissen und der Geldentwertung umzustellen. Der gegenwärtige Grundsteuervoranschlag bleibt hinter dem der Vorkriegszeit real fast um die Hälfte zurück*), noch mehr die erzielten Summen. Eine stärkere Heranziehung der Grundsteuer ist zudem auch deshalb möglich, da in der Nachkriegszeit die Einkommen der Landwirte infolge realer Preissteigerung ihrer Agrarprodukte sich erhöht haben und der landwirtschaftliche Ertrag in Bulgarien bei dem Mangel einer allgemeinen Einkommensteuer durch keine andere direkte Steuer belastet ist, wenn man absieht von der partiellen Viehsteuer auf Schafe und Ziegen. Steuerfrei sind somit die Einkünfte des Landwirtes aus der Grossvieh-und Geflügelzucht. Die Steuer, die für Schafe und Ziegen zu entrichten ist, stellt mit dem Steuersatz von 7 Lewa pro Schaf und 10 Lewa pro Ziege keine besondere Belastung dar. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass der grösste Teil der Verbrauchssteuer Bulgariens bei dem Ueberwiegen der Agrarbevölkerung von der Landwirtschaft getragen wird

Die geringe Höhe der bulgarischen Grundsteuer kann aber nicht ihre Nachteile abschwächen und beseitigen, die infolge der mangelhaften Lösung des Grundsteuerproblems bei der Veranlagung und Erhebung auftreten.

Insbesondere machen die schablonenhafte Behandlung und die unzuverlässigen Schätzungen der Repartierungs und Veranlagungskommissionen, die eine brauchbare Bemessungsgrundlage ersetzen sollen, eine durchgreifende Grundsteuerreform nötig.

---

* Vorkriegsvoranschlag 20 Millionen Lewa, nach dem Kriege 350 Millionen Lewa=13 Millionen Goldlewa (1925: 1 Goldlewa=26,5 Papierlewa).

Auf welcher Grundlage dies geschehen und ob in Bulgarien ein Kataster geschaffen werden wird, ist z. Zt. besonders problematisch, da einerseits dem Staate heute mehr als je hierzu die Mittel fehlen, andererseits in Bulgarien von der modernen Grundsteuertheorie und-praxis beeinflusst, die Zweifel am Kataster und der Glaube an eine allgemeine Einkommensteuer sehr bedeutend sind. Man erwartet von der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer eine endgültige Beseitigung der bisherigen Grundsteuersurrogatmethoden und eine rationellere und gerechtere Besteuerung des landwirtschaftlichen Bodens und Ertrags, vor allem soll dadurch die Möglichkeit geschaffen werden, die infolge fortschreitender Intensivierung und Rationalisierung der bulgarischen Landwirtschaft gesteigerten und individuelleren Produktionskosten zu berücksichtigen.

Da das Interesse vieler Theoretiker und Politiker an einer Einführung der allgemeinen Einkommensteuer in Bulgarien ein sehr starkes ist, steht zu erwarten, dass die bisherige Grundsteuer durch eine landwirtschaftliche Einkommensteuer ersetzt wird, sobald es die Verhältnisse erlauben. Dabei besteht allerdings die Gefahr, dass die z. Zt. höchst notwendige Reformierung der bulgarischen Grundbesteuerung noch weiter hinausgeschoben wird, sodass diejenigen im Lande, die unter allen Umständen eine baldige Regelung der bulgarischen Grundsteuer nach westeuropaischen Musster, also unter zu Grundelegung eines Katasters, verlangen, schliesslich doch die besseren Realpolitiker sein dürften.